



| | | | |
|---------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------|------------|
| Sachstandsmitteilung Nr.: | 001/2026 | Datum: | 29.12.2025 |
| Beratungsart: | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nicht öffentlich | |

| Beratungsfolge | | |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Nr. | Stadtvertretung / Fachausschuss | Sitzungstag |
| 1 | Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur | |
| 2 | Bildungsausschuss | |
| 3 | Ausschuss für Umwelt und Verkehr | |
| 4 | Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen | |
| 5 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung | |
| 6 | X Hauptausschuss | 12.01.2026 |
| 7 | X Stadtvertretung | 12.02.2026 |

| |
|---------------------------|
| nachrichtlich: Junger Rat |
|---------------------------|

| Schluss- und Mitzeichnungen | | | |
|-----------------------------|--------------|-------------|-----------------|
| gez. Thomas Haß | gez. Hansen | | |
| Bürgermeister | Büroleiterin | Amtsleitung | Sachbearbeitung |

1. TOP: Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Schwentental für die Jahre 2019 bis 2024

2. Sachstand:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön hat vom 02.06.2025 und bis 31.07.2025 vor Ort eine überörtliche Prüfung der Stadt Schwentental durchgeführt. Alle weiteren Arbeiten erfolgten in der Kreisverwaltung in Plön.

Die überörtliche Prüfung der Stadt Schwentental für die Jahre 2019 bis 2024 umfasste insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Schwerpunkt der überörtlichen Prüfung lag überwiegend in der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie in ausgewählten Verwaltungsbereichen. Aufgrund des für das Haushaltsjahr 2024 gestellten Antrages auf Fehlbetragszuweisung erfolgte die überörtliche Prüfung auch in Bezug auf die Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen aus dem Haushaltskonsolidierungserlass vom 08.08.2024.

Zusammenfassend hat das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass die Stadt Schwentental während des Berichtszeitraumes 2019 - 2024 die wahrzunehmenden Aufgaben überwiegend

unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt hat. Den in dem anliegenden Abschlussbericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte gemäß Hinweis des Gemeindeprüfungsamtes bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Die Ergebnisse dieser überörtlichen Prüfung wurden gemäß § 7 KPG am 15.12.2025 in einer Schlussbesprechung erörtert. Dabei standen die Themen Eröffnungsbilanz und Verwaltungsgemeinschaft im Vordergrund. Die Ergebnisse der Prüfung benennen strukturelle Lücken in der Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung Schwentimental, die zum Teil historisch, aber auch durch Personalfluktuaton und Wechsel in den Zuständigkeiten bedingt sind. Darüber hinaus gilt es, für die Zukunft eine Entscheidung hinsichtlich der vertraglich geregelten Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

Die Stadtvertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Die Verwaltung wird entsprechend fristgerecht der Stadtvertretung eine Beschlussempfehlung für die Stellungnahme vorlegen.

Anlage: Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Schwentimental für die Jahre 2019 bis 2024

- Ende der Sachstandsmitteilung -



**Abschlussbericht über die
überörtliche Prüfung der
Stadt Schwentental
für die Jahre 2019 - 2024**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| I. | PRÜFUNGS-AUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 3 |
| II. | ALLGEMEINE ANGABEN | 5 |
| III. | VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT | 5 |
| IV. | HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN | 10 |
| IV.1 | ÜBERGANG VON DER KAMERALISTIK IN DIE DOPPIK..... | 10 |
| IV.2 | ERÖFFNUNGSBILANZ..... | 13 |
| IV.3 | BELEGPRÜFUNG | 42 |
| IV.4 | ANHANG | 42 |
| IV.5 | NEUREGELUNG DER UMSATZBESTEUERUNG | 43 |
| IV.6 | FINANZSITUATION DER STADT..... | 44 |
| V. | STEUER- UND GEBÜHRENERHEBUNG | 45 |
| V.1 | HUNDESTEUER | 45 |
| V.2 | ABWASSERBESEITIGUNG | 46 |
| V.3 | KLÄRSCHLAMMBESEITIGUNG | 49 |
| V.4 | GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE..... | 49 |
| V.5 | STRASSENREINIGUNG | 50 |
| V.6 | MARKTGEBÜHREN..... | 52 |
| V.7 | DIENSTLEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR | 52 |
| VI. | ORGANISATION UND PERSONAL..... | 53 |
| VII. | EINZELNE PRÜFUNGSBEREICHE | 66 |
| VII.1 | STADTWERKE SCHWENTINENTAL GMBH | 66 |
| VII.2 | BETEILIGUNGS-MANAGEMENT NACH § 109A GO | 70 |
| VII.3 | DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT | 71 |
| VII.4 | SCHULKOSTENBEITRÄGE | 74 |
| VII.5 | KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN, MIETEN UND PACTHEN | 77 |
| VII.6 | PRÜFUNG VON BESCHAFFUNGSVORGÄNGEN | 83 |
| VIII. | PRÜFUNG VON BAUMAßNAHMEN/BRÜCKENBÜCHERN | 85 |
| VIII.1 | PRÜFUNG VON BRÜCKENBÜCHERN | 85 |
| VIII.2 | PRÜFUNG VON HOCHBAUMAßNAHMEN | 86 |
| VIII.3 | PRÜFUNG VON TIEFBAU- UND STRASSENBAUMAßNAHMEN | 88 |
| IX. | SCHLUSSBEMERKUNGEN | 92 |
| | ANLAGEN | 93 |
| 1. | ENTWICKLUNG DER WESENTLICHEN VERTRAGSÄNDERUNGEN | 93 |
| 2. | ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2024 (BESCHLUSS VOM 31.03.2025) | 95 |
| 3. | ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2024 (BESCHLUSS VOM 06.10.2025) | 96 |
| 4. | PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD..... | 97 |

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Stadt Schwentidental für die Jahre 2019 - 2024 wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

durchgeführt.

Die Prüfung kann sich nach § 5 KPG erstrecken auf

- a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- b. die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- c. ggf. die Verwendungsprüfung.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Der Schwerpunkt der überörtlichen Prüfung lag überwiegend in der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie in ausgewählten Verwaltungsbereichen. Aufgrund des für das Haushaltsjahr 2024 gestellten Antrages auf Fehlbetragszuweisung erfolgte die überörtliche Prüfung auch in Bezug auf die Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen aus dem Haushaltskonsolidierungs-erlass vom 08.08.2024.

Die Prüftätigkeit begann in der Stadtverwaltung am 02.06.2025 und endete vor Ort am 31.07.2025. Die übrigen Arbeiten erfolgten in der Kreisverwaltung in Plön.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2014 - 2018. Deren Ergebnisse wurden der Stadt Schwentidental mit Bericht vom 06.11.2019 mitgeteilt.

Das Prüfungsverfahren des GPA wurde nach Stellungnahme der Stadt vom 18.05.2020 sowie Mailantwort vom 28.01.2022 mit Schreiben des GPA vom 21.02.2022 abgeschlossen.

Genderhinweis:

Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Prüfende Personen

An diesem Prüfungsbericht haben die folgenden Personen mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte zur Verfügung:

| | |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Martina Oesinghaus | Tel.: 04522 / 743-230, Martina.Oesinghaus@kreis-ploen.de Leitung der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön |
| Helge Baars | Tel.: 04522 / 743-234, Helge.Baars@kreis-ploen.de Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Brückenbücher |
| Simone Bahn | Tel.: 04522 / 743-288, Simone.Bahn@kreis-ploen.de Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen, Schulkostenbeiträge |
| Anja Bauer | Tel.: 04522 / 743-241, Anja.Bauer@kreis-ploen.de Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen |
| Kerstin Dittmann | Tel.: 04522 / 743-454, Kerstin.Dittmann@kreis-ploen.de Personalwesen, Mieten/Pachten, Verwaltungsgemeinschaft |
| Arne Kaak | Tel.: 04522 / 743-268, Arne.Kaak@kreis-ploen.de Personal, Vergaben nach der UVgO |
| Vivien Limburg | Tel.: 04522 / 743-288, Vivien.Limburg@kreis-ploen.de Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen |
| Sigrid Nupnau | Tel.: 04522 / 743-507, Sigrid.Nupnau@kreis-ploen.de Datenschutz und Datensicherheit |
| Ulrich Schneider | Tel.: 04522 / 743-506, Ulrich.Schneider@kreis-ploen.de Kostenrechnende Einrichtungen, kommunale Wirtschaftsbetriebe, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden |
| Tom Schumacher | Tel.: 04522 / 743-269, Tom.Schumacher@kreis-ploen.de Kommunale Wirtschaftsbetriebe, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden |
| Torsten Wulf | Tel.: 04522 / 743-459, Torsten.Wulf@kreis-ploen.de Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB |

II. Allgemeine Angaben

| | | |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------|
| Einwohnerzahl: | Das Statistische Amt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben: | |
| | 15.05.2022 Zensus 2022 | 13.905 |
| | 31.03.2023 (Basis VZ '22) | 14.022 |
| | 31.03.2024 (Basis VZ '22) | 14.058 |
| | 31.03.2025 (Basis VZ '22) | 14.086 |
| Bürgervorsteher: | Herr Uwe Janz | |
| Bürgermeister: | Herr Thomas Haß | |
| Stadtvertretung: | 32 Sitze entfallen auf (Kommunalwahl 2023) | |
| | 9 CDU | |
| | 6 SPD | |
| | 6 SWG | |
| | 5 B 90/Grüne | |
| | 4 GVO | |
| | 2 FDP | |

Nach der Verordnung zum Zentralörtlichen System gehört die Stadt Schwentidental zu den Stadtrandkernen II. Ordnung.

III. Verwaltungsgemeinschaft

Der nachstehende Prüfungstext betrifft die Stadt Schwentidental und das Amt Selent/Schlesien als Vertragspartner der geschlossenen Verwaltungsgemeinschaft. Im Gegensatz zu den vorangegangenen überörtlichen Prüfungen wurde das Amt Selent/Schlesien aufgrund ausstehender Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse nicht parallel geprüft. Das GPA wird im Zuge der nächsten überörtlichen Prüfung des Amtes Selent/Schlesien auch das Thema Verwaltungsgemeinschaft entsprechend aufgreifen.

Vertragliche Gestaltung der Verwaltungsgemeinschaft

§ 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) definiert die Verwaltungsgemeinschaft. Gemeinden und Ämter können untereinander durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt.

Das Amt Selent/Schlesien hatte aus diesem Grund am 19.10.2006 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Inkrafttreten der Verwaltungsgemeinschaft zum 01.01.2008 mit der Gemeinde Raisdorf geschlossen. Zum 01.03.2008 schloss sich die Gemeinde Raisdorf mit der Gemeinde Klausdorf zur Stadt Schwentidental zusammen, die seit dem als Rechtsnachfolgerin agiert. Zwischenzeitlich wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Verwaltungsgemeinschaft durch die Änderungen vom 10.01.2010 und von Dezember 2023 ergänzt.

§ 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages regelt die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte. Danach überträgt das Amt Selent/Schlesien die Verwaltungsgeschäfte an die Stadt Schwentidental, die diese übernimmt. Davon ausgenommen sind die Leistungen, die sich im Leistungsbild der HOAI befinden sowie die Personalhoheit für die eigenen öffentlichen Einrichtungen und Bauhöfe.


Die Bediensteten des Amtes Selent/Schlesien wurden von der Stadt Schwentidental übernommen (§ 3). Die vormalige Amtsverwaltung Selent/Schlesien wurde eine Nebenstelle der Stadt Schwentidental, der Amtssitz wurde durch die Entscheidung des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13.03.2007 nach Schwentidental verlegt.

Damit wird deutlich, dass seit dem 01.01.2008, dem Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft, das Amt Selent/Schlesien zwar weiterhin besteht, allerdings ohne eine eigene Verwaltung. Die Amtsverwaltung Selent/Schlesien ist nicht mehr existent.

Bereits zum 01.01.2009 (ein Jahr nach Gründung der Verwaltungsgemeinschaft) wurden die Vereinbarungen zur Unterrichtung sowie zur Erstattung der Personal- und Sachkosten mit der 1. Änderung neu formuliert und erfuhren eine Abschwächung der bisherigen Regelungen.

Mit der 2. Änderung wurde der Informationsaustausch zwischen Stadt und Amt neu abgefasst, in Teilen Fristen durch vage Formulierungen modifiziert. Klarstellend wurde die Regelung aufgenommen, einem Bediensteten der Stadtverwaltung die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten, die dem Bürgermeister der Stadt Schwentidental obliegen, zu übertragen. Auf die Anlage 1 hinsichtlich der Entwicklung der wesentlichen Vertragsänderungen in diesem Prüfungsbericht wird hingewiesen.

Das GPA hat bereits im Bericht zur überörtlichen Prüfung für die Jahre 2014 – 2018 vom 06.11.2019 die Umsetzung der Verwaltungsgemeinschaft ausführlich thematisiert.

Die dort getroffene Prüfungsfeststellung hinsichtlich der Regelung der Zeichnungsbefugnisse wurde im Dezember 2023 mit der 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages (neuer § 2a) nur teilweise umgesetzt. Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung zur Delegation der Zeichnungsbefugnisse befindet sich zum Zeitpunkt der Prüfung immer noch in der Erstellungsphase. 

Organisation der Verwaltungsgemeinschaft

Gegenstand dieser überörtlichen Prüfung war eine Betrachtung der geprüften Bereiche der Stadtverwaltung unter dem Aspekt der Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft.

Im Organisationsplan der Stadtverwaltung wird die Nebenstelle der Stadt in Selent (Amt Selent/Schlesien) als 5. Amt neben den 4 Ämtern am Standort Schwentidental dargestellt.

Während die Ämter I - IV der Büroleitenden Beamtin unterstellt sind, ist der Bedienstete, dem die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten übertragen wurden, direkt dem Bürgermeister unterstellt. Darüber hinaus wird im Stellenplan der Stadt neben den 4 Ämtern, die am Standort Schwentidental angesiedelt sind, die „Außenstelle Amt Selent/Schlesien“ separat aufgelistet.

Sowohl im Organisationsplan als auch im Stellenplan ist ersichtlich, dass in der Nebenstelle in Selent eine vollständige Verwaltung zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden besteht. Danach sind die Verwaltungsbereiche Bauangelegenheiten, Kämmerei, Melde- und Ordnungsangelegenheiten, Soziales, Standesamt und Hauptamt mit entsprechender Zuordnung von Beschäftigten ausgewiesen. Eine gemeinsame Aufgabenerfüllung in Schwentidental findet lediglich in der Personalsachbearbeitung (ohne Aufgaben, die in den Bereich Personalsachkosten und geringfügig Beschäftigter fallen), IT, Finanzbuchhaltung und Vollstreckung statt.

Außerhalb dieser Verwaltungsbereiche findet keine nennenswerte Zusammenarbeit im Sinne von gemeinsamer Aufgabenerfüllung oder fachlichem Austausch statt. Lediglich auf der Ebene der Amtsleitungen nimmt der Mitarbeitende der Stadt Schwentidental, dem die Rechte und

Pflichten des leitenden Verwaltungsbeamten zugewiesen wurden, an den monatlichen Amtsleiterrunden teil.

Rückfragen während der überörtlichen Prüfung in der Verwaltung führten immer wieder zu dem Ergebnis, dass im operativen Geschäft keine Zusammenarbeit stattfindet. Eine Wahrnehmung des Standorts Selent mit seinen Mitarbeitenden als Teil der Stadtverwaltung und eine Identifikation als Gesamtverwaltung konnten vom GPA nicht festgestellt werden. Letztlich war festzustellen, dass die Mitarbeitenden in Standorten und nicht in Aufgabenerledigungen denken.

Damit wird deutlich, dass in der Nebenstelle der Stadt Schwentidental in Selent überwiegend eine (eigene) Verwaltung parallel zum Standort Schwentidental aufrechterhalten wird und Außenstehenden weiterhin das Vorhandensein einer Amtsverwaltung Selent/Schlesien suggeriert wird.

Das Wesen von Verwaltungsgemeinschaften ist die gemeinsame Aufgabenerfüllung. Einhergehen sollten diese mit einer Leistungssteigerung und mit dem Ziel, für Bürger und Ehrenamt ein verbessertes Dienstleistungsangebot zur Verfügung zu stellen. Durch eine Verwaltungsgemeinschaft können nachstehende Ziele/Effekte¹ erreicht werden:

- Steigerung der Professionalität,
- Spezialisierungen und dadurch größere Routine und Methodensicherheit,
- Abfederung von Arbeitsspitzen und Personalausfällen,
- Arbeitsverdichtung,
- bessere Gewährleistung der Vertretung,
- optimalere Bündelung von Leistungen (Aufgaben mit Kleinststellenanteilen),
- flexiblere Bearbeitung von Vorgängen.

Der Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesien entscheidet über die Stellen in der Nebenstelle Selent und erstattet der Stadt die Personalkosten der Mitarbeitenden in der Nebenstelle gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag. Die personalverwaltende Stelle in Schwentidental setzt dabei die Beschlüsse des Amtes um. Im Prüfungszeitraum ist die Zahl der Beschäftigten in der Nebenstelle Selent laut Stellenplan um 4,49 VZÄ angewachsen. Eine Betrachtung, ob sich durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung Synergieeffekte erzielen ließen, hat vor Ausweisung der Stellen nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht stattgefunden.

Die Stadt schließt die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitenden, ernennt Beamte und geht somit die Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitenden/Beamten in der Nebenstelle Selent ein. Obwohl das Amt die Kosten für diese Mitarbeitenden trägt, ergibt sich seitens der Stadt eine fortdauernde Gesamtverantwortung für das Personal der Stadt Schwentidental, unabhängig von den Einsatzorten.

Durch Aufgabenverdichtungen, Fachkräftemangel etc. wird eine funktionierende Verwaltungsgemeinschaft immer wichtiger, was zuletzt durch das Ausscheiden des Kämmerers in der Nebenstelle Selent nochmals deutlich wurde.

Bewertung

Organisationen sind kein starres Gebilde, sondern müssen sich weiterentwickeln. Die Verwaltungsgemeinschaft gibt es seit über 17 Jahren. In der Vergangenheit wurde es versäumt, die Verwaltungsgemeinschaft im operativen Bereich umzusetzen. Des Weiteren wurde die Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft keiner regelmäßigen Bestandsaufnahme unterzogen, um aus diesen Erkenntnissen das Zusammenwachsen und

¹Landesrechnungshof Schleswig-Holstein Bericht vom 11.02.2014, „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“

die Zusammenarbeit zu entwickeln. Eine Steuerung dieser Prozesse fehlt seit Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft.

Letztlich sollte aus Sicht des GPA von den Wünschen der bei Gründung der Verwaltungsgemeinschaft handelnden Personen, die bei Vertragsschluss offenbar das Ziel verfolgten, am Standort Selent eine „möglichst autarke Amtsverwaltung“ zu erhalten und sich dafür einen Partner zu suchen, endgültig Abschied genommen werden.

Die Verwaltungsdienstleistungen haben sich in den vergangenen 20 Jahren erheblich weiterentwickelt. Ein Erhalt von Nebenstellen mit vollständigem Leistungsangebot wird - losgelöst von dem Vertragsziel - immer in einem Quantitäts- /Qualitätskonflikt stehen.

Entsprechend den vertraglichen Regelungen sollen in der Nebenstelle in Selent Verwaltungsleistungen mit Publikumsverkehr vorgehalten werden.

Festzustellen ist, dass diese Formulierung auf das Angebot der Dienstleistungen für die Bürger abzielt. Nicht benannt werden die Dienstleistungen für das Ehrenamt bzw. weitere interne Verwaltungsdienstleistungen. Insofern wird nach Auffassung des GPA mit der Formulierung das Angebot eines sogenannten Bürgerbüros in der Nebenstelle in Selent beschrieben.

Das Wesen einer Verwaltungsgemeinschaft ist die gemeinsame Aufgabenerfüllung und dies ist auch der Inhalt des bestehenden Vertrages. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Zeiten knapper werdender Ressourcen wird in den kommenden Jahren weiter an Gewicht zunehmen.

Um die Ziele und Effekte einer erfolgreichen Verwaltungsgemeinschaft zu erreichen, bedarf es eines grundlegenden Umdenkens der Stadt Schwentidental und des Amtes Selent/Schlesen. Ein Fortführen der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft führt aktuell auf allen Seiten zu Frustration und Unverständnis. Das Denken in Standorten anstatt in Aufgabenerledigungen kann nicht fort dauern.

Dem GPA sind aus anderen überörtlichen Prüfungen durchaus funktionierende Verwaltungsgemeinschaften bekannt.

Möchten die Stadt Schwentidental und das Amt Selent/Schlesen die Verwaltungsgemeinschaft erfolgreich gestalten, sind nach Auffassung des GPA grundlegende organisatorische und vertragliche Regelungen notwendig, diese wären zum Beispiel:

- Aufbau einer Identifikation (Wir-Gefühl) der Mitarbeitenden für die Verwaltungsgemeinschaft, wobei sowohl die Verwaltungsspitze der Stadt Schwentidental als auch das Amt Selent/Schlesen hiervon überzeugt sein müssen. Das Bewusstsein, dass es keine eigenständige Amtsverwaltung und keine Autonomie gibt, ist aktuell nicht bei allen Beteiligten vorhanden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird zudem als Kooperationsvertrag bezeichnet, was er nicht ist.
- Eingliederung der nahezu vollständigen Verwaltungsdienstleistungen Amt Selent/Schlesen (5. Säule Organigramm) in die 4 Ämter der Stadtverwaltung. Bürgernähe heißt dabei nicht automatisch kurze Wege, da durch die Fortentwicklung der Digitalisierung dies keine wesentliche Rolle mehr spielt.
- Änderung der vertraglichen Grundlagen von der Personal- und Sachkostenerstattung des Amtes in eine Verwaltungskostenerstattung. Durch die spitze Abrechnung der Personalkosten sind dem Grunde nach keine Vertretungsregelungen zwischen dem Personal im Rathaus der Stadt Schwentidental und dem Personal in der Nebenstelle in Selent möglich.
- Schaffung von gemeinsamen Strukturen, wie z.B. eines einheitlichen Sitzungsprogramms.

- Schaffung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes. Die Standesbeamten (Mitarbeitende der Stadt Schwentidental) sind jetzt schon für beide Standesamtsbezirke - Stadt Schwentidental und Amt Selent/Schlesen- bestellt. Pflichtige Fortbildungen, rechtssichere Bearbeitung schwieriger Einzelfälle sowie notwendiges Fachpersonal mit Vertretungsregelungen erschweren die Sicherstellung des Standesamtsgeschäfts an zwei Standorten.
- Aufgrund von (möglichem) Platzmangel bei der Unterbringung von sämtlichem Personal am Standort der Stadt Schwentidental muss über die Möglichkeit der verträglichen Ausgliederung von vollständigen Verwaltungseinheiten in die Nebenstelle in Selent nachgedacht werden.

Die vorstehenden und beispielhaften Hinweise verdeutlichen die Komplexität des Themas Verwaltungsgemeinschaft. Aus diesem Grund empfiehlt das GPA eine externe Organisationsuntersuchung zum Thema Verwaltungsgemeinschaft. Eine Organisationsuntersuchung nur für den Standort Schwentidental wäre aufgrund des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Verwaltungsgemeinschaft nicht zielführend.



IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

IV.1 Übergang von der Kameralistik in die Doppik

Mit Wirkung vom 01.01.2024 führt die Stadt ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des doppelischen Haushaltsrechts auf Basis der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Insofern war das zuvor auf Grundlage der GemHVO-Kameral abgebildete Rechnungswesen in eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 überzuleiten.

Grundlage für diese Überleitung bilden einerseits der Abschluss nach § 38 GemHVO-Kameral, der den Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben als buchmäßigen Kassenbestand nachweist und andererseits der Abschluss nach § 39 GemHVO-Kameral, in dem die Solleinnahmen und Sollausgaben des Haushaltsjahres gegenübergestellt werden.

Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss nach § 38 GemHVO-Kameral entspricht nicht dem amtlichen Muster. Die dort ausgewiesenen Zahlen konnten seitens des GPA anhand der Jahresrechnung 2023 nicht nachvollzogen werden.

Überdies wurde die Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung im Jahresabschluss 2023 nicht durchgebucht. Dies hat zur Folge, dass sich am Ergebnis insgesamt nichts ändert, aber die im Abschluss nach § 39 GemHVO-Kameral dargestellten Zahlen der Solleinnahmen und der Sollausgaben im Verwaltungs- und Vermögenhaushalt zu gering dargestellt werden.

Kamerale Forderungen in Form von Kasseneinnahmeresten, Kassenausgaberesten (Zahlungsverpflichtungen), Verwahrungen von Einzahlungen, die zum Jahreswechsel nicht zuzuordnen oder zu verbuchen waren, oder Vorschüsse, bei denen die Verwaltung Auszahlungen getätigt hatte und deren Erstattungen abzuwarten waren, müssen sich im doppelischen Rechnungswesen wiederfinden. Dies gilt ebenso für die liquiden Mittel, die Rücklagen und das erfasste Vermögen.

Kamerale Haushaltsreste wurden zum Umstieg auf das doppelische Rechnungswesen nicht gebildet.

Ein formaler Umstellungsbeschluss von der Kameralistik auf die Doppik wurde durch die Stadtvertretung aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung zur Umstellung nicht gefasst. Die Eröffnungsbilanz wurde durch die Stadtvertretung am 31.03.2025 beschlossen.

Der Beschluss der Stadtvertretung zur Eröffnungsbilanz erfolgte vor der Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2022 und 2023, die erst mit Datum vom 02.06.2025 und 24.07.2025 beschlossen wurden. Aussagegemäß ist so verfahren worden, weil die endgültigen Zahlen der Jahresrechnungen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bereits vorgelegen haben sollen. Tatsächlich hätte die zeitliche Reihenfolge (Erstellung und Beschluss der Jahresrechnungen 2022 und 2023 vor Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz) zwingend eingehalten werden müssen, da nur die beschlossene Jahresrechnung 2023 die Grundlage für die Überleitung in die Doppik bilden konnte. Hierauf hatte auch die Kommunalaufsicht des Kreises Plön frühzeitig hingewiesen.

Während der Vorortprüfung wurde durch das GPA für die am 31.03.2025 beschlossene Eröffnungsbilanz erheblicher Korrekturbedarf festgestellt. Der Korrekturbedarf bezog sich auf die Bilanzpositionen „Finanzanlagen“ und „Eigenkapital“.

Diese Bilanzpositionen wurden mit nachfolgendem Beschluss der Stadtvertretung Schwentidental (in Absprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Plön) vom 06.10.2025 geändert:

„Die Eröffnungsbilanz der Stadt Schwentidental zum 01.01.2024 wird in den Eigenkapitalpositionen gem. Anlage 1 verändert. Die Ausgleichsrücklage beträgt daher nun 8,748 Mio. EUR und die Allgemeine Rücklage 22,089 Mio. EUR“ (Sitzungsvorlage 176/2025).

Die Beträge der geänderten Bilanzpositionen Eigenkapital und Finanzanlagen wurden in diesem Prüfungsbericht unter den betreffenden Bilanzpositionen aufgenommen. Aus diesem Grund wird weiterhin in der Anlage 2 die Eröffnungsbilanz vom 31.03.2025 dargestellt sowie eine geänderte Eröffnungsbilanz auf Basis des Beschlusses vom 06.10.2025 in der Anlage 3 wiedergegeben.

Eine Erklärung, die eine umfassende Versicherung des gesetzlichen Vertreters der geprüften Stadt über die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Eröffnungsbilanz dokumentiert (Vollständigkeitserklärung), wurde im Rahmen der Vorortprüfung nachgereicht und dem GPA am 24.07.2025 vorgelegt.

Entsprechend § 92 Abs. 1, 5 und 6 der Gemeindeordnung (GO) hat ein Ausschuss der Stadtvertretung die Eröffnungsbilanz und den Anhang mit allen Unterlagen zu prüfen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Stadt Schwentimental wird diese Aufgabe gemäß § 3 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

Die Eröffnungsbilanz wurde von der Verwaltung in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.02.2025 vorgestellt und im Anschluss durch den Ausschuss geprüft. Die Stadt Schwentimental hat für die Eröffnungsbilanz keinen Anhang erstellt. Damit fehlt ein Pflichtbestandteil zur Eröffnungsbilanz.

Durch die künftigen Prüfungen der Jahresabschlüsse sollte sichergestellt werden, dass durch einen Prüfungsrhythmus das gesamte Aufgabenspektrum der Stadt im Zeitablauf Berücksichtigung findet und grundsätzlich möglichst alle Bereiche einer Prüfung unterzogen werden. Es empfiehlt sich, ein Konzept zu entwickeln, das im Rahmen dieser Prüfungen anzuwenden ist (z.B. Plausibilitäts- und Belegprüfungen). Die Prüfungshandlungen sind entsprechend zu dokumentieren.

Budgetbildung

Der erste doppische Haushalt der Stadt Schwentimental wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 22.07.2024 für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit den verbindlichen Anlagen ordnungsgemäß erlassen worden. Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr 2024 nicht erlassen.

Die Stadt hat im Rahmen einer flexibleren und effektiveren Haushaltsführung Budgets nach § 20 GemHVO gebildet.

Eine Budgetierung regelt die Delegation der Finanzverantwortung und setzt die Schaffung mehrerer Budgets voraus (vergleiche die Erläuterungen zu § 20 GemHVO).

Die Bildung von Budgets hat insbesondere Auswirkungen auf Überschreitungen von Haushaltsansätzen. Sind Budgets gebildet worden, werden Überschreitungen innerhalb des Budgets durch Sollübertragungen und außerhalb des Budgets durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen abgewickelt.

Für die Stadt gelten nach den Ausführungen im Haushaltsplan 2024 folgende Ausgestaltungen:

- (1) Die Produkte des Ergebnis- und Finanzplanes bilden nach § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO jeweils für sich ein einzelnes Budget.
- (2) Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetregelungen:
 - a. Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Ausnahmen.
 - b. Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und

- 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus inneren Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets verwendet werden.
- (3) Für die nach § 20 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
- a. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
 - b. Mehreinzahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können für Mehrauszahlungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb der Budgets verwendet werden.

Bedenken gegen die vorstehenden Budgetbildungen bestehen seitens des GPA nicht.

Haushaltsprogramm

Die Stadt Schwentidental nutzt seit dem 01.03.2022 für ihre Haushaltswirtschaft die Finanzsoftware proDoppik der Firma H&H der Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH aus Berlin. Vor diesem Zeitpunkt hat die Stadt die haushaltsrechtliche Abwicklung mit der Finanzsoftware CIP durchgeführt; diese Daten wurden in das neue Programm übernommen.

Inventur/Richtlinien

Die Stadt Schwentidental hat eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie erlassen.

Gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO ist vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO durchzuführen und in der Folge ein Inventar aufzustellen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres Bargeldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Eine körperliche Bestandaufnahme des Sachanlagevermögens ist künftig alle drei Jahre durchzuführen.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde nach den vorgelegten Unterlagen eine Inventur unter Begleitung einer Fremdfirma wie folgt durchgeführt:

Zur Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens wurde eine Bestandsaufnahme von den Mitarbeitenden der Stadt im Jahr 2020 durchgeführt. Dazu wurden ab dem Jahr 2008 die Kassenbelege der kameralen Gruppierung 93500 gesichtet und die Vermögensgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als 1.000,00 € netto erfasst. Im Sommer 2024 erfolgte der körperliche Abgleich der erfassten Güter in den Liegenschaften und auf den Spielplätzen.

Die Stadt stellte der begleitenden Firma einen Export des beweglichen Vermögens aus der Anlagenbuchhaltung der Finanzsoftware proDoppik zur Verfügung. Aus den exportierten Daten wurden Soll-Listen je Liegenschaft aufbereitet und erstellt, die für die körperliche Inventur die Grundlage bildeten. Dabei handelte es sich ausschließlich um Güter, deren Anschaffungskosten 1.000,00 € netto überstiegen. In den jeweiligen Liegenschaften wurden die vorhandenen Güter mit den Solllisten abgeglichen und die Inventarlisten aktualisiert.

Weitergehende Einzelprüfungen der Inventur wurden durch das GPA nicht vorgenommen.

IV.2 Eröffnungsbilanz

Die erstmalige Vermögenserfassung erfolgte durch eine externe Beratungsfirma zum Stichtag 01.01.2016. Nach diesem Zeitpunkt wurde die Anlagenbuchhaltung durch eigene Mitarbeitende der Stadt Schwentimental weitergeführt, im Rahmen der Umstellung auf die Doppik jedoch an eine externe Firma ausgelagert. Aussagegemäß bucht die Firma über einen Fernzugriff direkt in der Finanzsoftware der Stadt.

Die übergeleiteten kameralen Positionen werden bei den betroffenen Bilanzpositionen aufgezeigt. Die in der Eröffnungsbilanz wiedergegebenen Bilanzpositionen wurden in Stichproben überprüft. Es werden nur werthaltige Positionen dargestellt.

Entwicklung der Aktiva

| Bilanzposition 1.1: Immaterielle Vermögensgegenstände | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 114.805,17 € |
| Gesamt: | 114.805,17 € |

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind nicht materielle (nicht stoffliche) Vermögensgegenstände einer Verwaltung zu verstehen. Hierzu zählen insbesondere Datenverarbeitungssoftware, Lizenzen und entgeltlich erworbene Rechte.

Nachfolgende Inventargüter wurden geprüft:

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND ¹⁾ | AHK/EW ²⁾ | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|---------------------------------------|------------------|----------------------|---------------------------|
| 00000221 | Lizenz proDoppik | 5 | 36.036,37 € | 28.228,49 € |
| 00000227 | Lizenzen Teamviewer | 5 | 13.445,81 € | 10.756,65 € |
| 90000013 | Umstellung Bibliotheksanwendung | 5 | 18.778,20 € | 8.450,19 € |
| 90000684 | 100 Office und weitere Serverlizenzen | 5 | 69.679,22 € | 36.000,93 € |
| 90000756 | 28x Lizenz für Homeoffice | 5 | 12.089,21 € | 7.253,53 € |

¹⁾ Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum/Auflösungszeitraum); ²⁾ Anschaffungs- und Herstellungskosten/Ersatzwert

Die Prüfung der immateriellen Vermögensgegenstände führte zu keinen Beanstandungen.

| Bilanzposition 1.2.1: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1.2.1.1 Grünflächen | 1.229.799,67 € |
| 1.2.1.2 Ackerland | 910.129,44 € |
| 1.2.1.3 Wald und Forsten | 0,00 € |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 632.919,32 € |
| Gesamt: | 2.772.848,43 € |

Zu den unbebauten Grundstücken zählen Grünflächen, Ackerland, Wälder und sonstige unbebaute Grundstücke. Wesentlicher Bestandteil der sonstigen unbebauten Grundstücke sind anderweitig nicht genannter Grund und Boden, Gemeinschaftsweiden oder Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht z.B. den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer. Grundstücke unterliegen keinem Werteverzehr und sind daher grundsätzlich wertmäßig in gleichbleibender Höhe zu bilanzieren.

Folgende Flurstücke wurden zur Prüfung herangezogen:

1.2.1.1 Grünflächen

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------|
| 00000442 | FIStck. 11-128 Liesenhörn Grünanlage für Dreikronen (1.739 m ²) | 39.672,06 € | 39.672,06 € |
| 00000444 | FIStck. 11-139 Liesenhörn für Gewerbegebiet (6.228 m ²) | 142.080,26 € | 142.080,26 € |
| 90002198 | FIStck. 2-37/11 Raisdorfer Holz 24 (33.535 m ²) | 196.833,26 € | 196.833,26 € |
| 90002636 | FIStck. 4-8/17 Der Zweite Krog (53.519 m ²) | 36.625,33 € | 36.625,33 € |
| 90002714 | FIStck. 4-35/13 Aubrook 4, Tennisplatz (7.906 m ²) | 4.688,54 € | 4.688,54 € |
| 90002720 | FIStck. 4-35/21 Aubrook 4, Tennisplatz (5.267 m ²) | 3.631,41 € | 3.631,41 € |
| 90002723 | FIStck. 4-38/1 Aubrookswiese (35.807 m ²) | 33.872,14 € | 33.872,14 € |
| 90002779 | FIStck. 5-6/17 Karkkamp, St.-Martins-Weg (8.965 m ²) | 59.876,18 € | 59.876,18 € |
| 90002843 | FIStck. 5-15/11 Große Koppel (37.913 m ²) | 28.088,30 € | 28.088,30 € |
| 90002891 | FIStck. 6-1/39 Beekkampskoppel (12.707 m ²) | 33.709,03 € | 33.709,03 € |
| 90003073 | FIStck. 11-9/58 Panau, Pangmissenteich (84.597 m ²) | 56.770,56 € | 56.770,56 € |
| 90003270 | FIStck. 13-13/2 Bruch, Tiefes Moor (9.016 m ²) | 44.316,40 € | 44.316,40 € |
| 90003275 | FIStck. 13-31/4 Krötenwiese (23.874 m ²) | 28.849,67 € | 28.849,67 € |

1.2.1.2 Ackerland

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------|
| 90000014 | FIStck. 2-526/0 L52 Klingenbergstr.- Ostfriedhof (11.123 m ²) | 54.377,21 € | 54.377,21 € |
| 90000150 | FIStck. 4-310/55 Eichkroog am Aubrook (10.456 m ²) | 39.859,28 € | 39.859,28 € |
| 90000615 | FIStck. 11-109/0 Preetzer Chaussee (2.450 m ²) | 114.386,95 € | 114.386,95 € |
| 90002657 | FIStck. 4-15/37 Dorfstr. (2.090 m ²) | 30.376,21 € | 30.376,21 € |
| 90002727 | FIStck. 4-55/3 Sandböken (20.580 m ²) | 31.182,93 € | 31.182,93 € |
| 90002946 | FIStck.6-39/17 Preetzer Chaussee (15.207 m ²) | 163.853,97 € | 163.853,97 € |
| 90002981 | FIStck. 6-101/54 Dorfstr. 55 (16.531 m ²) | 74.531,20 € | 74.531,20 € |
| 90002996 | FIStck. 7-16/59 Moorwiese (49.294 m ²) | 102.475,18 € | 102.475,18 € |
| 90003018 | FIStck. 7-45/40 Hahnbuschteich (15.595 m ²) | 47.876,65 € | 47.876,65 € |
| 90003271 | FIStck. 13-13/3 Bruch (32.388 m ²) | 21.001,30 € | 21.001,30 € |

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------|
| 90000539 | F1Stck. 3-210 Oppendorfer Weg Betriebsfläche | 121.900,00 € | 121.900,00 € |
| 90002073 | F1Stck. 1-3/68 Konrad-Zuse-Str. 8 (1.626 m ²) | 20.156,59 € | 20.156,59 € |
| 90002091 | F1Stck. 1-19/16 Gutenberg Str. 37, 39, 41, 43 (2.245 m ²) | 27.829,98 € | 27.829,98 € |
| 90002342 | F1Stck. 3-8/24 Möwenberg 2, 5 (4.753 m ²) | 99.711,15 € | 99.711,15 € |
| 90002515 | F1Stck. 3-51/176 Gerhart-Hauptmann-Weg 2a, 3 (1.362 m ²) | 46.755,51 € | 46.755,51 € |
| 90002597 | F1Stck. 4-1/21 Waldfläche (10.794 m ²) | 20.877,80 € | 20.877,80 € |

Ein Großteil der Grundstücke konnte anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Die restlichen Flurstücke wurden aufgrund des langjährigen Besitzes der Stadt bzw. aufgrund von Grundstücksübertragungen auf das Jahr 1975 bzw. das Übertragungsjahr rückindiziert. Die Grundstückswerte wurden anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Vermögensbewertung nachvollzogen.

Die Inventarnummer 90002198 (Raisdorfer Holz 24) wurde mit einer Fläche von 33.535 m² erfasst (Quadratmeterpreis 11,48 DM/5,86 €). Ferner wurde hierzu ein zweites Flurstück unter einer weiteren Inventarnummer mit 3.941 m² bilanziert, so dass diese zwei Grundstücke zusammen eine Gesamtfläche von 37.476 m² aufweisen. In der Dokumentation zu den Anschaffungskosten werden drei Flurstücke mit einer Größe von 25.000 m², 10.133 m² und 3.941 m² benannt und damit eine Gesamtfläche von 39.074 m² (Differenz 1.598 m²). In der Folge würden sich für die Inventarnummer 90002198 geringere AHK ergeben.

Die Fläche Aubrookswiese mit der Inventarnummer 90002723 wurde ersatzbewertet und mit einer Summe in Höhe von 33.872,14 € eingebucht. Das GPA hat den Rechenweg nachvollzogen und kommt zu einem geringeren Grundstückswert (35.807 m² x 1,35 € / 140 % x 68,1 % = 23.513,69 €).

Das GPA bittet die vorstehenden Sachverhalte zu überprüfen und ergebnisneutral gemäß § 56 Abs. 1 und 2 GemHVO zu korrigieren bzw. nachzuerfassen.

Die Erbbaugrundstücke 90002714 und 90002720 (Aubrook 4, Tennisplatz) werden als Grünland ausgewiesen. Diese sind in die sonstigen unbebauten Grundstücke umzubuchen.

Die Bewertungsunterlagen zu den Inventarnummern 90000014, 90000539 und 90000615 lagen dem GPA nicht vor. Anhand der Finanzsoftware konnten die Grundstückswerte ebenfalls nicht ermittelt werden. Diese Sachverhalte sind eigenverantwortlich zu überprüfen

Die übrigen geprüften Inventargüter in dieser Bilanzposition konnten anhand der Dokumentation zur Vermögensbewertung nachvollzogen werden.

| Bilanzposition 1.2.2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 8.930.155,50 € |
| 1.2.2.2 Schulen | 11.237.330,63 € |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 1.366.063,68 € |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 9.926.071,40 € |
| Gesamt: | 31.459.621,21 € |

Bebaute Grundstücke sind Grund und Boden der Stadt, welche Gebäude und Aufbauten vorweisen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind. Es gehören der eigene bebaute Grund und Boden einschließlich grundstücksgleicher Rechte dazu, sofern dieser nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet wird, sowie die sich darauf befindlichen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen.

Die folgenden Anlagegüter wurden überprüft:

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|---------------------|-------------------------------------------------------|-----------|----------------|----------------------------------|
| 00000135 | Kita Pav. (ehem. VHS) - Gebäude | 40 | 2.031.791,92 € | 1.942.901,02 € |
| 00000139 | Kita Pav. (ehem. VHS) - Zuwegung | 35 | 72.511,48 € | 68.885,90 € |
| 00000140 | Kita Pav. (ehem. VHS) - Außenanlagen | 15 | 82.526,04 € | 72.898,00 € |
| 00000141 | Kita Pav. (ehem. VHS) - Zaunanlage | 20 | 16.925,12 € | 15.444,17 € |
| 90000358 | Waldkindergartenwagen DRK Kindergarten Pippi Lotta | 20 | 59.488,10 € | 45.111,80 € |
| 90000389 | Container/Kindergarten Schulstr. | 40 | 277.123,32 € | 244.792,28 € |
| 90000637 | Schutzhütte | 20 | 339.437,07 € | 281.736,40 € |
| 90000797 | Haus der Jugend Bahnhofstr. | 80 | 422.178,81 € | 189.980,45 € |
| 90000810 | Kindergarten Heisterberg | 80 | 743.918,11 € | 403.900,31 € |
| 90000815 | Jugendhaus Neue Heimat Dorfstr. | 39 | 314.522,26 € | 120.970,12 € |
| 90000868 | Kindergarten Ruschsehn | 80 | 850.481,11 € | 754.802,02 € |
| 90000993 | Kindergarten DRK Zum See | 80 | 4.095.516,59 € | 3.583.716,10 € |
| 90000999 | Kindergarten DRK Außenanlagen | 15 | 309.948,83 € | 103.324,63 € |
| 90002641 | FISck. 4-10/29 Schulstr. 14 a (2.641 m ²) | - | 207.223,58 € | 207.223,58 € |
| 90003202 | FISck. 12-41/136 Dorfstr. 19 (2.500 m ²) | - | 290.142,86 € | 290.142,86 € |

1.2.2.2 Schulen

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------|----|----------------|---------------------------|
| 90000016 | Brandmeldeanlage Schulzentrum | 15 | 129.846,18 € | 103.876,95 € |
| 90000047 | Videoüberwachungsanlage Grundschule am Schwentinepark | 15 | 29.629,94 € | 19.360,84 € |
| 90000089 | Sportanlage Kunststofffeld Schulzentrum | 10 | 131.228,43 € | 30.619,97 € |
| 90000090 | Sportanlage Sprintbahn Schulzentrum | 10 | 65.101,68 € | 15.190,38 € |
| 90000194 | ALS BV Wasseraufbereitungsanlage Schwimmhalle | 15 | 212.540,74 € | 118.078,21 € |
| 90000818 | Astrid-Lindgren-Schule Turnhalle | 80 | 807.724,73 € | 178.113,92 € |
| 90000819 | Astrid Lindgren Schule Schwimmhalle | 38 | 805.658,17 € | 491.255,56 € |
| 90000823 | Astrid-Lindgren-Schule Mitteltrakt | 37 | 822.496,24 € | 622.429,57 € |
| 90000827 | Astrid-Lindgren-Schulen Turm | 43 | 1.773.295,64 € | 1.402.172,41 € |
| 90000854 | Sportanlage GSP-Umkleidegebäude Jahnstr. | 44 | 409.796,36 € | 317.012,26 € |
| 90000860 | Sportanlage am Klinkenberg | 80 | 326.453,51 € | 163.906,86 € |
| 90000923 | Schulzentrum Pavillon IV Zum See Gebäude 5 | 67 | 530.941,44 € | 382.066,13 € |
| 90000931 | Schulzentrum Hauptgebäude Zum See Gebäude 9 | 50 | 967.599,44 € | 556.384,45 € |
| 90000935 | Schulzentrum Anbau Lehrerzimmer Zum See Gebäude 10 | 80 | 84.807,80 € | 36.043,30 € |
| 90000937 | Schulzentrum Stammklassen Zum See Gebäude 11 | 50 | 954.050,25 € | 608.465,83 € |
| 90000946 | Schulzentrum Mehrzweckhalle Zum See Gebäude 17 | 80 | 867.979,20 € | 434.940,70 € |
| 90000951 | Schulzentrum Realschule Zum See Gebäude 20 | 80 | 4.340.856,78 € | 2.930.078,32 € |
| 90000956 | Schulzentrum Anbau Realschule Zum See | 80 | 673.322,89 € | 563.907,89 € |
| 90002552 | FISStck. 3-61/68 Zum See 11, 13, 15, 17 (27.266 m ²) | - | 728.002,20 € | 728.002,20 € |
| 90002707 | FISStck. 4-34/5 Aubrook, Dorfstr. 2, 99, 101, 103 (17.928 m ²) | - | 1.254.703,89 € | 1.254.703,89 € |

1.2.2.3 Wohnbauten

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|------------------------------------------------------------------|----|--------------|---------------------------|
| 90000131 | EFH Bahnhofstr. 11 | 32 | 130.758,97 € | 94.972,31 € |
| 90000859 | Rentnerwohnheim Klaus-Groth-Str.7 | 80 | 190.701,38 € | 90.583,13 € |
| 90000850 | MFH Rentnerwohnheim 1 (2a) Gerhart-Hauptmann-Weg | 80 | 462.335,43 € | 288.959,67 € |
| 90002502 | FISStck. 3-51/70 Klaus-Groth-Str. 13, 15 (1.500 m ²) | - | 34.328,57 € | 34.328,57 € |
| 90002517 | FISStck. 3-51/188 Gerhart-Hauptmann-Weg (960 m ²) | - | 21.970,29 € | 21.970,29 € |
| 90003178 | FISStck. 12-30/5 Bahnhofstr. 11 (634 m ²) | - | 123.445,87 € | 123.445,87 € |

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts-und Betriebsgebäude

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|--------------------------------------------------------------|----|----------------|---------------------------|
| 00000219 | Gemeinschaftsunterkunft (ehem. Tennishalle) | 10 | 580.009,62 € | 494.425,32 € |
| 90000258 | Infohütte | 20 | 29.947,94 € | 22.744,11 € |
| 90000616 | FWGH OT Raisdorf neu Gebäude | 80 | 4.923.018,18 € | 4.734.451,80 € |
| 90000617 | FWGH OT Raisdorf neu Vor- und Parkplatz | 75 | 457.646,53 € | 417.337,61 € |
| 90000620 | FWGH OT Raisdorf neu Sektionaltor | 15 | 14.866,63 € | 11.810,71 € |
| 90000628 | FWGH OT Raisdorf neu Abgassauganlage | 15 | 27.030,23 € | 21.747,01 € |
| 90000765 | Seniorentagesstätte/Dorfstr. | 75 | 281.250,01 € | 108.750,00 € |
| 90000772 | Schwentinehalle Aubrook | 51 | 1.224.833,52 € | 840.572,05 € |
| 90000779 | Sportheim Aubrook | 71 | 151.364,22 € | 85.275,62 € |
| 90000783 | Räucherkatte Bahnhofstr. | 80 | 309.548,80 € | 207.655,65 € |
| 90000802 | FWGH Neubau Dorfplatz | 80 | 894.023,89 € | 502.888,43 € |
| 90000896 | Knick-Hus Schwentinepark | 80 | 334.459,94 € | 209.037,46 € |
| 90000982 | Uttoxeter-Halle Zum See | 80 | 2.442.354,63 € | 1.218.633,22 € |
| 90001005 | SZ Schützenheim Zum See Gebäude 16 | 67 | 386.073,48 € | 253.540,80 € |
| 90002217 | FIStck. 2-54/15 Dorfplatz 9 (FWGH) (1.040 m ²) | - | 25.784,57 € | 25.784,57 € |
| 90002526 | FIStck. 3-51/206 Theodor-Storm-Platz (4.724 m ²) | - | 162.168,17 € | 162.168,17 € |
| 90002611 | FIStck. 4-3/6 Zum See 24 (7.353 m ²) | - | 189.923,88 € | 189.923,88 € |

Nach Auffassung des GPA sind Sektionaltore (90000620-90000627) und Abgassauganlagen (90000628) unter der Bilanzposition Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (Konto 07) zu bilanzieren, da es sich um Betriebsvorrichtungen handelt. Gleiches gilt für Brandmelde- und Videoüberwachungsanlagen. Das GPA bittet diesbezüglich um künftige Beachtung.

Die Anschaffungskosten sowohl für die Schutz- (90000637) als auch für die Infohütte (90000258) sowie das Feuerwehrgerätehaus Klausdorf (90000802) konnten durch das GPA anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Die Anschaffungskosten für den Anbau des Lehrerzimmers im Schulzentrum (90000935) wurden nachvollziehbar ermittelt. Aufgrund der Lage des Lehrerzimmers wird jedoch bezweifelt, dass dieser Anbau ein eigenständiger Gebäudeteil ist, so dass es sich aus Sicht des GPA hierbei um nachträgliche Herstellungskosten zu dem Hauptgebäude (Gebäude 9) handelt.

Die Anschaffungskosten der Turnhalle (90000818) und des Turms (90000827) der Astrid-Lindgren-Schule wurden im Sachwertverfahren ermittelt. Nach den Unterlagen wurde der Turm mit 796.030,00 € bewertet und die Halle mit einem Betrag von 108.211,00 €. Bei den künftigen Berechnungen wurden diese beiden Werte jedoch vertauscht verwendet. Zudem wurde nach Einbuchung der nachträglichen Herstellungskosten des Turms im Jahr 2015 ein zu geringer Restbuchwert ermittelt (um rd. 30.000,00 €).

Bei der Schwimmhalle der Astrid-Lindgren-Schule (90000819) wurde nach Zurechnung der nachträglichen Herstellungskosten im Jahr 2004 eine zu geringe Restnutzungsdauer (480

Monate anstatt 516 Monate) zugrunde gelegt, so dass in der Folge ein um ca. 2.500,00 € geringerer Bilanzwert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen wird.

Gleiches gilt für den Mitteltrakt der Astrid-Lindgren-Schule (90000823). Hier wurden im Jahr 1989 als Restnutzungsdauer 468 Monate herangezogen anstatt 682, so dass der Wert in der Eröffnungsbilanz um rd. 40.000,00 € zu gering dargestellt ist.

Ferner wurde festgestellt, dass bei einem Teil der Gebäude (90000810 - Kindergarten Heisterberg, 90000859 - Rentnerwohnheim Klaus-Groth-Str., 90000772 - Schwentinehalle Aubrook, 90000765 - Seniorentagesstätte, 90001005 - Schützenheim, 90000946 - Mehrzweckhalle Schulzentrum, 90000951 - Realschule Schulzentrum) anstatt des tatsächlichen Baujahrs und einer Nutzungsdauerverlängerung (bei nachträglichen Herstellungskosten) ein fiktives Baujahr festgelegt wurde. Außerdem wurden die Anschaffungskosten und die nachträglichen Herstellungskosten addiert und die Abschreibungsfrist mit 80 Jahren ab dem fiktiven Baujahr festgelegt. Nach Auffassung des GPA ist ein fiktives Baujahr nur zugrunde zu legen, wenn das Baujahr des Gebäudes nicht zu ermitteln ist. Somit wären in diesen Fällen die Anschaffungskosten dem Ursprungsbaujahr zuzurechnen und bei nachträglichen Herstellungskosten die Nutzungsdauer um den entsprechenden Zeitraum zu verlängern.



Durch die Festlegung der fiktiven Baujahre wurden diese Gebäudewerte in der Eröffnungsbilanz fast ausschließlich zu niedrig ausgewiesen (insgesamt ca. 170.000,00 €). Bei dem Kindergarten Heisterberg (90000810) scheint das Haushaltsprogramm zusätzlich die nachträglichen Herstellungskosten aus dem Jahr 2019 dem eingebuchten Anschaffungsjahr (1984) zugerechnet zu haben.

Das GPA bittet, die genannten Gebäudewerte zu überprüfen und ergebnisneutral zu korrigieren. Gleiches gilt für die zugehörigen Sonderposten.

Die Bilanzwerte für die Grundstücke und die weiteren Gebäude wurden nachvollziehbar ermittelt. Gleiches gilt für die Abschreibungsfristen der Gebäude.

| Bilanzposition 1.2.3: Infrastrukturvermögen | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 3.652.724,92 € |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 181.055,33 € |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00 € |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 23.815.542,94 € |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen | 5.373.144,17 € |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 1.190.656,36 € |
| Gesamt: | 34.213.123,72 € |

Unter der Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ werden neben dem jeweiligen Grund und Boden die sich darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc. zusammengefasst.

Folgende Inventarnummern des Infrastrukturvermögens wurden geprüft:

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|--------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------|
| 00000054 | FISTck. Rd-4-219 Rosentwiete (1.255 m ²) | 37.650,00 € | 37.650,00 € |
| 00000056 | FISTck. Rd-4-220 Rosentwiete (2.307 m ²) | 69.210,00 € | 69.210,00 € |
| 00000437 | FISTck. 6-390 Preetzer Chaussee (12.961 m ²) | 139.759,58 € | 139.759,58 € |
| 00000443 | FISTck. 11-120 Dreikronen (4.676 m ²) | 106.674,26 € | 106.674,26 € |
| 00000455 | FISTck. 11-80/0 Landstraße (2.533 m ²) | 455.940,00 € | 455.940,00 € |
| 90000488 | FISTck. 2-87/20 Gutenbergstr.(4.251 m ²) | 86.299,04 € | 86.299,04 € |
| 90002086 | FISTck. 1-7/76 Rosenweg (2.583 m ²) | 5.418,77 € | 5.418,77 € |
| 90002104 | FISTck. 1-96/7 Paradiesweg (7.068 m ²) | 15.501,64 € | 15.501,64 € |
| 90002116 | FISTck. 2-8/39 Carl-Zeiss-Str./Diesel Str. (4.702 m ²) | 16.141,29 € | 16.141,29 € |
| 90002154 | FISTck. 2-21/120 Dorfstr. (12.495 m ²) | 28.595,70 € | 28.595,70 € |
| 90002166 | FISTck. 2-22/257 Mergenthalerstr. (10.904 m ²) | 37.431,87 € | 37.431,87 € |
| 90002264 | FISTck. 2-67/20 Kieler Str. (8.556 m ²) | 20.396,89 € | 20.396,89 € |
| 90002384 | FISTck. 3-18/177 Südring (6.554 m ²) | 38.261,32 € | 38.261,32 € |
| 90002496 | FISTck. 3-49/236 Eichendorffstr. (5.115 m ²) | 11.706,04 € | 11.706,04 € |
| 90002573 | FISTck. 3-66/283 Fernsichtweg (9.133 m ²) | 20.901,52 € | 20.901,52 € |
| 90002746 | FISTck. 4-79/36 Dorfstr. (4.675 m ²) | 54.176,57 € | 54.176,57 € |
| 90002889 | FISTck. 5-56/35 Preetzer Str. (14.732 m ²) | 28.096,03 € | 28.096,03 € |
| 90002937 | FISTck. 6-23/5 Wasserwerksweg (7.203 m ²) | 15.797,72 € | 15.797,52 € |
| 90002964 | FISTck. 6-55/8 Dorfstr. (4.171 m ²) | 48.335,93 € | 48.335,93 € |
| 90003023 | FISTck. 7-52/44 Preetzer Chaussee (16.446 m ²) | 28.228,38 € | 28.228,38 € |
| 90003093 | FISTck. 11-13/50 Hinrik-Blok-Str. (1.161 m ²) | 10.089,09 € | 10.089,09 € |
| 90003254 | FISTck. 12-308 Bahnhofstr., Kieler Str. (7.625 m ²) | 26.175,53 € | 26.175,53 € |
| 91000003 | Grundstück PW Gutenbergstr. | 40.310,25 € | 40.310,25 € |
| 91002930 | Grundstück RRB Scharneskamp | 103.529,43 € | 103.529,43 € |
| 91002934 | Grundstück RRB Lustiger Bruder | 61.856,00 € | 61.856,00 € |
| 91002937 | Grundstücke mit Betriebsbauten Stand 2008 | 145.453,95 € | 145.453,95 € |

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|---------------------------------------------|----|--------------|---------------------------|
| 90001050 | Straßenbrücke/Fernsichtweg Schwentinepark | 80 | 73.954,34 € | 35.051,27 € |
| 90001052 | Fuß-Radbrücke Gewerbegebiet/Raisdorfer Holz | 70 | 108.950,84 € | 44.099,15 € |
| 90001055 | Fußgängerbrücke An der Schwentine | 70 | 135.228,53 € | 80.654,13 € |

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------|----|--------------|---------------------------|
| 00000536 | Dreikronen RW-Kanal | 50 | 512.711,55 € | 511.857,03 € |
| 00000537 | Dreikronen RW-HA | 50 | 253.059,95 € | 252.638,18 € |
| 00000538 | Dreikronen SW-Kanal | 67 | 189.066,71 € | 188.770,45 € |
| 00000539 | Dreikronen SW-HA | 67 | 229.476,44 € | 229.189,59 € |
| 00000540 | Dreikronen - Regenrückhaltebecken | 50 | 273.896,98 € | 273.440,49 € |
| 00001010 | RW Htlg. B-288,1 m | 50 | 36.738,87 € | 36.310,25 € |
| 00001012 | RW-Linersanierung 2.911,8 m | 50 | 364.791,39 € | 360.535,49 € |
| 91000674 | SW-Htlg. 207022 Hirtenbrook 68,84 m, PP | 75 | 20.330,21 € | 15.722,03 € |
| 91001389 | SW-Htlg. 201583 Unterstkoppel 49,55 m, STZ | 75 | 21.385,75 € | 14.827,46 € |
| 91001545 | SW-Kanalkataster | 67 | 67.806,19 € | 44.921,61 € |
| 91002764 | SW-HA W.-Gisecke-Str. (B-Plan 63A) 165,7 m, unbek. | 67 | 60.220,27 € | 46.601,13 € |
| 91002872 | PW Schwentinepark Maschinelles Teil | 15 | 28.566,04 € | 13.649,76 € |
| 91002873 | PW Schwentinepark Technischer teil | 15 | 31.065,26 € | 16.395,88 € |
| 91002874 | PW DRL Neuwührener Weg | 15 | 81.114,96 € | 45.967,19 € |
| 91002875 | Fernwirktechnik | 10 | 173.528,73 € | 102.671,98 € |
| 91002886 | Hebeanlage Rosentwiete | 20 | 25.509,52 € | 22.321,02 € |
| 91002889 | SW Speicherbecken Bauliches Teil | 33 | 273.013,61 € | 47.056,54 € |
| 91002915 | DR-Ltg. 204PW04 An der Schwentine, Am Hang PW 4.833,41 m, PEHD | 40 | 235.034,30 € | 135.156,28 € |
| 91002917 | DR-Ltg. 206PW06 Neuwührener Weg 1.414,64 m, 0 | 40 | 481.598,96 € | 145.503,64 € |
| 91002921 | DR-Ltg. 201PW01ZU1 Fernsichtweg, Birkenstr. 1.392,11 m, PEHD 50 | 40 | 559.930,92 € | 188.981,71 € |
| 91002927 | DR-Ltg. Neuwührener Weg 1.417,06 m, PEHD | 40 | 420.861,05 € | 352.473,78 € |
| 91003570 | RW-Htlg. 107160008 Ernst-Moritz-Arndt-Str. 36,48 m, B, DN 300 | 67 | 43.599,77 € | 33.135,82 € |
| 91004333 | RW-Htlg. 103040 Preetzer Chaussee Klausdorf 47,74 m, Bm | 67 | 46.960,12 € | 38.859,51 € |
| 91006951 | RW-HA San. Hasenkamp/Feldkamp/Kiepertplatz | 50 | 240.577,49 € | 186.848,52 € |
| 91007020 | Einleitungsstelle 18 | 67 | 257.058,46 € | 159.717,30 € |
| 91007029 | RRB Lustiger Bruder | 67 | 815.011,78 € | 570.614,10 € |
| 91007036 | RRB 1090RKB01 Erdbecken Dorfplatz | 67 | 178.952,15 € | 104.244,06 € |
| 91007056 | RRB Dütschfeldredder BP 63 | 50 | 79.079,95 € | 66.429,68 € |
| 91007059 | StrEntwAnl Sedimentationsanlage 1 Bekholz | 67 | 38.907,18 € | 37.643,76 € |
| 91007061 | StrEntwAnl Straßeneinläufe einschl. Zuleitungen | 67 | 63.945,36 € | 61.763,84 € |
| 91007080 | StrEntwAnl 12308003 Bekholz 170 m, PP | 67 | 179.353,14 € | 173.526,34 € |
| 91007082 | StrEntwAnl Schächte Weinbergsiedlung 15 Stück | 67 | 69.739,34 € | 67.473,78 € |

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|-------------------------------------------------|----|----------------|---------------------------|
| 00000040 | Fahrbahn Rosentwiete BP 3 | 35 | 329.674,88 € | 310.836,32 € |
| 00000047 | Fahrbahn Bekholz Raisdorf | 17 | 302.220,71 € | 266.665,33 € |
| 00000048 | Lagerplatz Bekholz | 15 | 60.000,19 € | 52.000,17 € |
| 00000163 | Bushaltestelle Dieselstr. Barr. Umbau | 17 | 42.374,73 € | 39.051,22 € |
| 00000173 | Bushaltestelle Bahnhofstr barr. Frei | 17 | 80.570,42 € | 74.251,17 € |
| 00000392 | LSA Kieler Str./Gutenbergstr. | 25 | 75.142,65 € | 74.641,70 € |
| 00000531 | Dreikronen Fahrbahn | 35 | 1.630.795,08 € | 1.626.912,23 € |
| 00000532 | Dreikronen Gehweg | 35 | 512.826,06 € | 511.605,05 € |
| 00000533 | Dreikronen 13 Straßenlampen | 30 | 117.170,69 € | 116.845,22 € |
| 00000535 | Dreikronen Weg bei RRB | 35 | 59.961,87 € | 59.819,10 € |
| 00000765 | Straßenbeleuchtung Aubrook 26x OT Klausdorf | 30 | 64.821,31 € | 30.249,94 € |
| 00000773 | Straßenbeleuchtung Eschenweg 23x OT Klausdorf | 30 | 66.303,97 € | 22.101,33 € |
| 00000775 | Straßenbeleuchtung Fernsichtweg 31x OT Raisdorf | 30 | 80.611,11 € | 34.931,48 € |
| 90001075 | Kreisel Gutenbergstr. | 35 | 211.554,26 € | 83.110,58 € |
| 90001303 | Fahrbahn Bahnhofstr. | 35 | 296.244,43 € | 78.293,16 € |
| 90001304 | Gehweg Bahnhofstr. | 35 | 46.576,90 € | 12.309,60 € |
| 90001308 | Parkplätze Bahnhofstr. | 35 | 32.412,76 € | 8.566,22 € |
| 90001332 | Fahrbahn Bischof-Bertold-Str. | 35 | 146.557,44 € | 50.248,25 € |
| 90001385 | Fahrbahn Eichenweg | 35 | 101.136,00 € | 46.233,60 € |
| 90001387 | Gehweg Eichenweg | 35 | 5.346,00 € | 2.443,91 € |
| 90001389 | Parkplätze Eichenweg | 35 | 7.000,00 € | 3.200,00 € |
| 90001541 | Fahrbahn Konrad-Zuse-Str. | 35 | 131.575,38 € | 42.918,62 € |
| 90001562 | Fahrbahn Lise-Meitner-Str. | 35 | 896.404,54 € | 98.177,63 € |
| 90001869 | Fahrbahn Hasenkamp | 35 | 247.810,61 € | 162.847,00 € |
| 90001871 | Gehweg Hasenkamp | 35 | 160.396,60 € | 105.403,48 € |
| 90001891 | Fahrbahn Hirtenbrook | 35 | 191.499,50 € | 108.972,35 € |

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|----------------------------------------------|----|--------------|---------------------------|
| 00000205 | Löschwasserschacht Henry-Dunant-Str. | 10 | 20.934,35 € | 20.236,54 € |
| 00000542 | Dreikronen-Löschwasseranlage | 25 | 847.185,63 € | 845.773,65 € |
| 90000307 | Buswartehäuschen Kieler Str. Ecke Timmsbrook | 20 | 5.569,20 € | 4.107,28 € |
| 90000840 | Buswartehalle-WC/Dorfstr. OT Klausdorf | 80 | 43.163,36 € | 33.901,24 € |
| 90001031 | Feuerlöschteich/Abschlussstelle West | 50 | 32.216,28 € | 16.000,73 € |
| 90001599 | Lärmschutzwand/Mergenthaler Str. | 50 | 105.651,58 € | 32.399,83 € |
| 90001818 | Teichanlage Dorfplatz OT Klausdorf | 50 | 358.591,26 € | 154.791,88 € |

Die Bewertungen des Infrastrukturvermögens im Sachwertverfahren sowie nach Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Abschreibungszeiträume sind - soweit sie dem GPA vorlagen - nachvollziehbar erfolgt. Straßengrundstücke wurden, sofern keine Anschaffungskosten ermittelt werden konnten, entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowohl im Innen- als auch im Außenbereich mit 10 % des Bodenrichtwerts für baureifes Land bewertet und auf das entsprechende Jahr rückindiziert.

Die Inventarnummern 00000054 und 00000056 (Rosentwiete - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens) wurden von einem Erschließungsträger an die Stadt Schwentinental übertragen. Die Flächen wurden ersatzbewertet. Grundstücksübertragungen liegen immer notarielle Verträge zugrunde, denen ein Vertragswert zu entnehmen ist. Bei der Bewertung der Anlagegüter sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen und nur, wenn diese nicht ermittelbar sind, darf ein Ersatzwert herangezogen werden. Die Flurstücke wurden an die Stadt im Jahr 2022 übertragen, so dass davon auszugehen ist, dass diese Verträge bei der Stadt vorliegen und die Flächen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden können.

Die Inventarnummern 90001869 und 90001871 (Hasenkamp Fahrbahn und Gehweg) werden mit einer Nutzungsdauer von 35 Jahren ausgewiesen. Nach der Dokumentation zu Vermögensbewertung beträgt die Abschreibungsfrist 17 Jahre.

Das GPA bittet, diese Werte zu überprüfen und ergebnisneutral zu korrigieren. Gleiches gilt für die zugehörigen Sonderposten.

Die Bewertungsunterlagen zu den Inventarnummern 00000437, 00000455, 90000488, 91000003, 91002930, 91002934 und 91002937 (Grund und Boden des Infrastrukturvermögens) sowie zu den Inventarnummern 90001599 und 90001818 (Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens) konnten dem GPA im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden. Anhand der Finanzsoftware konnten die Anlagenwerte ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

Für die Abwasseranlagen wurden dem GPA nur für die Inventarnummern 00000536 - 00000540, 91001545, 91002889 und 91007020 Unterlagen vorgelegt. Diese Werte konnten bis auf die zugrunde gelegte Nutzungsdauer des Speicherbeckens von 33 Jahren nachvollzogen werden.

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die restlichen Werte für die Abwasseranlagen aus der Gebührenkalkulation entnommen. Hierzu konnte dem GPA keine Dokumentation vorgelegt werden.

Das GPA bittet, die Sachverhalte in eigener Zuständigkeit aufzuarbeiten.

| Bilanzposition 1.2.5: Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 7.957,78 € |
| Gesamt: | 7.957,78 € |

Bei Kunstgegenständen (Gemälde, Skulpturen usw.) handelt es sich um Sachanlagen, die in die sogenannte „Gebrauchskunst“ (z.B. Werke von geringer Bedeutung bzw. geringem Wert) und die bedeutsame „kulturhistorische Kunst“ (z.B. Werke anerkannter Künstler) unterschieden werden. Gegenstände der „Gebrauchskunst“ unterliegen einer planmäßigen Abschreibung. Die „kulturhistorische Kunst“ erfährt auf Dauer keinen Wertverlust und unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung, sofern keine Abnutzung durch „Gebrauchsverschleiß“ (z.B. Aussetzen der Witterung) stattfindet.

Folgende Kunstgegenstände wurden zur Prüfung herangezogen:

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|---------------------|-------------------------------------------|-----------|---------------|----------------------------------|
| 90001067 | Denkmal Portalkran Spielothek Bahnhofstr. | 20 | 19.045,97 € | 7.950,78 € |
| 90001071 | Denkmal Skulptur Hase + Igel Zum See | 20 | 15.000,00 € | 1,00 € |

Nach den dem GPA vorliegenden Unterlagen wurde der Portalkran (90001067) im Jahr 1972 errichtet und war im Jahr 2016 bereits abgeschrieben. Ferner wurden am 01.08.2021 nachträgliche Herstellungskosten in Höhe von 10.318,41 € und eine Nutzungsdauerverlängerung von 36 Monaten gebucht. Aufgrund dieser Daten kann der Bilanzwert zum 01.01.2024 nicht nachvollzogen werden. Dies bedarf der Überprüfung.

| Bilanzposition 1.2.6: Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.999.317,56 € |
| Gesamt: | 2.999.317,56 € |

| Bilanzposition 1.2.7: Betriebs- und Geschäftsausstattung | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.135.888,32 € |
| Gesamt: | 1.135.888,32 € |

Unter der Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ sind die technischen Gegenstände der Stadt anzusetzen, die der gemeindlichen Leistungs-erstellung bzw. Aufgabenerfüllung dienen. Unter der Bilanzposition „Büro- und Geschäftsausstattung“ werden u.a. Mobiliar, Büroeinrichtungen, EDV-Geräte und Bürotechnik, Spielgeräte sowie Lehr- und Lernmaterialien zusammengefasst. Die Anlagegüter müssen selbstständig bewertbar und dürfen nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens („Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“), die nach dem 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 250,00 € überschreiten, aber 1.000,00 € netto nicht übersteigen, selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden jahresbezogen als Sammelposten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren vollständig abgeschrieben. Festwerte wurden nicht gebildet.

Folgende Gegenstände wurden einer Prüfung unterzogen:

Bilanzposition 1.2.6

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|----------------------------------------------|----|--------------|---------------------------|
| 00000062 | PLÖ-S 4000 VW T6 | 3 | 29.233,95 € | 13.804,92 € |
| 00000091 | 2 x Laufrad altes Klärwerk | 10 | 6.440,99 € | 5.474,84 € |
| 00000112 | FW Rückfahrkamera | 10 | 3.750,40 € | 3.187,84 € |
| 00000113 | 3 x Defibrillator | 8 | 5.268,39 € | 4.335,44 € |
| 00000177 | Bh-Kehrmaschine | 8 | 12.078,50 € | 10.191,24 € |
| 00000216 | Bh-Radlader Kramer | 8 | 67.139,80 € | 58.047,95 € |
| 00000235 | Bh-Holzzerkleinerer | 10 | 22.500,00 € | 20.062,50 € |
| 00000247 | Rh-Konferenzanlage | 7 | 20.659,89 € | 17.462,53 € |
| 00000248 | FW-Fahrzeug Drehleiter PLÖ-F1032 gebr. | 11 | 661.114,88 € | 596.024,25 € |
| 00000256 | PLÖ-WP 23 | 10 | 9.023,71 € | 8.027,59 € |
| 00000278 | SW Pumpe Timmsbrook | 10 | 9.545,93 € | 8.909,53 € |
| 00000283 | PLÖ-F 1132 FW-fahrzeug Drehleiter gebr. | 6 | 519.836,98 € | 456.826,44 € |
| 00000290 | SP Hochlandrind | 5 | 749,00 € | 599,20 € |
| 00000292 | PW Klausdorfer Str. San. | 20 | 36.436,04 € | 36.436,04 € |
| 00000302 | WP 4 x Seecontainer | 2 | 4.959,33 € | 3.512,86 € |
| 00000315 | FW 2 x Handfunkgerät | 5 | 1.357,80 € | 1.086,24 € |
| 00000340 | SP Rh Makita Maschinenset | 5 | 465,90 € | 279,54 € |
| 00000341 | 2 x Gefahrstoffcontainer Lehrschwimmhalle | 10 | 25.723,04 € | 24.865,61 € |
| 00000381 | Bh PLÖ-S 1090 VW T6 Transporter | 2 | 30.383,99 € | 26.420,86 € |
| 00000418 | PW 03 Gutenbergstr. baulicher Teil | 30 | 65.413,34 € | 64.868,23 € |
| 00000419 | PW 03 Gutenbergstr. technischer Teil | 10 | 576.678,76 € | 562.261,79 € |
| 00000420 | Hebeanlage Hansaring | 10 | 153.437,68 € | 149.601,74 € |
| 00000495 | Iseki Laubaufnehmer | 8 | 11.305,00 € | 11.187,24 € |
| 00000519 | Bh Traktor Fendt PLÖ-S 132 | 8 | 165.204,00 € | 163.483,12 € |

Bilanzposition 1.2.7

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|------------------------------------------------|----|--------------|---------------------------|
| 00000038 | Rattenbekämpfung Reader | 10 | 1.931,37 € | 1.593,38 € |
| 00000078 | Zaun Ausgleichsfläche Klosterteich | 20 | 35.078,23 € | 32.301,20 € |
| 00000087 | Zaunanlage Klosterteich | 20 | 6.937,70 € | 6.388,47 € |
| 00000104 | W-Lan Access-Point DV Anlage | 3 | 90.672,64 € | 52.394,48 € |
| 00000138 | Kita Pav. Erstaussstatt Möbel | 15 | 70.240,13 € | 62.045,44 € |
| 00000154 | Spielkombi mit Turm, Kletterwand, Rutsche | 8 | 14.060,70 € | 11.733,36 € |
| 00000321 | GemU Möbel | 5 | 1.092,98 € | 655,79 € |
| 00000509 | ASS 4x Terra Notebook | 3 | 5.087,58 € | 4.946,26 € |
| 00000512 | Tierfutterautomat | 10 | 4.843,30 € | 4.802,94 € |
| 00000534 | Dreikronen Wildschutzzaun | 10 | 139.494,47 € | 138.332,02 € |
| 00000541 | Dreikronen Zaunanlage RRB | 20 | 154.202,27 € | 153.559,76 € |
| 90000296 | Küche Betreute Grundschule Container | 10 | 8.759,69 € | 4.087,85 € |
| 90000495 | 2810-08 SP 2020 | 5 | 56.338,02 € | 11.267,60 € |
| 90000518 | Doppelsprossenwand Schwentinehalle | 10 | 11.032,82 € | 6.895,52 € |
| 90000565 | Spielkombination Exotics Dorfplatz OT Raisdorf | 8 | 23.593,76 € | 14.254,56 € |
| 90000632 | FWGH OT Raisdorf (neu 2020) Einbauküche OG | 20 | 15.996,35 € | 13.589,85 € |
| 90000633 | FWGH OT Raisdorf (neu 2020) Einbauküche EG | 20 | 3.554,70 € | 3.019,22 € |
| 90000634 | FWGH OT Raisdorf (neu 2020) Erstaussattung | 15 | 65.913,92 € | 52.798,21 € |

Bei der Inventarnummer 00000062 handelt es sich um ein gebrauchtes Fahrzeug mit der Erstzulassung aus 2017, daher ist die Restabschreibungsdauer von 3 Jahren korrekt.

Der Anordnungsbetrag für die Inventarnummer 00000235 (Holzzerkleinerer) in Höhe von 22.500,00 € beinhaltet die Aufrechnung des neuen Gerätes und weiterer Anbauteile mit der Inzahlungnahme des Altgerätes (Dücker H 960) in Höhe von 3.500,00€ (ohne MwSt.). Der Buchwert des neuen Holzzerkleinerers beträgt 26.000,00 €. Eine entsprechende Zuschreibung ist zu veranlassen. Grundsätzlich ist auszuführen, dass Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen sind (sogenanntes Bruttoprinzip). Hierzu wird um zukünftige Beachtung gebeten.

Bei der Inventarnummer 00000256 (Pferdeanhänger Schwentinepark) wurde der Zuschuss eines Vereins direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt. Auch hier wurde wieder das Bruttoprinzip (s.o.) verletzt. Für den Zuschuss ist ein separater Sonderposten zu bilden, die AHK sind um den Zuschuss zu erhöhen.

Bei der Anlage 00000292 (PW Klausdorfer Straße San.) wurden unter anderem Asphaltierungsarbeiten als Sanierung des Pumpwerkes eingebucht. Es ist zu prüfen, ob es sich dabei tatsächlich um investive Kosten oder Aufwand handelt. Kommt die Stadt zu der Auffassung, dass es sich um investive Kosten handelt, hätten diese als Zuschreibung zu der Inventar-Nummer 91002806 (Anlagenklasse 044 Entwässerungs- und Abwasserbe- seitigungsanlagen) erfolgen müssen und nicht unter 07 (Maschinen und technische Anlagen).

Bei der Anlage 00000302 handelt es sich nicht wie angegeben um 4 Seecontainer, sondern lediglich um den Abbau am alten Standort und den Wiederaufbau im Wildpark Raisdorf. Diese Kosten können nicht einzeln inventarisiert werden. Sie hätten maximal als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Anlagennummer der Container gebucht werden können.

Die Anlagen 00000418 - 00000420 wurden unter der falschen Anlagenklasse bilanziert. Es handelt sich nicht um Maschinen und technische Anlagen, sondern um Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (044). Die Abschreibungsdauer wurde richtig gewählt.

Die Räder eines Traktors (00000519) stellen keine nachträglichen AHK da und können nicht nachträglich beim Anlagengut Traktor aktiviert werden. Solche Ausgaben sind künftig grundsätzlich im Aufwand zu buchen.

Das Auslesegerät für die Rattenbekämpfung (00000038) ist der Kontenklasse 07 (Maschinen und technische Anlagen) zuzuordnen anstatt der Kontenklasse 08 (Betriebs- und Geschäftsausstattung). Außerdem wurde die Abschreibungsdauer nicht korrekt gewählt. Bei der Anlage 00000087 soll es sich laut Beschreibung um eine Zaunanlage handeln. Gebucht wurden nur 1.000 Holzpfähle für den Bauhof. Diese stellen keinen Zaun dar und aufgrund des Einzelpreises der Pfähle auch kein Anlagegut. Um Überprüfung wird gebeten.

Die Möbel für die Gemeinschaftsunterkunft (00000321) wurden alle zusammen mit einer Waschmaschine unter dieser Inventarnummer aktiviert. Dies ist nicht korrekt. Es gilt das Gebot der Einzelinventarisierung. Dafür kommt allerdings nur das Schlafsofa mit einem Nettopreis von 299,99 € in Betracht. Die übrigen Gegenstände sind als Aufwand zu buchen, da sie den Grenzwert für den Sammelposten von 250,00 € netto nicht übersteigen. Die Waschmaschine gehört jedoch in die Anlagenklasse „Maschinen und technische Anlagen“.

Der Sammelposten 90000495 wird in der korrekten Höhe über 5 Jahre abgeschrieben. Aufgrund des Übergangs von CIP zu H&H kann das GPA die im Sammelposten enthaltenen Gegenstände nicht mehr nachvollziehen.

| Bilanzposition 1.2.8: Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 2.685.187,37 € |
| Gesamt: | 2.685.187,37 € |

Bei den „Anlagen im Bau“ handelt es sich um bis zum Bilanzstichtag getätigte Investitionen, die noch nicht fertiggestellt sind. Diese werden im Sachanlagevermögen ausgewiesen und nach Fertigstellung in das entsprechende aktive Bestandskonto umbucht. Erst ab Inbetriebnahme bzw. endgültiger Fertigstellung beginnt die planmäßige Abschreibung.

Nachfolgende Anlagen im Bau sind in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 bilanziert:

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | Eröffnungsbilanz 01.01.2024 |
|---------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 00000003 | AiB StraBa Schulstraße (ab 2020) | 216.419,96 € |
| 00000006 | AiB FWGH Kdf (ab 2019) | 29.683,23 € |
| 00000007 | AiB Kanalsan. Grundschule Rdf (ab2021) | 653.526,05 € |
| 00000009 | AiB Erholungs- und Freizeitzentrum - Pfadfinderhaus (ab 2021) | 77.451,00 € |
| 00000023 | AiB P+R Bahnhofstr. (ab 2021) | 27.466,55 € |
| 00000025 | AiB Sanierung ALS (ab2021) | 24.861,18 € |
| 00000028 | AiB StraBa Oppendorfer Weg/Veloroute (ab 2022) | 196.569,62 € |
| 00000030 | AiB Naturerlebnis-Schwentinebrücke (ab 2022) | 174.218,01 € |
| 00000067 | AiB 4x Brücken/Stege über die Bek (ab 2022) | 15.424,36 € |
| 00000103 | AiB Schwentinestege Wasserwanderweg (ab 2022) | 1.240,58 € |
| 00000143 | AiB PW Rosenthal (ab 2020) | 514.977,28 € |
| 00000144 | AiB Kanalsanierung (ab 2021) | 236.634,20 € |
| 00000186 | AiB Bauhof Neubau (ab 2022) | 153.460,45 € |
| 00000291 | AiB San. FB Baumstraßen (ab 2023) | 46.971,00 € |
| 00000296 | AiB San. SW Baumstraßen (ab 2023) | 43.902,00 € |
| 00000297 | AiB San. RW Baumstraßen (ab 2023) | 260.000,00 € |
| 00000432 | AiB Kdf Dorfstr. 105-117 (ab 2023) | 3.756,81 € |
| 00000433 | AiB GS Containeranlage (ab 2023) | 5.725,09 € |
| 00000508 | AiB Naturerlebnisbrücke Schwentinepark (ab 2023) | 2.900,00 € |
| Gesamt | | 2.685.187,37 € |

Die bilanzierte Gesamtsumme der Anlagen im Bau konnte anhand des Jahresanlagennachweises nachvollzogen werden. Es ergaben sich insoweit keine Beanstandungen.

| Bilanzposition 1.3: Finanzanlagen (Fassung 31.03.2025) | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 5.001.500,00 € |
| 1.3.2 Beteiligungen | 0,00 € |
| 1.3.3 Sondervermögen | 0,00 € |
| 1.3.4 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen | 279.483,20 € |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € |
| Gesamt: | 5.280.983,20 € |

| Bilanzposition 1.3: Finanzanlagen (Fassung 06.10.2025)* | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 12.872.499,98 € |
| 1.3.2 Beteiligungen | 0,00 € |
| 1.3.3 Sondervermögen | 0,00 € |
| 1.3.4 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen | 279.483,20 € |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € |
| Gesamt: | 13.151.983,18 € |

*Rückrechnung aufgrund der Erhöhung des Eigenkapitals um 7.870.999,98 €

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Um Anteile an verbundenen Unternehmen handelt es sich, wenn die Stadt einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausübt, d.h. die Stadt der Regel an dem Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist. Auch Kommunalunternehmen nach § 106a GO gehören zu den verbundenen Unternehmen. Gleiches gilt für gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), wenn der Stadt die Mehrheit des Stammkapitals zusteht.

Der Betrag in Höhe von 5.000.000,00 € ergibt sich aus dem Stammkapital, dass die Stadt bei der Stadtwerke Schwentidental GmbH eingebracht hat. Die Stadt ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.

Der verbleibende Betrag von 1.500,00 € stellt die Genossenschaftsanteile der Stadt an der Wankendorfer Baugenossenschaft für Schleswig-Holstein e.G. dar. Diese Anteile sind allerdings in die Bilanzposition „Ausleihungen“ umzubuchen, weil es sich hier um eine Beteiligung unterhalb von 20 % handelt.

Für die erstmalige Bilanzierung der Finanzanlagen besteht für die Stadt Schwentidental die Wahlmöglichkeit, entweder Anschaffungskosten nach § 55 Abs. 1 GemHVO oder die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode nach § 55 Abs. 3 GemHVO (anteiliges Eigenkapital - bezogen auf den Beteiligungswert der Stadt - i.S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A Handelsgesetzbuch zum Stichtag der Eröffnungsbilanz) zugrunde zu legen.

In Bezug auf die Stadtwerke Schwentidental GmbH würden sich die Anschaffungskosten aus dem eingebrachten Stammkapital in Höhe von 5.000.000,00 €, zuzüglich des der GmbH überlassenen Anlagevermögens (z.B. Grundstücke, bauliche Anlagen und Maschinen) und der im Rahmen der Gründung entstandenen Kosten, wie z.B. Notargebühren, zusammensetzen.

Bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode wird aufgrund der Beteiligungsquote von 100 % das gesamte Eigenkapital der GmbH aus dem Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Schwentidental GmbH in Höhe von 12.870.542,97 € (gezeichnetes Kapital: 5.000.000,00 €, Kapitalrücklage: 2.842.108,62 €, Gewinnrücklage: 4.528.710,07 € und Jahresüberschuss: 499.724,28 €) „gespiegelt“ und in die Finanzanlagen der Stadt übernommen.

In der Fassung der Eröffnungsbilanz vom 31.03.2025 wurde lediglich das Stammkapital der Stadtwerke Schwentidental GmbH abgebildet, ohne die weiteren bei der Gründung dieser Beteiligung entstandenen Kosten/übertragenen Anlagewerte zu berücksichtigen. Folglich war diese Finanzanlage zu niedrig bewertet. Unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode hätte sich ein Zuschreibungswert in Höhe von 7.870.542,97 € ergeben, tatsächlich wurden jedoch 7.870.999,98 € in die Finanzanlagen der Stadt Schwentidental eingebucht.

Der Differenzbetrag in Höhe von 457,01 € ist im Rahmen der kommenden Jahresabschlüsse ergebnisneutral zu korrigieren.

1.3.4 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Bei Ausleihungen handelt es sich entweder um langfristige Darlehen im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung, bei denen die Stadt Kreditgeber ist oder um Beteiligungen der Stadt an Unternehmen, die die Beteiligungsquote von 20 % nicht übersteigen.

Bei der Stadt werden zum 01.01.2024 Ausleihungen in Höhe von 279.483,20 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um von der Stadt Schwentidental gewährte Arbeitgeber- und Wohnungsbaudarlehen. Die Gesamtsumme konnte anhand der Salden zum 31.12.2023 in der Finanzsoftware nachvollzogen werden. Eine weitere Dokumentation lag dem GPA nicht vor.

| Bilanzposition 2.2: Forderungen | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 78.231,07 € |
| 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.221.103,43 € |
| 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 0,00 € |
| 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 164,34 € |
| 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 € |
| Gesamt: | 2.299.498,84 € |

Als Forderung bezeichnet man einen Zahlungsanspruch gegenüber einem Dritten. Der Forderungsanspruch zu einem bestimmten Stichtag stellt immer eine Momentaufnahme dar. Der Forderungsbestand wurde seitens des GPA nicht auf Werthaltigkeit geprüft.

Übernahme der kameralen Kassenreste

Die Forderungen der Eröffnungsbilanz wurden nach Auskunft der Finanzbuchhaltung in Zusammenarbeit mit der Firma H&H aus dem kameralen Rechnungswesen übernommen.

Die kameralen Vorschusskonten und die negativen Bestände der Verwahrkonten sowie die kameralen Kasseneinnahmereste müssen sich grundsätzlich in den doppischen Forderungen wiederfinden.

Das GPA konnte den Übergang anhand der kameralen Jahresrechnung 2023 und der Kassenresteliste zum 31.12.2023 bis auf folgende Positionen nachvollziehen:

- Das Produktkonto 12230.169100 (Kameralistik: Unterabschnitt 43650) weist in der Eröffnungsbilanz einen Bestand in Höhe von 101.372,68 € aus. Dieser Betrag war weder in der Kassenresteliste zum 31.12.2023 noch in der kameralen Jahresrechnung enthalten. Gleiches gilt für den Betrag auf dem Produktkonto 61200.169100 (Kameralistik: Unterabschnitt 91000).
- In der Kassenresteliste zum 31.12.2023 ist auf der Haushaltsstelle 46400.161050 „SQM-Landesmittel Kindertagesstätten Arche Noah“ (Doppik: Produkt 36500) ein ungeklärter Kassenrest in Höhe von 2.330,00 € enthalten, der sich in der Eröffnungsbilanz nicht wiederfindet. Dies gilt ebenfalls für die kameralen Kasseneinnahmereste der Haushaltsstellen 33200.110000 „Eintrittsgelder Rathauskonzerte“ (Doppik: Produkt 26200) und 35200.110000 „Leihgebühren“ (Doppik: Produkt 27200).

Dem GPA konnte in Bezug auf den Übergang der Kassenreste in die doppischen Forderungen keine weitergehende Dokumentation vorgelegt werden. Es wird gebeten, diese Positionen eigenständig zu überprüfen.

Damit keine Haushaltseinnahmereste im Übergang von der Kameralistik auf die Doppik entstehen, wurde zum Ausgleich der letzten kameralen Jahresrechnung für die Restkreditemächtigung ein Kasseneinnahmerest in Höhe von 4.334.123,24 € auf der Haushaltsstelle 91000.378800 „Einnahmen aus Krediten - Kreditmarkt“ gebildet. Dieser wurde richtigerweise nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Werte müssen mit dem gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO pflichtigen Forderungsspiegel korrespondieren. Dies war in der Eröffnungsbilanz gegeben.

Stundung von Erbbauzinsen

Mit einem Verein wurde ein Erbbaurechtsvertrag (2010 - 2035) geschlossen, in dem festgelegt wurde, den vereinbarten jährlichen Erbbauzins in Höhe von 13.173,00 € bis zum Ende der Vertragslaufzeit zinslos zu stunden.

Diesem Vertrag ging eine Erbbaurechtsbestellung für die Jahre 1982 - 2010 mit der gleichen Regelung in Bezug auf die Stundung der Erbbauzinsen (vergleiche Berichtsteil „Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten“, Unterpunkt Erbbaurechte) voraus.

Aus diesen beiden Verträgen sind bis zum 31.12.2023 gestundete Erbbauzinsen in Höhe von rd. 500.000,00 € aufgelaufen. Da es sich bei gestundeten Beträgen um Forderungen handelt, deren Fälligkeit aufgrund der Stundung in die Zukunft verschoben wurde, sind diese entweder unter den Forderungen auszuweisen und im Rahmen des Jahresabschlusses wertzuberichtigen oder es ist im Anhang/Lagebericht über diesen Sachverhalt zu berichten, da hohe Stundungsbeträge ein finanzielles Risiko für die Stadt darstellen.



Anordnungserfordernis

Aufgrund des hohen Bestands an ungeklärten Verwahrungen (siehe Bilanzposition 4.7 „sonstige Verbindlichkeiten“) und der Aussage des Amtes II, dass Anordnungen der Fachämter falsch, nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung oder gar nicht gefertigt werden, bezweifelt das GPA, dass der Forderungsbestand der Stadt Schwentidental in der Eröffnungsbilanz vollständig und richtig ausgewiesen ist.

Bereits im Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung für die Jahre 2014 bis 2018 wurde das Erfordernis von (rechtzeitigen) Anordnungen thematisiert. Bislang ist es nicht gelungen, hier Änderungen herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang verweist das GPA auf § 35 Abs. 1 GemHVO, wonach auch für die Annahme von Einzahlungen im Vorwege gefertigte Anordnungen zwingend erforderlich und diese nur im Ausnahmefall nach § 35 Abs. 3 GemHVO unverzüglich nachzuholen sind. Das GPA erwartet, dass die Fachämter angehalten werden, mit Abschluss der entsprechenden Verwaltungshandlung (z.B. Fertigung eines Bescheides) die Anordnung zu fertigen.

Das GPA hält hier eine ämterübergreifende Nachsteuerung unter Betrachtung der zugrunde liegenden Prozesse der anordnenden Ämter für zwingend geboten.



| Bilanzposition 2.4: Liquide Mittel | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| Liquide Mittel | 3.390.798,96 € |
| Gesamt: | 3.390.798,96 € |

Unter der Position liquide Mittel sind Finanzmittelbestände in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Geldinstituten sowie Schecks und Kassenbestände auszuweisen.

Die Bankkonten der Stadt Schwentidental wiesen zum 31.12.2023 positive Geldmittelbestände aus.

Der liquide Mittelbestand stimmt mit den Kontoauszügen für die im Tagesabschluss geführten Konten der Stadt Schwentidental (Postbank 22.12.2023: 127.514,66 €; Förde Sparkasse 29.12.2023: 3.248.813,31 €) zuzüglich des Barkassenbestandes überein. Gleiches gilt für den Tagesabschluss zum 31.12.2023.

Das GPA weist darauf hin, dass es sich bei dem Kontoauszug der Postbank (22.12.2023) nicht um den letzten Auszug des Jahres 2023 gehandelt haben kann, da der letzte Buchungstag des Jahres auf Freitag, den 29.12.2023 fällt. Künftig ist darauf zu achten, dass der letzte Tagesabschluss des Jahres mit dem letzten Buchungstag der Banken des Jahres übereinstimmt.

Ferner wurde die Verwaltung der Mietwohnungen der Stadt an eine Hausverwaltung übergeben. Die Hausverwaltung hat im Namen der Stadt ein Konto zur Abwicklung der Mietzahlungen (einschließlich der Betriebskosten) und der Bewirtschaftungskosten für die Immobilien eingerichtet. Der Bestand dieses Kontos wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht nachgewiesen. Es ist künftig sicherzustellen, dass der Bestand dieses Kontos mit in die Jahresschlussbilanz aufgenommen wird, da es sich um liquide Mittel der Stadt Schwentidental handelt.



Das GPA hat am 25.06.2025 und am 01.07.2025 eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Stadt Schwentidental durchgeführt. Die Berichte über die beiden Mandanten (Stadt Schwentidental und Amt Selent/Schlesen) wurden der Stadt bereits ausgehändigt. Folgende Prüfungsfeststellungen wurden getroffen und sind abzustellen:

Die „Dienstanweisung für die Stadtkasse Schwentidental“ datiert vom 22.01.2019 und basiert auf der GemHVO-Kameral und der Gemeindekassenverordnung, die Grundlagen für das kamerale Rechnungswesen waren. Die Dienstanweisung bedarf daher dringend einer Anpassung an die doppelten Vorschriften. Bei der Neufassung sind insbesondere nachfolgende Punkte zu bedenken:

- 1. Die Höhe des maximalen Bestandes an baren Zahlungsmitteln in der Finanzbuchhaltung der Stadt ist aus Gründen der Kassensicherheit und Personalfürsorge zu reduzieren.*
- 2. Die Regelungen zu den Kassenaufsichtspersonen gemäß § 90 Abs. 6 GO sind an Funktionen zu koppeln und nicht an die Stelleninhaber. Ferner wurden in der jetzigen Dienstanweisung 3 Kassenaufsichtspersonen benannt. Gemäß § 90 Abs. 6 GO ist eine Person als Kassenaufsicht zu benennen.*
- 3. Aussagegemäß wurde eine Kreditkarte für den Bürgermeister angeschafft. Die Regularien zur Nutzung, Handhabung, Abrechnung etc. sind ebenfalls in die zu überarbeitende Dienstanweisung aufzunehmen oder im Rahmen einer gesonderten Dienstanweisung festzulegen.*

Die Stadt Schwentidental hält diverse Handvorschüsse und Gebühreneinnahmekassen vor. Für diese ist eine eigene Dienstanweisung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der GO und der GemHVO zu erlassen.

Gebühreneinnahmekasse der Stadt Schwentidental in der Nebenstelle in Selent:

- 1. Für die Abwicklung des Verkaufes von Müllsäcken und Waschmaschinenmarken ist ein eigener Handvorschuss (z.B. analog zu der Abwicklung in der Zentrale bei der Stadt Schwentidental) neben der vorhandenen Gebühreneinnahmekasse der Stadt Schwentidental in Selent im Einwohnermeldeamt einzurichten.*
- 2. Über die Gebühreneinnahmekasse im Einwohnermeldeamt wurden die Einzahlungen für den Verkauf eines Fahrzeuges und Mieteinnahmen abgewickelt. Diese Sachverhalte sind nicht über eine Gebühreneinnahmekasse abzuwickeln. Künftig sind derartige Einzahlungen durch den Einzahlenden bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Schwentidental zu tätigen.*
- 3. Nach den Angaben der Verantwortlichen für die Gebühreneinnahmekasse werden ab dem Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze Einzahlungen durch den Kämmerer für das Amt Selent/Schlesen bei einer Bank in Schwentidental vorgenommen, da vor Ort in Selent keine Einzahlungen bei einem Geldinstitut möglich sind. Der Transport von Bargeldbeträgen stellt ein grundsätzliches Risiko dar. Aus Gründen der Kassensicherheit und Personalfürsorge ist deshalb der in Selent vorgehaltene Bargeldbestand so gering wie möglich zu halten und nach Möglichkeit ist von unbaren Einzahlungen Gebrauch zu machen. Im Übrigen obliegt der Verantwortlichen für die Gebühreneinnahmekasse die Verantwortung für die Einzahlung der abzuliefernden Beträge bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Schwentidental.*

Die letzte örtliche Prüfung durch den Kassenaufsichtsbeamten wurde nach den vorgelegten Unterlagen am 29.09.2020 durchgeführt. Nach § 34 Abs. 5 GemHVO ist die Finanzbuchhaltung mindestens einmal jährlich und die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Das GPA erwartet, dass diese Prüfungen künftig in dem vorgesehenen Rhythmus durchgeführt werden.

Ferner sind gemäß § 90 Abs. 2 GO eine verantwortliche Person für die Finanzbuchhaltung und eine Stellvertretung zu bestellen. Das GPA bittet in eigener Verantwortung zu überprüfen, ob diese Bestellungen erfolgt sind.

| Bilanzposition 3: Aktive Rechnungsabgrenzung | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 23.891,76 € |
| Gesamt: | 23.891,76 € |

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden zum einen gebildet, um den Aufwand von bereits getätigten Auszahlungen nachfolgender Haushaltsjahre periodengerecht zuzuordnen. Zum anderen sind gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO geleistete Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Stadt nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Zweckbindungsfrist oder, sofern eine solche nicht festgelegt ist, über 10 (mobile Vermögensgegenstände) bzw. 25 Jahre (immobile Vermögensgegenstände) ergebniswirksam aufzulösen.

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | AHK/EW | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|---------------------|------------------------------|-----------|---------------|------------------------------------------|
| 00000080 | Inv. Zuschuss Reithallendach | 10 | 12.700,00 € | 10.689,17 € |
| 00000100 | Inv. Zuschuss Dach Kanuheim | 10 | 799,06 € | 685,86 € |
| 00000213 | Inv. Zuschuss Tennisnetz | 10 | 654,60 € | 583,69 € |

Das GPA bittet zu prüfen, ob es sich bei den Zuschüssen zu den Dächern (Inventar-Nr. 00000080 und 00000100) tatsächlich um Investitionskostenzuschüsse handelt oder um aufwandswirksame Zuschüsse. Sollten die Zuschüsse investiv sein, wäre der Auflösungszeitraum auf 25 Jahre zu korrigieren.

Weitere Prüfungsbemerkungen haben sich nicht ergeben.

Entwicklung der Passiva

| Bilanzposition 1: Eigenkapital (Fassung 31.03.2025) | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Allgemeine Rücklage | 17.276.784,46 € |
| Sonderrücklage | 4.812.908,79 € |
| Ausgleichsrücklage | 877.378,67 € |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| Gesamt: | 22.967.071,92 € |

| Bilanzposition 1: Eigenkapital (Fassung 06.10.2025) | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Allgemeine Rücklage | 22.089.693,25 € |
| Sonderrücklage | 0,00 € |
| Ausgleichsrücklage | 8.748.378,65 € |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| Gesamt: | 30.838.071,90 € |

Das Eigenkapital stellt in der Bilanz eine Restgröße dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten (Aktiva) abzüglich der Schulden. Das Eigenkapital gliedert sich grundsätzlich in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage (wie beispielsweise die Stellplatzrücklage), die Ausgleichsrücklage und den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag des jeweiligen Haushaltsjahres.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Fassung vom 31.03.2025 wurde durch das GPA festgestellt, dass die Sonderrücklage, die in der Eröffnungsbilanz in Höhe von 4.812.908,79 € bilanziert wurde, nicht hätte gebildet werden dürfen. Die Zuweisungen und Zuschüsse, die die Grundlage für die Sonderrücklage bilden, sind gebührenrechtlich nicht aufzulösen und somit in der Gebührenkalkulation weiter mitzuführen, aber haushaltsrechtlich nach zweckentsprechender Verwendung nicht mehr als Sonderrücklage zu bilanzieren. In diesem Punkt weichen Gebührenrecht und Haushaltsrecht voneinander ab. Allein aufgrund des Alters der Zuweisungen und Zuschüsse (jüngste aus dem Jahr 2008) ist davon auszugehen, dass diese bereits zweckentsprechend verwendet wurden.

Aufgrund dessen wurde das Eigenkapital mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.10.2025 durch Auflösung der Sonderrücklage umverteilt. Die darüberhinausgehende Erhöhung des Eigenkapitals ist auf die Neubewertung der Finanzanlagen zurückzuführen (vergleiche Bilanzposition Finanzanlagen dieses Berichts).

| Bilanzposition 2: Sonderposten | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|---------------------------------------|----------------------------------------|
| 2.1 für aufzulösende Zuschüsse | 96.578,72 € |
| 2.2 für aufzulösende Zuweisungen | 9.323.762,30 € |
| 2.3.1 für aufzulösende Beiträge | 1.114.436,88 € |
| 2.3.2 für nicht aufzulösende Beiträge | 11.774.844,44 € |
| 2.4 für Gebührenaussgleich | 1.461.107,12 € |
| 2.5 für Treuhandvermögen | 0,00 € |
| 2.6 für Dauergrabpflege | 0,00 € |
| 2.7 für sonstige Sonderposten | 0,00 € |
| Gesamt: | 23.770.729,46 € |

Unter dieser Bilanzposition sind als aufzulösende Sonderposten alle von dritter Seite gewährten und erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen mit den tatsächlich erhaltenen Beträgen unter Abzug der bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Auflösungen dargestellt. Die Auflösungen der erhaltenen Investitionszuweisungen und Zuschüsse erfolgen in der Regel entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes, für den sie empfangen wurden. Des Weiteren sind gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren. Beiträge, die die Stadt für Einrichtungen, die sich zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, können entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst werden. Andere Beiträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Folgende Sonderposten wurden zur Prüfung herangezogen:

2.1 für aufzulösende Zuschüsse

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | Zuwendungs-betrag | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|-----------------------------------|----|-------------------|---------------------------|
| 00000254 | Zuw. Kreis SP 12x Atemschutzmaske | 5 | 960,00 € | 576,00 € |
| 00000364 | Spende SP ALS 28x PC | 5 | 20.268,26 € | 16.214,61 € |
| 00000371 | Spende KSP Kletterspiel | 8 | 7.264,30 € | 6.961,32 € |
| 00000410 | Zuw. KSP 2 Kletteranlage | 8 | 17.731,00 € | 17.176,91 € |

Die Auflösungsfristen der Zuschüsse entsprechen den Abschreibungsfristen der zugehörigen Anlagegüter.

Bei der Inventarnummer 00000254 handelt es sich um eine Zuweisung des Kreises Plön, die unter dem Bilanzkonto 232 auszuweisen ist. Das GPA bittet um künftige Beachtung.

Weitere Prüfungsbemerkungen haben sich hierzu nicht ergeben.

2.2 für aufzulösende Zuweisungen

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND | Zuwendungs-betrag | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|---------------------------------------------------|----|-------------------|---------------------------|
| 00000137 | Zuw. Kreis KiTa Pav - Gebäude | 40 | 590.220,00 € | 569.892,71 € |
| 00000203 | Zuw. Land Flüchtlingsunterkunft (Ehem. Tennis) | 10 | 100.000,00 € | 85.833,33 € |
| 00000456 | Zuw Land FIStck. 11-80/0 Landesstr. Gem Kd | 25 | 455.940,00 € | 448.341,00 € |
| 00000543 | Zuw. Land Dreikronen Fahrbahn | 35 | 513.083,64 € | 511.862,01 € |
| 00000544 | Zuw. Land Dreikronen Gehweg | 35 | 161.346,24 € | 160.962,08 € |
| 00000545 | Zuw. Land Dreikronen Beleuchtung | 30 | 36.864,45 € | 36.762,05 € |
| 00000546 | Zuw. Land Dreikronen Wildschutzzaun | 10 | 43.888,00 € | 43.522,27 € |
| 00000547 | Zuw. Land Dreikronen Weg am RRB | 35 | 18.865,31 € | 18.820,39 € |
| 00000548 | Zuw. Land Dreikronen RW-Kanal | 50 | 161.310,22 € | 161.041,37 € |
| 00000549 | Zuw. Land Dreikronen RW-HA | 50 | 79.618,17 € | 79.485,47 € |
| 00000550 | Zuw. Land Dreikronen SW-Kanal | 67 | 59.465,63 € | 59.391,30 € |
| 00000551 | Zuw. Land Dreikronen SW-HA | 67 | 72.198,29 € | 72.108,04 € |
| 00000552 | Zuw. Land Dreikronen RRB | 50 | 86.173,95 € | 86.030,33 € |
| 00000553 | Zuw. Land Dreikronen Zaunanlage RRB | 20 | 48.515,39 € | 48.313,24 € |
| 00000554 | Zuw. Land Dreikronen Löschwasseranlage | 50 | 266.543,03 € | 266.098,79 € |
| 90000008 | Zuweisung Land Soforthilfe 2 ASS Zuweisung | 10 | 43.109,29 € | 31.254,23 € |
| 90000195 | ALS BV Wasseraufbereitungsanlage Zuweisung Land | 10 | 127.250,96 € | 42.416,98 € |
| 90000274 | Futterautomat 8 Schacht Zuschuss | 20 | 3.570,00 € | 2.543,62 € |
| 90000540 | FIStck. 3-210 Sonderposten Oppendorfer Weg | 25 | 121.900,00 € | 105.240,33 € |
| 90000575 | Spielkombination Exoitics Zuschuss | 8 | 2.000,00 € | 1.208,33 € |
| 90000631 | Zuweisung Land/FWGH | 80 | 264.167,54 € | 253.986,10 € |
| 90000773 | Schwentinehalle Aubrook Zuweisung Bund | 51 | 70.966,14 € | 48.702,28 € |
| 90000775 | Schwentinehalle Aubrook Zuweisung Kreis | 51 | 119.027,94 € | 81.685,85 € |
| 90000786 | Räucherhütte Bahnhofstr. Zuweisung Provinzial | 80 | 166.865,91 € | 111.939,25 € |
| 90000869 | Kindergarten Ruschsehn Zuweisung Land | 80 | 235.063,47 € | 208.618,86 € |
| 90000952 | Schulzentrum Realschule Zum See Zuweisung Land | 80 | 1.664.651,39 € | 1.123.639,71 € |
| 90000983 | Sporthalle Uttoxeter Halle Zum See Zuweisung Land | 80 | 598.281,27 € | 298.517,39 € |
| 90000995 | Kindergarten DRK Zum See Zuweisung Kreis | 80 | 389.547,96 € | 340.854,46 € |

Die Auflösungsfristen der Zuweisungen entsprechen den Abschreibungsfristen der zugehörigen Anlagegüter. Sind Zuwendungen für Gesamtmaßnahmen gewährt worden, sind diese richtigerweise prozentual den einzelnen Anlagegütern zugeordnet worden.

Bei den Sonderposten 00000544 - 00000554 wurden die richtigen Auflösungszeiträume zugrunde gelegt. Allerdings wurde ein falsches Enddatum eingebucht (31.12.2023). Dieses wurde seitens der Stadt bereits korrigiert.

Bei den Inventarnummern 90000274 (Futterautomat) und 90000575 (Spielkombination) handelt es sich um Zuschüsse privater Firmen. Diese sind unter dem Bilanzkonto 231 auszuweisen. Das GPA bittet um künftige Beachtung.

Unter der Inventarnummer 90000786 wurde eine Versicherungsleistung der Provinzial für den Brandschaden „Räucherkatte“ bilanziert. Versicherungsleistungen sind doppisch als Erträge zu verbuchen, da sie Leistungen sind, die dem durch die Schadensereignisse entstandenen Aufwand entgegenstehen. Die Einzahlung erfolgte noch vor Einführung der Doppik, so dass der Sonderposten ergebnisneutral auszubuchen ist.

Die Landeszuweisung zum Kindergarten Ruschsehn (Inventarnummer 90000869) beträgt nach den vorgelegten Unterlagen 274.091,00 €, passiviert wurden 235.063,47 €. Das GPA bittet eigenständig zu überprüfen, ob die Zuweisung auf mehrere Anlagegüter aufgeteilt oder ein falscher Betrag zugeordnet wurde.

Ferner bittet das GPA die zugehörigen Sonderposten für die Gebäude mit einem fiktiven Baujahr ergebnisneutral zu korrigieren (siehe Bilanzposition 1.2.2 „bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“).

Die Unterlagen zu den Inventarnummern 00000456 (Landesstr.) und 9000540 (Oppendorfer Weg) konnten dem GPA nicht vorgelegt werden.

Die übrigen Werte dieser Bilanzposition konnten nachvollzogen werden.

2.3.1 für aufzulösende Beiträge

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | ND* | Beitrag | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|--------------------------------------------------------|-----|--------------|---------------------------|
| 00000049 | Fahrbahn Rosentwiete beitragsähnliche Entgelte | 35 | 329.674,88 € | 310.836,32 € |
| 00000051 | Weg Rosentwiete beitragsähnliche Entgelte | 15 | 10.631,27 € | 9.213,77 € |
| 00000055 | F1Stck. Rd-4-219 Rosentwiete beitragsähnliche Entgelte | 25 | 37.650,00 € | 34.638,00 € |
| 00000057 | F1Stck. Rd-4-220 Rosentwiete beitragsähnliche Entgelte | 25 | 69.210,00 € | 63.673,20 € |
| 90001298 | Fahrbahn August-Streifert-Str. Beiträge | 35 | 176.384,74 € | 60.474,78 € |
| 90001469 | Fahrbahn Hinrik-Blok-Str. Beiträge | 35 | 126.149,29 € | 43.251,17 € |
| 90001669 | Fahrbahn St.- Annen-Weg Beiträge | 35 | 378.058,92 € | 54.008,42 € |
| 90001870 | Fahrbahn Hasenkamp Beiträge | 35 | 134.103,07 € | 88.124,85 € |

*Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum/Auflösungszeitraum)

Bei den Inventarnummern 00000049, 00000051, 00000055, 00000057, 90001298, 90001469 und 90001669 handelt es sich um Erschließungsanlagen und Grundstücke, die vom Erschließungsträger unentgeltlich übernommen wurden und somit unter den erhaltenen Zuschüssen auszuweisen sind. Das GPA bittet dies zu korrigieren. Ferner wurden die zu den Sonderposten 00000055 und 00000057 zugehörigen Grundstücke ersatzbewertet (siehe Bilanzposition 1.2.3.1 „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“), so dass die Werte der Sonderposten bei Änderung der Grundstückswerte ebenfalls anzupassen sind.

Unter dem Sonderposten 900001870 (Fahrbahn Hasenkamp) wurden Ausbaubeiträge gebucht. Nach den vorgelegten Unterlagen wurden Ausbaubeiträge in Höhe von 138.161,40 € geleistet. Das GPA bittet, eigenständig die Differenz von rd. 4.000,00 € zu überprüfen. Die Auflösungsfristen der aufzulösenden Beiträge entsprechen der Abschreibungsfristen der zugehörigen Anlagegüter.

2.3.2 für nicht aufzulösende Beiträge

| Inventar-Nr. | Bezeichnung | Beitrag | Bilanzwert zum 01.01.2024 |
|--------------|-------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------|
| 91007114 | Beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) SW-Sammlung | 4.826.822,33 € | 4.826.822,33 € |
| 91007115 | Beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) NW-Sammlung | 2.980.440,97 € | 2.980.440,97 € |
| 91007116 | Kanalanschlussbeiträge kumuliert 1966-2019 | 2.626.969,44 € | 2.626.696,44 € |
| 91007117 | Hausanschlusskostenerstattungen kumuliert 1966-2019 | 646.213,88 € | 646.213,88 € |
| 91007118 | Ausbaubeiträge kumuliert 1966-2019 Geb. Kalk. SW | 250.189,69 € | 250.189,69 € |
| 91007122 | beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) PW Rosentwiete | 6.403,89 € | 6.403,89 € |
| 91007123 | beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) Hebeanlage Rosentwiete | 25.509,52 € | 25.509,52 € |
| 91007124 | beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) DR-Ltg. Rosentwiete | 24.847,57 € | 24.847,57 € |
| 91007125 | beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) RW-Htlg. Rosentwiete | 157.105,28 € | 157.105,28 € |
| 91007126 | beitragsähnliche Entgelte (E-Träger) RW-HA Rosentwiete | 41.000,17 € | 41.000,17 € |

Für die nicht aufzulösenden Beiträge 91007116, 91007117 und 91007118 konnten dem GPA keine Unterlagen vorgelegt werden.

Bei den weiteren dargestellten Inventarnummern handelt es sich um Erschließungsanlagen, die der Stadt von einem Erschließungsträger überlassen wurden, so dass diese entsprechend der Abschreibungsfrist der zugehörigen Anlagegüter aufgelöst werden, damit diese Sachverhalte ergebnisneutral dargestellt werden. Auch wenn dieser Sachverhalt im Gebührenrecht anders gehandhabt werden sollte, ist dies unschädlich, da das Haushaltsrecht und das Gebührenrecht voneinander abweichen können.

Das GPA bittet, diese Beträge ergebnisneutral zu korrigieren.

2.4 für Gebührenaussgleich

Die Gesamtsumme der kameralen Gebührenaussgleichsrücklagen (Schmutzwasser 744.914,34 €; Niederschlagswasser 716.192,78 €) wurde mit gleichem Betrag in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Allerdings ist es nicht eindeutig, ob die Zuführungs- und Entnahmebuchungen dem richtigen Verwahrkonto zugeordnet wurden, da diese Haushaltsstellen im Vermögenshaushalt genau entgegengesetzt zu den Verwahrkonten (SW/RW) bezeichnet waren.

Zukünftig ist organisatorisch sicherzustellen, dass die extern zu erstellenden Gebührennachkalkulationen auch zeitnah beauftragt und vorgelegt werden, damit deren Vorjahresergebnisse zum 31.12. des Folgejahres in die Schlussbilanz übernommen werden können.

| Bilanzposition 3: Rückstellungen | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------|
| 3.1 Pensionsrückstellung | 10.289.506,00 € |
| 3.2 Beihilferückstellung | 1.230.194,37 € |
| Gesamt: | 11.519.700,37 € |

Rückstellungen dienen der periodengerechten Darstellung von Aufwendungen, die erst in nachfolgenden Rechnungsperioden zur Auszahlung kommen. Durch die aufwandswirksame Zuführung zu Rückstellungen im Jahr der Entstehung bzw. Kenntnisnahme des Geschäftsvorfalles wird gewährleistet, dass das Rechnungsergebnis der Rechnungsperiode, in der dieser Geschäftsvorfall auszahlungswirksam wird, hiervon unberührt bleibt. Hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe sind Rückstellungen ungewiss; sie werden aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet.

3.1 Pensionsrückstellungen

Gemäß § 24 Satz 1 Nr.1 GemHVO sind in den kommunalen Bilanzen für die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen (bereits bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst) Pensionsrückstellungen zu bilden.

Die Stadt Schwentental bedient sich zwecks Feststellung der Höhe der Pensionsrückstellungen der Berechnungen der Versorgungsausgleichkasse (VAK).

Die Berechnung selbst wurde durch die Stadt korrekt vorgenommen. Allerdings hat die Stadt für die Ermittlung nicht die aktuellste Liste zugrunde gelegt. Herangezogen wurden die Werte der Schreiben vom 24.02.2023, zum Zeitpunkt des Erstellens der Eröffnungsbilanz lag jedoch bereits eine neuere Liste mit Datum vom 20.02.2024 vor. Auf den Runderlass zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GemHVO (Pensions- und Beihilferückstellungen) wird verwiesen.

Die Problematik wurde besprochen. Die Berechnung ist daher zu berichtigen und die Eröffnungsbilanz gemäß § 56 Abs. 1 und 2 GemHVO ergebnisneutral zu korrigieren.

3.2 Beihilferückstellungen

Neben den Pensionsrückstellungen besteht gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO die Verpflichtung zur Bildung von Beihilferückstellungen.

Bei der Bildung der Beihilferückstellung wird der Barwert für diese Position als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der an die Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen zum Volumen des Versorgungsaufwandes in den drei Jahren, die dem Haushaltsjahr, für das der Jahresabschluss erstellt wird, vorangehen.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen wären für die Errechnung der Beihilferückstellung der Eröffnungsbilanz die Jahre 2020 - 2022 zugrunde zu legen. Die Stadt hat die Werte auf der Basis der Jahre 2021 - 2023 errechnet. Auch diese Problematik wurde besprochen, entsprechende Korrekturarbeiten sind durchzuführen und die Eröffnungsbilanz ist ergebnisneutral zu berichtigen.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

Gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral dürfen Finanzausgleichsrücklagen nur gebildet oder ihnen Beträge zugeführt werden, wenn überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuererinnahmen im Vergleich zu den beiden Vorjahren eingegangen und dadurch in den Folgejahren bei den Umlagen Mehrausgaben zu erwarten sind, soweit in einem der beiden Folgejahren ein Fehlbedarf ohne diese Mittel erwartet wird oder dieser sich erhöht.

Für die Eröffnungsbilanz war zu überprüfen, ob die Finanzausgleichsrücklage des Jahres 2023 gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral zu Recht gebildet wurde. Der Verlauf dieser Rücklage ab dem Jahr 2022 stellt sich auf den entsprechenden Verwahrkonten wie folgt dar:

| Jahr | Stand Beginn | Zuführung | Entnahme | Stand Ende |
|------|----------------|----------------|----------|----------------|
| 2022 | 1.497.579,35 € | 2.995.168,60 € | 0,00 € | 4.492.747,95 € |
| 2023 | 4.492.747,95 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.492.747,95 € |

Die Zuführung des Jahres 2022 war gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral dem Grunde nach zulässig. Im Jahr 2023 war nach der angeführten Regelung keine Zuführung erforderlich. Nach dem Verlauf der Verwahrkonten wurden im Haushaltsjahr 2023 aus der Rücklage 1.633.863,53 € für den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes genutzt. Für den verbleibenden Betrag unterstellt das GPA (mangels Anhang zur Eröffnungsbilanz) aufgrund der Liquiditätssicherung der Stadt durch Kassenkredite eine Auflösung der Rücklage.

Für künftige Jahresabschlüsse ist die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO zu beachten.

| Bilanzposition 4: Verbindlichkeiten | Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 |
|------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 22.832.914,60 € |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten | 5.000.000,00 € |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 227.454,68 € |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 € |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 66.051,29 € |
| Gesamt: | 28.126.420,57 € |

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, bei denen die Höhe des Betrages und der Zahlungszeitpunkt genau feststehen.

Übergang aus dem kameralen Rechnungswesen

Die Verbindlichkeiten wurden nach den Angaben der Stadt Schwentidental aus dem kameralen Rechnungswesen übernommen. Diese Übernahme wurde in Zusammenarbeit mit der Firma H&H durchgeführt.


Die kameralen Verwahrkonten (Mehreinnahmen bei Vorschüssen) sowie die kameralen Kassenausgabereste müssen sich grundsätzlich bei den doppelischen Verbindlichkeiten wiederfinden. Bis auf zwei Positionen konnte der Übergang durch das GPA nachvollzogen werden:

Die durch die Stadt Schwentidental zur Verfügung gestellte Kassenresteliste zum Stichtag 31.12.2023 enthält eine „Summe ungeklärter Reste“ in Höhe von 3.075,00 € (AA-Objekt 50078, Bezeichnung Allgemeine Vorschüsse). Dieser Betrag wurde nicht in die Doppik übergeleitet, ggf. auch zu Recht (Hintergrund des Vorschusses war nicht erkennbar). Der Sachverhalt ist daher in eigener Zuständigkeit zu klären.

Die Haushaltsstelle 91000.808100 (Zinsen für Kassenkredit) weist zum 31.12.2023 einen Betrag in Höhe von 52.615,41 € aus. Das entsprechende doppelische Produktkonto 61200.351100 hingegen hat zum 01.01.2024 einen Bestand in Höhe von 79.264,78 €. Die Durchsicht der Buchungen hat ergeben, dass auf dem doppelischen Produktkonto zusätzlich zu den kameralen Kassenausgaberesten Buchungen mit Fälligkeiten im Jahr 2024 vorhanden waren. Diese Buchungen (in Summe 26.649,38 €) hätten in der Eröffnungsbilanz nicht als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden dürfen, da die Fälligkeit im Jahr 2024 liegt.

Ferner weisen die kameralen Kassenrestelisten zum 31.12.2023 diverse Verbindlichkeiten der Stadt gegen sich selbst aus (z.B. AA Objekt 50503, HÜL-Nummern 2200007, 2200011, 2200014, 2300002, 2200045, 2200048).

Darüber hinaus sind in der Kassenresteliste viele Verbindlichkeiten aus den Jahren 2022 und 2023 (z.B. AA-Objekt 06100, HÜL-Nummern 2200044, 2200124, 22000143, 2200053, 2200067 und AA-Objekt 56100, HÜL-Nummern 2200004, 2300009) enthalten, die trotz Fälligkeit nicht ausgezahlt wurden. Aufgrund der Empfängerdaten und der Buchungstexte geht das GPA davon aus, dass es sich um fehlerhafte Sollstellungen für Lastschriftinzugsverfahren handelt.

Das GPA erwartet, dass künftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sichergestellt wird, dass die Sollstellungen zu den offenen Verbindlichkeiten durchgesehen und bereinigt werden. 

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Werte müssen mit dem gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO pflichtigen Verbindlichkeitspiegel korrespondieren. Dies war in der Eröffnungsbilanz gegeben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten konnten zum Bilanzstichtag 01.01.2024 anhand der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachvollzogen werden.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz beliefen sich die Kassenkredite zur Sicherstellung der Liquidität in dem laut Haushaltssatzung zulässigen Rahmen auf 5.000,000,00 €.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierunter fallen alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Stadt, die aus Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet- oder vergleichbaren Verträgen resultieren.

Die Überprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition 4.7 „sonstige Verbindlichkeiten“ werden die Konten zusammengefasst, die nicht den Passiva-Bilanzpositionen 4.1 - 4.6 zuzuordnen sind.

Das GPA hat das allgemeine konto der Stadt (61200.379903, ungeklärte Einnahmen/Ausgaben) überprüft:

Einzahlungen, die im Haushalt der Stadt vorläufig nicht verbucht werden können, weil eine Anordnung noch nicht vorliegt oder die endgültige Bestimmung der Buchungsstelle noch nicht feststeht, sind als Verwahrgelder zu verbuchen. Ebenso werden durchlaufende Gelder verwahrt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli 2025) waren auf dem allgemeinen Verwahrkonto (Kassenverwahrkonto für ungeklärte Einzahlungen) noch **66 ungeklärte Einzahlungen aus dem Jahr 2022** (z.B. lfd. Nr. 2000037, 2000259, 2000265, 2000947, 2001282) vorhanden.

Auch aus dem Jahr 2023 war eine Vielzahl von Verwahrungen zu verzeichnen. Auffällig ist, dass diverse Zahlungen von der Bundesagentur für Arbeit (z.B. lfd. Nr. 3000060, 3000064, 3000068, 3000070, 3000239) sowie Benutzungsgebühren für städtische Liegenschaften (z.B. Nr. 3000246-249, 3000253, 3000255, 3000259) auf diesem Konto verbucht wurden.

Nach Auskunft der Finanzbuchhaltung der Stadt Schwentidental liegt die Vielzahl an Einzelbuchungen auf dem allgemeinen Verwahrkonto überwiegend darin begründet, dass bei Zahlungseingang keine Anordnungen der Fachämter vorliegen. Die Einzahlungen werden zunächst verwahrt und erst bei Vorliegen der benötigten Anordnung durch die Finanzbuchhaltung auf das Produktkonto umgebucht.

Wie bereits unter der Bilanzposition 2.2 „Forderungen“ dargestellt, erwartet das GPA in diesem Punkt eine ämterübergreifende Nachsteuerung. Das Interesse der Stadt Schwentidental muss die zügige Bereinigung dieses Kontos sein, denn ein allgemeines Verwahrkonto mit diesem Volumen ist unübersichtlich, fehleranfällig und erschwert das Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Daneben erwartet das GPA, dass ungeklärte Einzahlungen zeitnah aufgeklärt werden bzw. die ungeklärten Eingänge an die Einzahlenden umgehend zurücküberwiesen werden. Hierbei hält das GPA einen Zeitraum von einem **halben Jahr nach Geldeingang** für mehr als angemessen, wenn keine begründenden Sachargumente dagegenstehen. Je älter ein Zahlungseingang desto schwieriger und zeitaufwändiger gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung.

Dem Amt II wurde bereits in einem Gespräch durch das GPA mitgeteilt, dass die im Rahmen der Vorortprüfung festgestellten Verwahrungen vor der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 soweit wie möglich aufzuräumen und auf den richtigen Konten zu verbuchen sind, da diese Einnahmen größtenteils ergebniswirksam sind. Hiermit wurde aussagegemäß bereits begonnen. ☒

IV.3 Belegprüfung

Den Schwerpunkt der durchgeführten Belegprüfung hat das GPA auf die Abgrenzung von Aufwand und investiven Ein- und Auszahlungen gelegt. Es ergaben sich bis auf die unter den Bilanzpositionen 07 und 08 aufgezeigten Sachverhalte keine Anmerkungen.

Das GPA hat jedoch festgestellt, dass in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Doppelzahlungen seitens der Stadt Schwentidental geleistet wurden. Diese erfolgten, weil Rechnungen teilweise doppelt angewiesen wurden oder Zahlungen aufgrund von Proforma-Rechnungen bzw. Angeboten veranlasst wurden, die keine zahlungsbegründenden Unterlagen darstellten:

- Doppelzahlung auf Rechnung (Haushaltsjahr 2023): Haushaltsstelle 1.02000.672000, AO-Nr. 30011910 und 30012116, Betrag über 28.069,68 €
- Zahlung auf Proforma-Rechnung (Haushaltsjahr 2023): Haushaltsstelle 2.28100.93500, AO-Nr. 30011818; Haushaltsjahr 2024: Produktkonto Eingangsrechnung 21800.089100, AO-Nr. 40008500, Eingangsgutschrift gleiches Produktkonto, AO-Nr. 5003248
- Zahlung auf Angebot (Haushaltsjahr 2024): Produktkonto 55400.521100, AO-Nr. 40008086, Betrag über 1.958,10 € und 1. Korrektur AO-Nr. 50000733

Dem GPA erschließt sich nicht, wie es zu einer Häufung dieser doppelten Zahlungen kommen konnte, da die Rechnungen beim zuständigen Fachamt eingehen, von der zentralen Geschäftsbuchhaltung gebucht, vom Fachamt freigegeben und von der Finanzbuchhaltung ausgezahlt werden. Allen Instanzen, die die Rechnungen/Anordnungen durchlaufen, obliegt eine eigene Prüfungspflicht. Das GPA erwartet, dass im Rahmen eines internen Kontrollsystems Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass solche Doppelzahlungen nicht mehr geleistet werden, um sowohl einen finanziellen Schaden, als auch einen möglichen Reputationsschaden für die Stadt zu vermeiden. ☒

IV.4 Anhang

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO beizufügen, in dem auf Angaben zur Ergebnisrechnung sowie zur Ertrags- und Finanzlage verzichtet wird. Gemäß § 51 GemHVO sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und

so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Ferner sind zusätzliche Erläuterungen gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO erforderlich.

Die Stadt Schwentidental hat für die Eröffnungsbilanz keinen Anhang erstellt. Damit fehlt ein Pflichtbestandteil zur Eröffnungsbilanz.

Das GPA weist darauf hin, dass für künftige Jahresabschlüsse Anhänge gemäß § 51 GemHVO und Lageberichte gemäß § 52 GemHVO zu erstellen sind.

IV.5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts geändert. Die Einführung beinhaltet einen Systemwechsel bei der Besteuerung von umsatzsteuerrechtlich bedeutsamen Sachverhalten für Kommunen. Bisher war die Nichtsteuerbarkeit die Regel, die Umsatzsteuerpflicht die Ausnahme. Durch § 2b UStG wird diese Systematik umgekehrt. Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden, sind umsatzsteuerpflichtig und es gibt nur begrenzte Ausnahmen, um der Besonderheit des hoheitlichen Handelns Rechnung zu tragen.

Durch Übergangsregelungen kann die Anwendung der neuen Besteuerung bis zum 31.12.2026 hinausgeschoben werden. Die Stadt Schwentidental hat diese Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt aussagegemäß abgegeben, so dass bis zum Ablauf des Jahres 2026 das bisherige Steuerrecht Anwendung findet.

Die Stadt Schwentidental lässt sich bei der Umsetzung durch eine Fachfirma begleiten. Der Stand der vorbereitenden Maßnahmen/Umsetzungsstand stellt sich nach den Ausführungen der Stadt Schwentidental wie folgt dar:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiterschaft durch die Fachfirma,
- Bestandsinventur aller Einnahmepositionen; ergänzt um Verträge und Einnahmepositionen, die keine vertragliche Grundlage haben wie z.B. Gebühren, Beiträge, Personalgestellungen,
- Einordnung und Bewertung der erfassten Positionen im Hinblick auf steuerliche Relevanz durch die Fachfirma.

Diese steuerliche Einordnung befindet sich zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung durch das GPA in der Schlussphase. Im Anschluss sollen die weiteren Projektschritte (u.a. Anpassung von rechtlichen Grundlagen, Veränderung in der Kontenklassifizierung, Anpassung von Umsatzschlüsseln) besprochen und umgesetzt werden und in die Implementierung eines angemessenen, auf die Bedürfnisse der Stadt abgestimmten steuerlichen Überwachungssystems münden. Dieses soll nach Abschluss der Bestandsaufnahme in den Verwaltungsablauf integriert werden. Im Frühjahr 2026 sind Schulungstermine für das Haushaltsprogramm geplant sowie die entsprechenden notwendigen Programmänderungen. Das GPA stellt fest, dass bei der Stadt Schwentidental die notwendigen Arbeiten zur Einführung der neuen Besteuerung im Blick sind. Nachfolgende Hinweise für die Zeit bis zum Eintritt der neuen Besteuerung sollten weiterverfolgt werden:

- Die Daten aus der Vertrags- und Ertragsinventur sind weiter fortzuführen und zu pflegen,
- Aufbau und Erhalt des notwendigen steuerlichen Sachverstandes in der Verwaltung,
- Anpassung der Buchführung, soweit noch nicht geschehen (Kontenplan, Vorgaben § 14 UStG Ausstellung von Rechnungen),

- Prüfung der Optimierung von Verträgen und Abgabensatzungen im Hinblick auf die Ausgestaltung, soweit nicht bereits geschehen,
- Umsetzung der weiteren zu erwartenden inhaltlichen Vorgaben der Finanzverwaltung.

IV.6 Finanzsituation der Stadt

Steuer- und Finanzkraft

Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft einer Kommune.

Die Steuerkraft ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie aus dem Anteil der Kommune an der Einkommensteuer einer bestimmten Periode, die nach den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen werden.

Die Finanzkraft einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

| | Steuerkraft | Finanzkraft |
|----------------------------------------------|-------------|-------------|
| Stadt Schwentidental | 1.349,60 € | 1.483,59 € |
| Durchschnitt Städte im Kreis Plön | 1.161,69 € | 1.431,45 € |
| Durchschnitt Kreis Plön | 1.046,92 € | 1.412,56 € |
| Landesdurchschnitt kreisangehörige Gemeinden | 1.367,69 € | 1.546,19 € |
| Landesdurchschnitt insgesamt | 1.360,39 € | 1.529,85 € |

Quelle: Kommunaler Finanzausgleich 2025 - vorläufige Festsetzung

Die Steuer- und die Finanzkraft der Stadt Schwentidental liegen über dem Kreis- aber unter dem Landesdurchschnitt. Im Vergleich der vier Städte im Kreis Plön liegen sowohl die Steuer- als auch die Finanzkraft über dem Durchschnitt.

Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune ergibt sich u.a. aus der mittelfristigen Ergebnisplanung und der Ausgleichsrücklage. Dabei soll die mittelfristige Ergebnisplanung in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein, nach Möglichkeit soll ein Jahresüberschuss erzielt werden.

Ausgehend von einem geplanten negativen Jahresergebnis 2024 in Höhe von 3.784.900,00 € und der weiteren mittelfristigen negativen Ergebnisplanung hat die Stadt vorsorglich einen Antrag für das Jahr 2024 auf Fehlbetragszuweisung gestellt.

Der Jahresabschluss 2024 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Verschuldung

Die Verschuldung der Stadt Schwentidental zum 31.12.2023 betrug ausweislich der Eröffnungsbilanz 22.832.914,60 € zuzüglich eines Kassenverstärkungskredites in Höhe von 5.000.000,00 €. Nach der Schuldenstatistik des Landes Schleswig-Holstein belief sich die Verschuldung zum 31.12.2023 (veröffentlicht am 26.08.2024) auf 1.986,00 €/Einwohner. Die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Städte im Kreis Plön liegt bei 1.368,00 €/Einwohner.

Investitionstätigkeit

Die größten Investitionen in den letzten Jahren stellen das Erschließungsgebiet Dreikronen mit allen Erschließungsanlagen, der Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Raisdorf, der Erwerb von zwei Drehleitern, Straßenbaukosten, die Baukosten der Kindertagesstätte

Heisterberg, der Mehrzweckhalle des Schulzentrums, der Naturerlebnis-Schwentinebrücke sowie Investitionen ins Leitungsnetz und für Pumpwerke dar.

Fazit

Der Umstieg von der Kameralistik auf die Doppik hat sich bei der Stadt Schwentimental sehr schwierig gestaltet. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Die Stadt hat den Umstellungsprozess einige Jahre hinausgezögert und dabei in der Vergangenheit gut ausgebildetes Personal verloren. Die per Gesetz durchgesetzte Umstellung des Rechnungswesens überforderte das von der Kameralistik überzeugte Personal.

Zudem wurde der Umstellungsprozess durch den Wechsel der Finanzsoftware und den späteren Wechsel in der Schlüsselposition des Kämmerers nochmals erschwert. Ein Personalabgang kann in der Regel nur dann aufgefangen werden, wenn eine hinreichende Stellvertretung und Wissenstransfer gewährleistet sind. Dies war bei der Stadt nicht gegeben. Es fehlte im Umstellungsprozess insgesamt an Struktur und Steuerung.

Der Wechsel in das doppische Rechnungswesen wurde in Bezug auf die Anlagenbuchhaltung von einer externen Beratungsfirma und systemseitig von H&H begleitet. Hierdurch waren die Mitarbeitenden nicht in alle Schritte und Prozesse vollumfänglich eingebunden, was zu Unsicherheiten und weiterer Inanspruchnahme von Beratungsleistungen auch im täglichen Geschäft führte und auch weiterhin führt.

Bei der Stadt selbst waren überdies nicht alle Unterlagen vorhanden, die den Übergang von der Kameralistik auf die Doppik dokumentierten (nach § 57 Abs. 2 GemHVO ist die Dokumentation zur Eröffnungsbilanz dauernd aufzubewahren). In Bezug auf die Anlagenbuchhaltung mussten diese Dokumentationen für die Prüfung zum Teil beim externen Dienstleister angefordert werden. Nach Auffassung des GPA ist eine Dokumentation so zu gestalten, dass ein sachkundiger Dritter diese in einem angemessenen Zeitrahmen nachvollziehen kann. Damit sind auch alle entsprechenden Unterlagen bei der Stadt vorzuhalten.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat ergeben, dass seitens des GPA Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des erfassten Vermögens bestehen (siehe z.B. Bilanzpositionen Finanzanlagen, Forderungen, liquide Mittel).

Dies liegt u.a. darin begründet, dass das Amt II (Finanzen) als Querschnittsamt nicht bzw. nicht vollumfänglich in alle finanztechnischen Prozesse der Stadt eingebunden ist (z.B. Liegenschaftsverwaltung, Stadtwerke Schwentimental GmbH). Aus diesem Grund wird mindestens empfohlen, dass das Amt II künftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Teilvollständigkeitserklärungen aller Ämter abfordert, damit sichergestellt wird, dass im Jahresabschluss auch alle erforderlichen Informationen berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus verfügt die Stadt diesbezüglich über kein **aktuelles** Regelwerk (keine individuell auf die Stadt bezogene Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie, veraltete Inventurrichtlinie und Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung/Kasse).

Mit Nachbesetzung der Stelle des Kämmerers ist es der Stadt Schwentimental gelungen, sich positiv auszurichten. Vordergründig sollten die Kommunikationswege verbessert und die gesamte Verwaltung für das Thema Doppik sensibilisiert werden. Die Stadt versucht bereits durch Fortbildungsmaßnahmen bei den Mitarbeitenden entsprechendes Fachwissen aufzubauen. Gerade im Hinblick auf eine künftige Haushaltsplanung ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich der Doppik hinreichend bewusst sind.

V. Steuer- und Gebührenerhebung

V.1 Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.10.2020 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.12.2021.

Mit Inkrafttreten der 1. Nachtragssatzung zum 01.01.2022 wurden in § 5 Abs. 2 Ermäßigungstatbestände wirksam. Danach gelten für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII auf Antrag nachstehende ermäßigte Hundesteuersätze:

| Steuergegenstand | Regelsteuersatz | Ermäßigter Hundesteuersatz |
|------------------|-----------------|----------------------------|
| 1. Hund | 120,00 € | 90,00 € |
| 2. Hund | 150,00 € | 120,00 € |
| 3. Hund | 174,00 € | 150,00 € |

Laut Verwaltungsbericht des Jahres 2024 erfolgte in drei Fällen eine Festsetzung nach den Kriterien für sozial ermäßigte Hunde nach § 5 Abs. 2 Hundesteuersatzung.

Der Haushaltskonsolidierungserlass 2024 als Grundlage für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen verlangt u.a. eine Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen. Unter Ziff. 2.1 der Hinweisliste zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024 wird ein Hundesteuersatz von mindestens 120,00 € je Hund angesetzt.

Durch die neu eingeführten einkommensabhängigen Ermäßigungstatbestände verzichtet die Stadt freiwillig auf Einnahmen. Nicht ausgeschöpfte Einnahmen führen zur Minderung des anzuerkennenden Fehlbetrages.

V.2 Abwasserbeseitigung

Die Stadt betreibt nach § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentidental (Abwassersatzung) vom 11.12.2009, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.11.2023, rückwirkend in Kraft seit dem 01.07.2019, ihre Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Regiebetriebes.

Das gesammelte Schmutzwasser wird über Druckrohrleitungen in das Kanalnetz der Stadt Kiel eingeleitet und dort im Klärwerk in Bülk gereinigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über mehrere Regenrückhaltebecken und Vorfluter in die Schwentine eingeleitet.

Für die Inanspruchnahmen der zentralen öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren auf Basis von folgenden Gebührensatzungen erhoben:

- 1) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schwentidental (Schmutzwassergebührensatzung) vom 11.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.11.2018, in Kraft seit dem 01.01.2019,
- 2) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentidental vom 11.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2016, in Kraft seit dem 01.01.2017.

Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2019 unverändert 2,82 €/m³ (vgl. § 4 Schmutzwassergebührensatzung). Grundgebühren werden lt. Satzung nicht erhoben.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2017 unverändert 0,56 €/m² gebührenpflichtiger Fläche (vgl. § 4 Niederschlagswassergebührensatzung).

Gebührenkalkulationen

Die Vor- und Nachkalkulationen der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgen seit 2018 durch einen extern beauftragten Dienstleister/Gutachter in Form von Stellungnahmen.

Hierzu bemerkt das GPA Folgendes:

Die Erstellung der Vorkalkulation des Dienstleisters für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Jahr 2023 auf Basis der Nachkalkulation 2021 erfolgte seitens des Dienstleisters in der Zeit von September 2022 bis November 2022. Die endgültige Stellungnahme datierte hingegen vom **17.01.2025**.

Es ergaben sich im Ergebnis zunächst folgende kostendeckende Gebührensätze:

Schmutzwasser:3,22 €/m³
Niederschlagswasser:0,63 €/m²

Die durchgeführte Vorkalkulation des Jahres 2023 für die Schmutzwasserbeseitigung sah eine Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren in Höhe von -267.623 € vor, damit die bereits seit dem 01.01.2019 unverändert erhobene Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,82 €/m³ weiterhin Bestand haben konnte. Die restlichen Überdeckungen (551.355 €) sollten zum Ausgleich in den Folgejahren verwendet werden.

Die durchgeführte Vorkalkulation des Jahres 2023 für die Niederschlagswasserbeseitigung sah eine Verrechnung von Überschüssen aus Vorjahren in Höhe von -100.080 € vor, damit die Niederschlagswassergebühr auf dem bereits seit dem 01.01.2017 unverändert erhobenen Wert in Höhe von 0,56 €/m³ belassen werden konnte. Die restlichen Überdeckungen (318.693 €) sollten zum Ausgleich in den Folgejahren verwendet werden.

Die Nachkalkulationen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Dienstleisters erfolgte für das Jahr 2022 in der Zeit vom Oktober 2023 bis März 2024 sowie im Januar 2025. Die Nachkalkulationen für das Jahr 2023 wurden seitens des Dienstleisters in der Zeit von Dezember 2024 bis Januar 2025 erstellt. Diese Nachkalkulationen wurden vom Gutachter mit Stellungnahme vom **25.06.2025** bekanntgegeben.

Zusammengefasst ergeben sich nach den Nachkalkulationen folgende Ergebnisse:

| | Schmutzwasser | Niederschlagswasser | Gesamt |
|----------------------|---------------|---------------------|---------------|
| Nachkalkulation 2022 | 90.955,34 € | 117.819,61 € | 208.774,96 € |
| Nachkalkulation 2023 | -239.622,47 € | -73.366,95 € | -312.989,42 € |

Das GPA stellt an dieser Stelle fest, dass zwischen den einzelnen Bearbeitungszeiträumen und finalen Vorlagen der Stellungnahmen unerklärte Zeitkorridore bestehen. Zudem enthalten die Stellungnahmen keine Angaben darüber, wann die jeweiligen Aufträge durch die Stadt erfolgten. Das GPA hebt hervor, dass erst auf dessen Nachfrage (Juni 2025) sich über die Sachbearbeitung herausstellte, dass der Gutachter die Nachkalkulationen 2022 und 2023 bereits im Januar 2025 fertiggestellt hatte, die Stellungnahmen aber noch nicht geschrieben waren. Diese lagen dann schließlich mit Datum 25.06.2025 vor.

Diesbezügliche (Teil-)Rechnungen des Gutachters vom 05.12.2024, 09.01.2025 und 06.02.2025 einschließlich Stundenaufstellungen dokumentieren folgende Dienstleistungen:

| Rechnungstellung Datum | Leistungsart lt. Rechnung | Anzahl Stunden/Stundensatz | Rechnungsbetrag brutto |
|------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|------------------------|
| 05.12.2024 | Vorkalkulation 2024/2025 | 12 à 140,00 € netto | 1.999,20 € |
| 09.01.2025 | Nachkalkulation 2023 und Vorkalkulation 2024/2025 | 28 à 140,00 € netto | 4.664,80 € |
| 06.02.2025 | Nachkalkulation 2023 und Vorkalkulation 2024/2025 | 17 à 140,00 € netto | 2.832,20 € |

Hierzu bemerkt das GPA, dass entgegen der Leistungsdokumentationen eine Vorkalkulation 2024/2025 zu keiner Zeit vorgelegt wurde. Inwieweit stattdessen die Nachkalkulation 2022 gemeint sein könnte, lässt sich nur erahnen; die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch die Verwaltung dokumentiert dieses nicht.

Eine Vorkalkulation der Abwassergebühren für 2024 wurde von der Verwaltung in der Vergangenheit nicht beauftragt. Auf Nachfrage des GPA (Juni 2025) wurden daraufhin von dem zuständigen Sachbearbeiter zwei Vermerke (26.06.2025/30.06.2025) geschrieben.

Der Vermerk vom 26.06.2025 begründet die nicht erfolgte Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2024 im Ergebnis damit, dass die Haushaltssatzung 2024 der Stadt erst am 20.08.2024 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt wurde und nach Rücksprache mit dem Gutachter „aufgrund der auskömmlichen Gebührenaussgleichsrücklage keine Änderung der Gebührensätze vermutet“ wurde.

Der ergänzende Vermerk vom 30.06.2025 begründet die nicht erfolgte Vorkalkulation Abwassergebühren für 2024 hingegen unter anderem mit „Problemen in der Ermittlung und Darstellung des Anlagevermögens zum 31.12.2023 und in der Simulation der Abschreibungen der Restbuchwerte des Anlagevermögens zum 31.12.2024. Hinsichtlich einer Nachkalkulation für 2024 treten bei evtl. Gebührenüberdeckungen keine Probleme auf, da in diesem Fall die Überdeckung im zeitlich vorgegebenen Rahmen an die Gebührenzahler zurückgegeben werden. Kritischer wäre die Situation bei einer evtl. Unterdeckung, da diese dann vom Gebührenzahler nicht gefordert werden können. Aufgrund der bislang noch ausreichenden Gebühnerrücklagen ist damit allerdings nicht zu rechnen.“

Hierzu bemerkt das GPA,

- 1) dass eine genehmigte Haushaltssatzung für eine Vorkalkulation keinesfalls Voraussetzung ist, da es sich hierbei um einen kalkulierten Gebührenhaushalt nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) handelt. Im Falle von jährlichen Kalkulationen verhält es sich idealerweise so, dass Ergebnisse aus Vorkalkulationen mit der einhergehenden Nachkalkulation der Vorperiode im 4. Quartal eines jeden Jahres zur Gremienentscheidung vorliegen, damit die neu ermittelten kostendeckenden Gebührensätze rechtzeitig zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten können,
- 2) dass die Feststellung eines positiven Rechnungsergebnisses ohne eine zuvor durchgeführte Vorkalkulation dazu führt, dass dieser Überschuss den Gebührenschuldern gutzubringen ist bzw. die Feststellung eines negativen Rechnungsergebnisses aufgrund fehlender Vorkalkulation aus dem Haushalt der Stadt auszugleichen ist. Ein Ausgleich über eine bestehende Gebührenaussgleichsrücklage/einen Sonderposten für Gebührenaussgleich ist dabei nicht zulässig.

Inwieweit die Stadtvertretung als Entscheidungsträgerin über das Ergebnis der Vor- und Nachkalkulationen regelmäßig informiert war/ist, ist dem GPA während der überörtlichen



Prüfung nicht bekannt geworden. Im Rahmen eines internen Kontrollsystems wird zu einer Überprüfung der Organisationsabläufe der kostenrechnenden Einrichtung Abwasser geraten, um mögliche finanzielle Nachteile zu Lasten der Stadt auszuschließen. Das GPA bittet im Rahmen der Stellungnahme um Mitteilung der Rechnungsergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen für das Jahr 2024.

V.3 Klärschlambeseitigung

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11.12.2009 als eine selbständige öffentliche Einrichtung. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung bildet die Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers vom 11.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, in der Fassung der 5. Änderung vom 17.12.2021, in Kraft seit dem 01.03.2022. Nach § 5 der Satzung wird die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube abefahrenen Abwassers zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags (ab 2022) pro Veranlagungsfall berechnet.

Bei der Regelentsorgung beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen m³ Abwasser seit dem 01.03.2022 aus

- a) abflusslosen Sammelgruben 60,75 €
- b) Kleinkläranlagen 60,75 €

Bei einer Bedarfsabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen m³ Abwasser aus

- a) abflusslosen Sammelgruben 73,48 €
- b) Kleinkläranlagen 73,48 €

Zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 37,55 € pro Veranlagungsfall erhoben.

Mit Hinweis auf § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenbemessung ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen.

Demnach hätte zum Prüfungszeitpunkt (Juni 2025) bereits eine neue Gebührenkalkulation ab 01.03.2025 vorliegen müssen. Die Stadt ist daher aufgefordert, eine neue Gebührenkalkulation auf den Weg zu bringen.



V.4 Gemeinschaftsunterkünfte

Die Stadt Schwentidental errichtet und unterhält Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedlern und Asylbewerbern sowie Obdachlosen auf Basis ihrer Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften vom 12.10.2015, in Kraft seit dem 17.10.2015.

Für die Benutzung von Räumen in den Gemeinschaftsunterkünften werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentidental vom 12.10.2015, in Kraft seit dem 17.10.2015, in der Fassung des 9. Nachtrages vom 25.03.2024, in Kraft seit dem 01.04.2024.

Die Benutzungsgebühren für die einzelnen Unterkünfte gestalten sich zum Zeitpunkt der Prüfung für die vorgehaltenen drei Unterkünfte sehr unterschiedlich, in allen Fällen ist § 6 Abs. 2 KAG zugrunde zu legen.

Gemeinschaftsunterkunft Jahnstraße

Laut Gebührensatzung wird für die Unterkunft seit dem 01.07.2022 (7. Satzungsantrag) unverändert eine Benutzungsgebühr in Höhe von 282,00 € je Bewohner/Monat erhoben. Die vorgelegte Kalkulation datiert von Mai 2022. Unter der Annahme einer Vollauslastung (30 Personen) ergab sich inklusive Betriebskosten eine kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 282,00 € je Person/Monat.

Containerwohnanlage (Parkfläche der Gerhard-Scheerenberger-Sportanlage)

Laut Gebührensatzung wird für die Unterkunft seit dem 01.04.2024 (9. Satzungsantrag) eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1.340,00 € je Person/Monat erhoben. Die Wohnanlage besteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aus mehreren angemieteten Containern. Die Kalkulationsgrundlagen waren zum Zeitpunkt der erstmaligen Gebührenkalkulation **deutlich mit Unsicherheit** behaftet. Unter der Annahme einer Vollauslastung (30 Personen) ergab sich inklusive Betriebskosten eine kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 1.346,22 € je Person/Monat.

Obdachlosenunterkünfte Henry-Dunant-Straße 2-4

Laut Gebührensatzung wird für die Unterkunft seit dem 01.01.2023 (8. Satzungsantrag) unverändert eine Benutzungsgebühr in Höhe von 560,00 € je Wohneinheit/Monat erhoben. Die vorgelegte Kalkulation datiert vom 19.05.2022. Unter der Annahme einer Vollauslastung (21 Wohneinheiten) ergab sich inklusive Betriebskosten eine kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 560,09 € je Wohneinheit/Monat.

Der Einrichtung sind kalkulatorisch sieben Garagen mit jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 2.576,00 € zugeordnet. Inwieweit diese für die Einrichtung gebührenpflichtig vorzuhalten sind, vermag das GPA nicht zu erkennen. Die Kalkulation selbst gibt hierüber keine Auskunft.

Vorstehende Gebührenkalkulationen basieren laut der zuständigen Sachbearbeitung überwiegend auf Annahmen, Schätzungen und Vergleichen. Insofern erscheint es umso dringender, pflichtige Nachkalkulationen auch zeitnah (jährlich) zu erstellen. Dieses ist bisher in keinem Fall geschehen.

Im Ergebnis ist die Stadt Schwentinal - auch im eigenen finanziellen Interesse - aufgefordert, den Rechtserfordernissen zeitnah Gebühre(n)achkalkulation in Verbindung mit Gebühre(n)neukalkulation zu entsprechen.



V.5 Straßenreinigung

Die Stadt Schwentinal betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht anderen übertragen wird. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Rechtsgrundlage hierzu bildet die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwentinal vom 17.11.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, in der Fassung der 5. Änderung vom 11.07.2023, in Kraft seit dem 01.07.2023. Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen werden Benutzungsgebühren auf Basis der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.11.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, in der Fassung der 14. Änderung vom 07.11.2023, in Kraft seit dem 01.01.2024, erhoben.

Gebühren(nach)-kalkulationen nach § 6 Abs. 2 KAG

Die Straßenreinigungsgebühren einschließlich Winterdienst wurden im Prüfungszeitraum bis einschließlich 2023 folgend § 6 Abs. 2 KAG - einschließlich der Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre auf Basis von Nachkalkulationen - jährlich umfänglich neu kalkuliert und regelmäßig den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung

vorgelegt. Jährliche Gebührenanpassungen führen im Ergebnis zu einer laufenden Kostendeckung.

Zum Zeitpunkt dieser überörtlichen Prüfung (Juni 2025) standen abschließend die Nachkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 aus. Folglich konnten auch die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2025 noch nicht erfolgen.

Im Prüfungszeitraum entwickelte sich die jährliche Reinigungsgebühr bei einer 14-tägigen maschinellen Reinigung je Meter Straßenfrontlänge einschließlich Winterdienst wie folgt:

| Reinigungs-kategorie*) | ab 01.01.2020 | 01.01.2021 | 01.01.2022 | 01.01.2023 | 01.01.2024 |
|-------------------------|---------------|------------|------------|------------|------------|
| Reinigungs-kategorie I | 2,47 € | 2,61 € | 2,86 € | 3,19 € | 3,22 € |
| Reinigungs-kategorie II | 0,80 € | 0,65 € | 0,72 € | 1,11 € | 1,15 € |

*) Reinigungs-kategorie I = Straßenreinigung und Winterdienst; Reinigungs-kategorie II = nur Winterdienst

Folgend § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung trägt die Stadt den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigungen bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht. Dieser beträgt 2 % zuzüglich 15 % Abschlag darauf für das öffentliche Interesse auf Vorteilsgewährungen. Die Gebührenkalkulation 2024 beziffert diesbezüglich für beide Reinigungs-kategorien einen Gebührenaufschlag in Höhe von 6.337,80 €.

Hierzu wird auf Ziff. 2.9 in der Hinweisliste zum Haushaltskonsolidierungserlass 2024 verwiesen, die Vergünstigungen zu Eckgrundstücken als freiwillige Leistung beschreibt und damit vom Fehlbetrag in Abzug zu bringen ist.

Die regelmäßig entstehenden Verwaltungsgemeinkosten (Steueramt, Stadtkasse) werden im Zuge der Gebührenkalkulationen neu ermittelt.

Das GPA weist darauf hin, dass der Stadtvertretung zur Entscheidungsfindung regelmäßig die Gebührenkalkulationen vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung sind dabei zumindest die wesentlichen Positionen des Rechenwerks darzulegen. Nähere Aufschlüsselungen der zentralen Positionen müssen entweder im Rechenwerk ausdrücklich enthalten oder aber zumindest auf Nachfrage ohne weiteres verfügbar sein. Die Stufen bzw. Einzelheiten der Berechnung müssen für die Stadtvertretung in sich schlüssig und aus sich heraus verständlich dargestellt sein, wobei sich Einzelheiten auch aus Anlagen ergeben dürfen.

Dieses Verfahren ist künftig sicherzustellen.

V.6 Marktgebühren


Seit 2010 wird die Stadt Schwentidental im Rahmen der überörtlichen Prüfungen aufgefordert, rechtssichere und vor allem **kostendeckende Gebührenkalkulationen** vorzunehmen sowie die fehlerhafte Präambel der hierzu erlassenen Gebührensatzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 19.11.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010, zu korrigieren.

Auf die Kalkulationserfordernisse aus § 6 Abs. 2 KAG wird hingewiesen. Es werden weiterhin keine Gebührenkalkulationen vorgenommen. Damit setzt sich in den Jahren des Prüfungszeitraumes das Defizit in dieser Einrichtung fort.

Die folgende Übersicht zeigt die Kostendeckungsgrade der Einrichtung der letzten Jahre:

| UA 73000 Wochenmarkt | Haushaltsjahr | | | |
|-------------------------------|---------------|---------------|---------------|------------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024* |
| Finanzgerüst VvHH: | | | | |
| Einnahmen (Marktstandgeld) | 1.153,50 € | 1.088,60 € | 1.181,90 € | noch offen |
| abzüglich Ausgaben | 7.885,93 € | 7.688,75 € | 9.177,15 € | noch offen |
| Jahresfehlbetrag | -6.732,43 € | -6.600,15 € | -7.995,25 € | noch offen |
| Kostendeckungsgrad | 17,1 % | 16,5 % | 14,8 % | noch offen |

Quelle: Jahresrechnungen 2021 - 2023; * Der doppische Jahresabschluss lag zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch nicht vor.

Die Stadt ist nunmehr umgehend gefordert, den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.  Dazu gehört auch ein kritischer Blick auf die Ausgabenseite.

Das Defizit, das über Jahre ohne entsprechende Kalkulationen hingenommen wurde, wird im Rahmen des gestellten Fehlbetragszuweisungsantrages 2024 erneut bewertet werden und führt ggf. zum Absetzen vom Fehlbetrag.

V.7 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem KAG erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Die Stadt Schwentidental erhebt auf der Grundlage der Satzung „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwentidental“ Gebühren für die Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr. Die Satzung vom 23.11.2009 (Beschluss vom 16.11.2009) ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. In der Satzung wurden unterschiedliche Gebührensätze für die verschiedenen Fahrzeugtypen und Ausrüstungsgegenstände berücksichtigt. Die Kosten für Sonderlöschmittel (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG) und Auslagen (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG) werden im Wege der Kostenerstattung geltend gemacht. Die Gebühren werden je angefangene halbe Stunde berechnet.

Die Gebührenbescheide werden durch die Verwaltung der Stadt Schwentidental auf Grundlage der Feuerwehreinsatzberichte aus dem Programm „Fox“ gefertigt, auf das die Verwaltung einen uneingeschränkten Zugriff hat.

Wie im Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahre 2014 - 2018 dargelegt wurde, wurde die Gebührensatzung aus den seinerzeit bestehenden Gebührensatzungen der Wehren Klausdorf und Raisdorf abgeleitet, so dass die Gebührensätze nicht aufgrund einer Kalkulation ermittelt wurden.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde am 28.07.2024 der Auftrag für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren/neue Gebührensatzung an einen externen Dienstleister vergeben. Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung wurde eine überarbeitete Kalkulation an die Stadt übergeben, zu der es noch Klärungsbedarf gab.

Zur Gebührenveranlagung ergaben sich keine Prüfungsbemerkungen. Die neue Gebührensatzung einschließlich der Kalkulation wurde dem GPA im Nachgang zur überörtlichen Prüfung am 06.10.2025 übersandt und war somit nicht Gegenstand der Prüfung.

VI. Organisation und Personal

Organisation

Organisatorische Maßnahmen, Haushaltskonsolidierung und ständige Aufgaben- und Organisationskritik einschließlich einer konsequent genutzten Informations- und Kommunikationstechnik sind Voraussetzungen, um die Aufgaben einer Kommunalverwaltung wirtschaftlich, qualitativ gut, bürgerfreundlich und kostengünstig zu erfüllen.

Die sachgerechte Organisation der Verwaltung ist eine wesentliche Grundlage für einen wirtschaftlichen Arbeitsablauf und einen zweckmäßigen Einsatz von Dienstkräften und Arbeitsmitteln. Sie ist für die Personalwirtschaft und die Entwicklung der Personalausgaben von besonderer Bedeutung.

Die Kommunen treffen aufgrund ihrer Organisationshoheit in eigener Verantwortung die Entscheidungen über ihren Organisationsaufbau und -ablauf. Der Organisationsplan der Stadt Schwentimental (Stand 01.04.2025) bildet insgesamt fünf Organisationseinheiten ab:

- Amt I Zentrale Dienste, Digitalisierung und Kultur
- Amt II Finanzen
- Amt III Stadtentwicklung, Bauwesen und Umweltangelegenheiten
- Amt IV Bürgeramt
- Amt Selent/Schlesen

Neben dem Bürgermeister sowie der Position der büroleitenden Beamtin sind die nachstehenden Aufgaben außerhalb der o.a. Organisationseinheiten abgebildet:

- Bürgermeisterbüro (Assistenz und Sekretariat)
- Gremienbüro
- Personalstelle
- Gleichstellungsbeauftragte
- Personalrat

In der Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Schwentimental hat es seit der letzten überörtlichen Prüfung geringe Änderungen im Verwaltungsaufbau gegeben. Exemplarisch sind die nachstehenden Maßnahmen zu nennen:

- Wechsel der IT-Abteilung vom Amt II zum Amt I
- Ausgliederung der Personalstelle aus dem Amt I
- Eingliederung des Bereichs Digitalisierung ins Amt I
- Eingliederung des Bereichs Klimaschutz ins Amt III

Darüber hinaus hat es beim Bauhof der Stadt Schwentimental eine umfassende Organisationsuntersuchung gegeben, in deren Zuge die dortigen Strukturen Änderungen erfahren haben.

Nach dem Organigramm des Bauhofs (Stand Juni 2024) sind unterhalb der Bauhofleitung zwei Sachbereichsleitungen angesiedelt, denen die nachstehenden Teams zugeordnet sind:

- Team 1 Technik

- Team 2 Straßen und Wege
- Team 3 Park und Grün OT Raisdorf
- Team 4 Park und Grün OT Klausdorf
- Team 5 Wildpark

Insgesamt hat das GPA gegen die Organisationsstruktur keine Bedenken. Als ungewöhnlich erachtet das GPA allerdings die Zuordnung der Aufgaben des Standesamtes zum Amt II (Finanzen), da bei der Stadt Schwentidental Beschäftigten des Standesamtes auch Aufgaben aus dem Bereich Finanzen übertragen sind. Nach den Erfahrungen aus bisherigen überörtlichen Prüfungen sind die Standesamtsaufgaben bei anderen Kommunen Organisationseinheiten vergleichbar dem Amt IV (Bürgeramt) zugeordnet.

Eine Besonderheit im städtischen Organisationsplan ist die Darstellung der mit dem Amt Selent/Schlesien bestehenden Verwaltungsgemeinschaft. Diese ist neben den vier Ämtern als fünfte Säule im Organigramm abgebildet und enthält die nachstehenden Untereinheiten:

- Bauangelegenheiten
- Kämmerei
- Melde- und Ordnungsangelegenheiten
- Soziales
- Standesamt
- Hauptamt

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zur Verwaltungsgemeinschaft unter Berichtsteil III. verwiesen.

Geschäftsverteilung

Das wirtschaftliche Arbeiten einer Kommune erfordert als Grundlage einen Überblick aller aktuell zu erbringenden Leistungen. Dieser kann durch die nachstehenden Instrumente gewährleistet werden:

- Aufgabengliederungsplan (Darstellung aller kommunalen Aufgaben in systematisierter Form)
- Geschäftsverteilungsplan (Festlegung der Zuständigkeiten der Organisationseinheiten für bestimmte Ausschnitte aus dem Aufgabengliederungsplan)

Der Geschäftsverteilungsplan ist sowohl wesentliches Steuerungsinstrument für die Führungsebene als auch Orientierungsgrundlage für die gesamte Verwaltung, aus dem sich Zuständigkeiten unmittelbar ablesen lassen. Der aktuelle Aufgabenzuschnitt wäre für alle Mitarbeitende ersichtlich und neue Aufgaben könnten gut in die bestehenden Strukturen integriert werden.

Da sich kommunale Leistungen durch Gesetzesänderungen oder aufgrund von Geschehnissen (z.B. Pandemie, Unterbringung Geflüchteter) stetig verändern, sollte ein verlässlicher aktueller Geschäftsverteilungsplan in jeder Verwaltung vorhanden sein.

In dem letzten Bericht zur überörtlichen Prüfung vom 06.11.2019 hatte das GPA die Feststellung getroffen, dass der Dienst- und Geschäftsverteilungsplan nicht hinreichend aktuell war und auf der Ebene der Ämter häufig Aufgaben umverteilt wurden, ohne dass die Personalverwaltung hiervon Kenntnis hatte.

Auf die korrespondierende Prüfungsbemerkung hatte die Stadt Schwentidental in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Anregung des GPA, stets einen aktuellen Dienst- und Geschäftsverteilungsplan vorzuhalten, gefolgt werde. Darüber hinaus sollte durch eine Dienstanweisung geregelt werden, dass Änderungen an der Dienst- und Geschäftsverteilung zukünftig der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen und diese hiernach unverzüglich eingearbeitet würden.

Eine derartige Dienstanweisung ist nach den Feststellungen des GPA nicht in Kraft gesetzt worden.

Gleichwohl ist dem Hauptamt die Bedeutung einer aktuellen Dienst- und Geschäftsverteilung bewusst. Aktuell erstellt die Verwaltung sogenannte Stellenprofile, die später in eine Dienst- und Geschäftsverteilung münden sollen. Die Stellenprofile beinhalten eine genaue Beschreibung der auf den einzelnen Arbeitsplätzen angesiedelten Aufgaben einschließlich prozentualer Anteile. Sie dienen daher gleichzeitig auch als Arbeitsplatzbeschreibungen für Stellenbewertungen.

Das GPA hat die vorhandenen Stellenprofile eingesehen und hält diese als Grundlage für die zu erstellende Dienst- und Geschäftsverteilung für geeignet. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass noch nicht alle Stellen erfasst sind und einige Stellenprofile sich noch im Entwurfsstadium befinden.

Das Fehlen einer Dienst- und Geschäftsverteilung führte während der überörtlichen Prüfung dazu, dass seitens des GPA die Sachbearbeiter für bestimmte Aufgaben in Einzelfällen nur schwer zu ermitteln waren. Auch die bereits im zurückliegenden Prüfungsbericht angesprochene Aufgabenübertragung an Beschäftigte durch Verweis auf die Dienst- und Geschäftsverteilung ist weiterhin nicht möglich.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erwartet das GPA, dass die Angelegenheit, die seit nunmehr fast 6 Jahren offen ist, zügig zum Abschluss gebracht wird.

Stellenbewertungen

In den Bereich der Organisation fällt auch die Bewertung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Hierfür beauftragte die Stadt Schwentinental eine externe Firma. Es handelte sich hierbei um einen Anbieter mit langjähriger Bewertungserfahrung, so dass hier von zutreffenden Bewertungsergebnissen auszugehen ist. In einem Personalfall hat die Personalstelle sich allerdings über das Ergebnis einer externen Stellenbewertung hinweggesetzt und den Beschäftigten eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, obwohl die Voraussetzungen hierfür laut Bewertungsgutachten explizit als nicht erfüllt erachtet wurden (Bewertungsergebnis: EG 9b; Eingruppierung: EG 9c). Nach Sichtung des Gutachtens kommt das GPA zu dem Ergebnis, dass das Bewertungsergebnis des externen Gutachters korrekt ist. Aus Sicht des GPA liegt daher eine übertarifliche Eingruppierung vor. Das GPA erwartet hier eine Klärung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV SH) und um Mitteilung des Ergebnisses. ☒

Das GPA weist in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass auch den zugrunde liegenden Arbeitsplatzbeschreibungen ein hoher Stellenwert beizumessen ist. Bevor diese an das Bewertungsunternehmen weitergeleitet werden, ist hier stets eine gewissenhafte Kontrolle vorzunehmen, ob alle dort abgefragten Aspekte, wie z.B. Aufgabenbereich, erforderliche Fachkenntnisse, Handlungsspielräume und Verantwortung korrekt abgebildet sind.

Anhaltspunkte für fehlerhafte oder übertriebene Darstellungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen bei der Stadt Schwentinental haben sich während der Prüfung nur in einem Personalfall ergeben. In diesem Fall ist das diesbezügliche Bewertungsergebnis schon seit längerem nicht umgesetzt worden. Einzelheiten zu diesem Fall wurden während der Prüfung mit der Personalstelle erörtert. Der Sachverhalt sollte aus Sicht des GPA nach nunmehr 6 Jahren einer Klärung zugeführt werden, ggf. unter Einbeziehung des KAV SH.

Personalwesen

Die Gesamtzahl der Stellen der Stadt Schwentidental hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

| Stadt Schwentidental: Anzahl der Stellen laut Stellenplänen | | | | | |
|-------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------|
| Haushaltsjahr | Beamte | Beschäftigte Verwaltung (Stellenplan Teil A) | Beschäftigte Einrichtungen (Stellenplan Teil B) | Gesamt | Gesamtzahl der Stellen lt. Haushaltssatzung |
| 2019 | 5,51 | 57,03 | 48,70 | 111,24 | 111,24 |
| 2020 | 5,51 | 57,19 | 46,59 | 109,29 | 109,29 |
| 2021 | 5,51 | 60,58 | 46,79 | 112,88 | 112,88 |
| 2022 | 5,51 | 58,29 | 48,86 | 112,66 | 112,66 |
| 2023 | 4,00 | 63,61 | 48,87 | 116,48 | 116,48 |
| 2024 | 5,00 | 68,08 | 47,63 | 120,71 | 120,71 |
| 2025 | 7,00 | 71,41 | 48,30 | 126,71 | 126,71 |

Im Vergleich der Jahre 2019 und 2025 hat sich ein Stellenzuwachs um 15,47 Stellen ergeben. Größere Sprünge hat es insbesondere in den letzten drei Jahren gegeben, wobei der Zuwachs insbesondere im Bereich der Verwaltung zu verzeichnen war. Er erstreckt sich dort auf nahezu alle Ämter und Abteilungen.

Rahmenbedingungen und allgemeine Anmerkungen zur Sachbearbeitung

Den einzelnen Sachbearbeitenden in der Personalstelle sind die Beschäftigten der Stadt Schwentidental nach Ämtern zugeordnet.

Die Zahlbarmachung der Vergütung erfolgte bis zum 31.12.2024 über die Kreisbesoldungsstelle des Kreises Plön. Ab dem 01.01.2025 nimmt die Stadt Schwentidental die Dienste der Bezügekasse bei der VAK in Anspruch. Die Sachbearbeiter kontrollieren regelmäßig, ob die von dort veranlassten Änderungen bei Personalfällen auch tatsächlich so durch die Bezügekasse umgesetzt worden sind.

Bei mehreren Personalsachbearbeitenden ist es aus Sicht des GPA wichtig, eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten, z.B. durch Verwendung einheitlicher Vordrucke und Etablierung von Bearbeitungsstandards. Dieses erfolgt bei der Stadt Schwentidental u.a. auch durch die Verwendung von Checklisten, z.B. bei Neueinstellungen.

Stufenfestsetzung bei Neueinstellungen

Maßgebliche Vorschrift für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen ist § 16 TVöD. Nach § 16 Abs. 2 TVöD erfolgt die Zuordnung in Abhängigkeit von der **einschlägigen Berufserfahrung** grundsätzlich zu den Stufen 1 bis 3.

Die Staffelung sieht wie folgt aus:

| | |
|-------------------------------------------------|---------|
| Keine einschlägige Berufserfahrung | Stufe 1 |
| Mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung | Stufe 2 |
| Mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung | Stufe 3 |

Aufgrund der anhaltenden Personalgewinnungsschwierigkeiten hat der KAV SH es seinen Mitgliedern durch einen Vorstandsbeschluss ermöglicht, über die Fachkräfterrichtlinie höhere Stufen auch ohne entsprechende Berufserfahrung anzuerkennen. So kann für Neueinstellungen in den EG 5 bis 15 bzw. S 9 und höher ohne Berufserfahrung in begründeten Einzelfällen die Bezahlung nach Stufe 2, 3 und im Ausnahmefall nach Stufe 4 erfolgen.

Die Stadt Schwentidental hat von dieser Möglichkeit bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Aus Sicht des GPA sollte eine Anwendung des Vorstandsbeschlusses auch nur restriktiv erfolgen, da ansonsten beim Bestandspersonal, welches seine Stufen über das Absolvieren

der tarifrechtlich festgelegten Stufenlaufzeiten erlangt hat, ein Gefühl der Benachteiligung entstehen könnte.

Das GPA hat die Stufenfestsetzungen bei den Neueinstellungen im Prüfungszeitraum stichprobenartig überprüft. Insgesamt waren die Stufenfestsetzungen moderat. Es ist positiv hervorzuheben, dass die Personalstelle die Stufenfindung per Vordruck sehr gut dokumentiert und überwiegend aussagekräftig begründet.

So wurde z.B. einer Beschäftigten bei Einstellung die Stufe 5 zuerkannt. Hierfür ist eine einschlägige Berufserfahrung von 10 Jahren erforderlich. Tatsächlich hatte die Beschäftigte zum Zeitpunkt der Einstellung erst etwas über 9 Jahre Berufserfahrung seit Abschluss der Ausbildung erworben, wobei dieser Zeitraum auch noch durch eine Elternzeit von über einem Jahr unterbrochen war. Aus Sicht des GPA war die Festsetzung der Stufe 5 daher zu hoch.

Bei anderen Neueinstellungen fehlten Zeugnisse, so dass das GPA nicht beurteilen konnte, ob die bislang erworbene Berufserfahrung einschlägig war. Ein Beschäftigter hatte im Rahmen seiner Bewerbungsunterlagen diesbezüglich überhaupt keine Unterlagen beigefügt. In einem weiteren Personalfall hatte ein anderer Beschäftigter der Stadt Schwentimental die im Lebenslauf aufgeführte Tätigkeit bei einem früheren Arbeitgeber selbst bestätigt.

Gewährung von Zulagen zur Personalgewinnung

Der KAV SH sieht hier aktuell folgende Möglichkeiten vor:

- Gewährung einer Arbeitsmarktzulage gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände (VKA) am 10. November 2023
- Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften auf dem Gebiet der Informationstechnik gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA am 10. November 2023

Der KAV SH hat durch Newsletter sowie auf seiner Webseite über die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Fachkräftezulage informiert.

Die Stadt Schwentimental hat bei sechs Beschäftigten vom Instrument der Fachkräftenrichtlinie Gebrauch gemacht. Es ist in unterschiedlichen Berufsgruppen zum Einsatz gekommen (Techniker, Beschäftigte der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Leitungskräfte). Dies sind auch die Bereiche, in denen es in den letzten Jahren häufig Probleme mit der Besetzung von Stellen gegeben hat.

Das GPA hat für diese Personalfälle geprüft, ob die Gewährung in Einklang mit den Vorgaben des KAV SH erfolgt ist. Es sind folgende Anmerkungen zu treffen:

- Die Fachkräftezulage ist maximal für 10 Jahre zu gewähren. Diesen Zeitraum hat die Stadt Schwentimental bei allen betroffenen Personalfällen schon bei der erstmaligen Zuerkennung voll ausgeschöpft. Obwohl die Vorgehensweise durch die Fachkräftenrichtlinie gedeckt ist, wäre nach Auffassung des GPA zunächst ein kürzerer Bewilligungszeitraum angezeigt gewesen. Bei einer Zusage für einen derart langen Zeitraum beraubt sich die Stadt Schwentimental alternativer Handlungsmöglichkeiten.
- Die Obergrenzen für die Zulagen sind wie folgt nach Entgeltgruppen gestaffelt:
 - Entgeltgruppen 5 und 6 bis zu 500,00 €
 - Entgeltgruppen 7 und 8 bis zu 1.000,00 €
 - Entgeltgruppen 9a bis 15 bis zu 1.500,00 €

Die Personalfälle, für die eine Fachkräftezulage gezahlt wurde, fallen sämtlich in den Bereich der Entgeltgruppen 9a bis 15. Aufgrund einer Empfehlung des KAV SH hat die Stadt Schwentimental die Fachkräftezulage nach der nächsthöheren Entgeltgruppe bemessen. Sie entspricht somit dem Zugewinn, den die jeweiligen Beschäftigten bei einer

Höhergruppierung erhalten hätten. Dieser ist bei den Mitarbeitenden daher unterschiedlich ausgefallen. Grundsätzlich ist durch diese Vorgehensweise aber sichergestellt, dass der Höchststrahmen gewahrt bleibt.

- Für den Bereich der Techniker hat die Personalverwaltung die Voraussetzungen sowie das Verfahren näher skizziert. Bei neu einzustellenden Technikern muss mindestens ein Auswahlverfahren erfolglos geblieben sein.

Im Sinne einer Gleichbehandlung mit dem Bestandspersonal hat die Stadt Schwentimental entschieden, dass auch für die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehenden Techniker die Möglichkeit der Zahlung einer Fachkräftezulage bestehen soll. Hierzu ist ein Antrag des Beschäftigten erforderlich, in dem dieser sein Begehren ausführlich begründen muss. Die Entscheidung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Leistung und Motivation des Beschäftigten getroffen. Von dieser Antragsmöglichkeit wurde in der Folge auch Gebrauch gemacht und in einem Fall die Fachkräftezulage rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn nachgezahlt.

Nach den Ausführungen des KAV ist die Gewährung der Fachkräftezulage für Bestandsbeschäftigte nur bei einer unmittelbar bevorstehenden Abwanderung zu einem anderen Arbeitgeber zulässig. Von dort wird diese Voraussetzung als erfüllt angesehen, sofern der betreffende Mitarbeiter bereits die Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers erhalten hat. Aus Sicht des GPA steht das o.a. skizzierte Verfahren bei der Stadt Schwentimental nicht im Einklang mit den Maßgaben des KAV SH. Es ermöglicht eine Antragstellung, die nach der Fachkräftenrichtlinie nicht vorgesehen ist. Auch die vorgesehene rückwirkende Zahlung sieht das GPA kritisch, denn angesichts des Sinn und Zwecks dieser Zulage, nämlich der Bindung an den Arbeitgeber, kommt nur eine Gewährung für die Zukunft in Frage. Mit der Personalstelle wurde besprochen, dass das Verfahren mit dem KAV SH abgestimmt wird, um hier Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Stufenverlauf bei den Beschäftigten

Der reguläre Stufenverlauf nach den Regelungen des TVöD kann aufgrund verschiedener Sachverhalte Veränderungen unterworfen sein. In erster Linie sind hier Unterbrechungen durch die Inanspruchnahme von Elternzeit zu nennen. Bei derartigen Fällen berechnet die Personalverwaltung den Stufenverlauf neu und dokumentiert dies durch Vermerk in der Personalakte. Darüber hinaus beginnt im Rahmen von Höhergruppierungen die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe ebenfalls stets neu, so dass auch hieraus immer eine Veränderung des Stufenverlaufs resultiert. Insgesamt hat die stichprobenartige Überprüfung von Stufenlaufzeiten keine Beanstandungen ergeben.

Verkürzung der Stufenlaufzeit

Im Normalfall steigen Beschäftigte nach in § 16 Abs. 3 TVöD festgelegten Zeitabständen in die nächste Stufe auf. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD kann bei Leistungen des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Durch Vorstandsbeschluss des KAV SH vom 19.04.2018 ist mittlerweile auch eine Stufenlaufzeitverkürzung von Stufe 2 nach Stufe 3 ermöglicht worden. Die Regelung im TVöD eröffnet somit die Möglichkeit, **leistungsabhängig** einen vorzeitigen Aufstieg in die nächste Stufe zu bewirken. Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 unterstützen leistungsbezogene Stufenaufstiege dabei insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Im Prüfungszeitraum ist von dem Instrument des vorzeitigen Stufenaufstiegs moderat Gebrauch gemacht worden. Das GPA hat einige dieser Stufenlaufzeitverkürzungen betrachtet. Dabei waren folgende Feststellungen zu treffen:

- Der Vermerk über die Entscheidung für eine Verkürzung der Stufenlaufzeit wird durch die Personalstelle gefertigt. Dort wird auf Aussagen der Vorgesetzten verwiesen. Das GPA

hält hier eine schriftliche Begründung des direkten Vorgesetzten für sinnvoller und erforderlich.

- Die Begründung der Personalstelle für die Stufenlaufzeitverkürzung war bei einigen Personalfällen wortgleich abgefasst. So wurde angeführt, dass Beschäftigte
 - „regelmäßig zusätzliche Verantwortung übernehmen“
 - „sich maßgeblich an zielorientierten Entscheidungen beteiligen“
 - „vielseitige und zukunftsorientierte Ideen in ihre Arbeit einbringen“

Auch wenn dies grundsätzlich Aspekte sind, die eine Verkürzung der Stufenlaufzeit rechtfertigen könnten, so sind die Argumente aus Sicht des GPA viel zu allgemein gehalten. Es hätte dargelegt werden müssen, worin die zusätzliche Verantwortung bestand, an welchen konkreten Entscheidungen der Beschäftigte beteiligt war oder worin die eingebrachten Ideen bestanden.

- In den Vermerken wurde argumentiert, dass es den Beschäftigten „in absehbarer Zeit nicht möglich sei, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen oder entsprechende Zertifizierungen abzulegen, um in eine höhere Entgeltgruppe aufsteigen zu können“. In zwei Fällen wurden vorzeitige Stufenaufstiege veranlasst, nachdem zuvor durchgeführte Stellenbewertungen nicht zu einer Anhebung der Entgeltgruppe geführt hatten. Derartige Erwägungen dürfen nach Auffassung des GPA bei einer Verkürzung der Stufenlaufzeit keine Rolle spielen, da die tarifrechtlichen Voraussetzungen ausschließlich auf das Vorhandensein erheblich über dem Durchschnitt liegender Leistungen abzielen.
- Bei einer Beschäftigten wurde eine Stufenlaufzeitverkürzung von Stufe 3 nach Stufe 4 neun Monate nach deren Einstellung vorgenommen. Bei einer dreijährigen Stufenlaufzeit hat es hier somit eine Verkürzung um 2 Jahre und 3 Monate gegeben. Die Beschäftigte hat zuvor nie im öffentlichen Dienst gearbeitet. Aus Sicht des GPA ist es unwahrscheinlich, dass nach diesem kurzen Zeitraum, welcher in erster Linie noch durch die Einarbeitung geprägt gewesen sein dürfte, schon erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht worden sind. Auch wenn es tarifrechtlich diesbezüglich keine Einschränkungen gibt, sollte ein Beschäftigter nach Auffassung des GPA schon einen größeren Teil der Stufenlaufzeit absolviert haben, bevor über eine Verkürzung der Stufenlaufzeit nachgedacht wird. Aus der Prüfungspraxis sind dem GPA auch entsprechende interne Richtlinien anderer Kommunen bekannt.

Bei der Entscheidung über einen vorgezogenen Stufenaufstieg muss zukünftig besser dargelegt werden, worin sich die in der zurückliegenden Zeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung begründet. Dafür müssten aus Sicht des GPA mindestens folgende Aspekte thematisiert werden:

- Übernahme zusätzlicher Aufgaben (wegen Stellvertretung, Krankheitsvertretung oder durch Übernahme einer Projektleitung)
- Was macht die Leistung herausragend im Vergleich zu anderen engagierten Kollegen?
- Welche besonderen Erfolge konnten erzielt werden?

Eingruppierungsregelungen für die Beschäftigten

Seit dem 01.01.2017 bestehen auch im TVöD Regelungen zur Eingruppierung (§§ 12 und 13 TVöD). Gemäß § 12 Abs.1 TVöD richtet sich die Eingruppierung des Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA). In § 12 Abs.2 TVöD ist einer der bisherigen wesentlichen Grundsätze, die sogenannte **Tarifautomatik**, übernommen worden. Danach ist der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Bei der vorherigen überörtlichen Prüfung sind durch das GPA hier wesentliche Mängel festgestellt worden, die mittlerweile abgestellt sind.

Nachstehend weist das GPA auf einige wichtige Aspekte hin, die sich aus der Tarifautomatik ergeben:

- Die nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten sind solche, welche durch eine dazu bevollmächtigte Person an den Beschäftigten übertragen worden sind. Ausdrücklich nicht hierzu gehören Aufgaben, die der Beschäftigte sich selbst angeeignet hat oder durch den direkten Vorgesetzten übertragen worden sind, ohne dass die Personalverwaltung eingebunden war.
- Mit dem Erfüllen der Tätigkeitsmerkmale ergibt sich unmittelbar ein tariflicher Entgeltanspruch für den Beschäftigten, ohne dass es einer Maßnahme des Arbeitgebers bedarf.
- Die Tarifautomatik erfordert es, die Übertragung einer Aufgabe oder eine Änderung in der Aufgabenwahrnehmung sowie den genauen Zeitpunkt der Maßnahme für jeden Beschäftigten schriftlich vorzunehmen und in der Personalakte zu dokumentieren. Dabei ist die Aufgabe möglichst konkret zu bezeichnen, z.B. durch Bezugnahme auf den Dienst- und Geschäftsverteilungsplan. Nur auf diese Weise kann man bei einer etwaigen späteren höheren Bewertung der Stelle den Eingruppierungszeitpunkt exakt bestimmen.

Insbesondere bezüglich des letzten Punktes hatte das GPA im Rahmen der zurückliegenden Prüfung gefordert, eine bessere Dokumentation als bisher vorzunehmen. Im Rahmen der Personaleinzelfallprüfung konnte auch festgestellt werden, dass neue Aufgaben in der geforderten Form übertragen worden sind. Dabei wurde sogar explizit auf den Hinweis des GPA Bezug genommen. Mittlerweile hat die Personalstelle hiervon wieder Abstand genommen, da das Verfahren sich wegen der fehlenden Dienst- und Geschäftsverteilung als zu aufwändig erwiesen hat. Das GPA hat im Rahmen der jetzigen Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, bei denen die fehlende schriftliche Aufgabenübertragung zu Problemen geführt hat, z.B., weil der Zeitpunkt nicht ermittelt werden konnte. Gleichwohl sollte die Personalstelle nach Inkrafttreten einer Dienst- und Geschäftsverteilung zu der vom GPA vorgeschlagenen Vorgehensweise zurückkehren.

Die Vorbemerkungen zur Entgeltordnung enthalten verschiedene grundsätzliche Eingruppierungsregelungen. Zwei dieser Regelungen treten in der Praxis häufiger auf und wurden daher im Rahmen der Einzelfallprüfung näher betrachtet.

Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person (Ziff. 2 der Vorbemerkungen)

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren.

Eine Ausnahme hiervon kann in Betracht kommen, wenn das Tätigkeitsmerkmal auch sogenannte sonstige Beschäftigte erfasst. Sonstige Beschäftigte sind Beschäftigte, die nicht über die jeweils geforderte Vorbildung oder Ausbildung verfügen. Sie müssen aber alle übrigen in den Tätigkeitsmerkmalen genannten Anforderungen erfüllen, d.h. sie müssen kumulativ über die Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten entsprechen.

Die subjektive Anforderung der gleichwertigen Fähigkeiten setzt voraus, dass der sonstige Beschäftigte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind. Dabei wird nicht das gleiche Wissen und Können, aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt, wobei die Begrenzung auf ein eng begrenztes Teilgebiet nicht ausreicht, d.h., es wird eine gewisse Verwendungsbreite gefordert.

Ein häufig auftretender Fall ist z.B. die Eingruppierung von Technikern in Entgeltgruppen, die den Ingenieuren zuzuordnen sind. Eine derartige Konstellation ist auch bei der Stadt Schwentimental vorhanden.

Der Stellenplan enthält für das Amt III Stellen mit der Funktionsbezeichnung Techniker, die nach EG 10 ausgewiesen sind. Nach der Entgeltordnung ist die höchstmögliche Entgeltgruppe im Bereich der Techniker jedoch nur die EG 9b. Tatsächlich handelt es sich um Stellen, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für Ingenieure bewertet worden sind, aber von Technikern bekleidet werden.

Aus den jeweiligen Personalakten war nicht ersichtlich, dass die Personalstelle diese Problematik gesehen und thematisiert hat. Aus Sicht des GPA muss ausführlich dokumentiert werden, warum man einem Mitarbeiter den Status eines sonstigen Beschäftigten zuerkennt und diesen dann in der Folge entsprechend höher eingruppiert.

Die betroffenen Fälle waren allerdings unproblematisch, denn die jeweiligen Beschäftigten konnten nach Auffassung des GPA unzweifelhaft als sonstige Beschäftigte angesehen werden, denn sie hatten bei ihren vorherigen Arbeitgebern bereits langjährig Tätigkeiten mit Ingenieurszuschnitt wahrgenommen. Somit ist hier lediglich die fehlende Dokumentation zu bemängeln.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mitarbeiter als sonstiger Beschäftigter anerkannt werden kann, ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dies wird auch durch die einschlägige Rechtsprechung bestätigt. Allerdings hat der KAV SH die Voraussetzungen für einen sonstigen Beschäftigten auch schon als erfüllt angesehen, wenn die betreffende Person die Tätigkeit über einen gewissen Zeitraum wahrgenommen hat. Bei zukünftigen Personalfällen dieser Art empfiehlt das GPA daher, von dort eine Stellungnahme einzuholen, ob der betroffene Mitarbeiter als sonstiger Beschäftigter anerkannt werden kann.

Ausbildungs- und Prüfungspflicht (Ziff. 7 der Vorbemerkungen)

Der Standardfall einer Eingruppierung ist in EG 5, Fallgruppe 1 abgebildet. Diese Fallgruppe kommt immer dann zum Tragen, wenn der Beschäftigte über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf von mindestens drei Jahren verfügt **und** in diesem oder einem verwandten Beruf beschäftigt wird.

Dies bedeutet, ein Beschäftigter mit einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung könnte in der Finanzbuchhaltung einer Kommune nach EG 5, Fallgruppe 1 eingruppiert werden, da zumindest ein verwandter Beruf vorliegt. Eine Umsetzung auf eine Stelle mit reinen Verwaltungstätigkeiten wäre hingegen problematisch, weil es sich um keine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit handelt.

Werden die Voraussetzungen dieser Fallgruppe nicht erfüllt, wird eine Prüfungspflicht ausgelöst, d.h. Beschäftigte können über die Fallgruppe 2 nur dann in die EG 5 eingruppiert werden, wenn sie erfolgreich an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben. Für die Entgeltgruppen EG 5 bis 9a ist die sogenannte Erste Prüfung abzulegen (Ziff. 7 Abs. 2).

Sofern ein Beschäftigter die geforderte Prüfung nicht abgelegt hat, kommt Ziff. 7 Abs. 3 zum Tragen. Danach ist ihm die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit, erhält er eine persönliche Zulage. Diese wurde früher erst ab dem vierten Monat nach Beginn der maßgebenden Beschäftigung gezahlt. In Umsetzung der Tarifeinigung aus 2023 erfolgt die Zulagengewährung seit dem 01.01.2023 schon ab Beginn der Aufgabenwahrnehmung.

Bezüglich der Eingruppierung eines neueingestellten Beschäftigten ist somit stets zu prüfen, ob der Mitarbeiter bei der Stadt Schwentimental mit Aufgaben betraut ist, die seiner Ausbildung entsprechen. Aufgrund der verstärkten Einstellung von Quereinsteigern dürften die Regelungen zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht verstärkt relevant werden. Die Personalstelle versucht zwar, das Anforderungsprofil bei Stellenausschreibungen möglichst weit zu fassen, um einen breiteren Bewerberkreis anzusprechen. Im Rahmen der

Einzelfallprüfung sind dennoch Sachverhalte festgestellt worden, bei denen Beschäftigte keine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit wahrgenommen haben, ohne dass dies bei der Eingruppierung berücksichtigt worden ist. So wurde bei der Ausschreibung der Stelle einer Schulsekretärin eine Ausbildung im Bürobereich gefordert. Die eingestellte Bewerberin verfügte über eine Qualifikation als staatlich geprüfte Gymnastikfachkraft. Sie wurde im weiteren Verlauf ihres Werdegangs bei der Stadt Schwentimental im Bürgerbüro und im Bereich für Finanzen eingesetzt. Obwohl keine der Tätigkeiten der Ausbildung entsprach, wurde die Beschäftigte fest eingruppiert, anstatt sie eine Entgeltgruppe niedriger einzugruppieren und dann eine Zulage zu zahlen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Eingruppierungen in die Entgeltgruppe 9b bis 12. Dies betrifft Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. Hier ist bei fehlender abgeschlossener Hochschulbildung dann eine Zweite Prüfung abzulegen.

Auch hier gab es bei der Stadt Schwentimental einige Beschäftigte, denen Aufgaben übertragen worden sind, die eine Prüfungspflicht ausgelöst haben. Alle betroffenen Beschäftigten verfügten zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung nicht über die Zweite Prüfung. Es ist positiv anzumerken, dass einige Beschäftigte in der Folge die Zweite Prüfung absolviert haben.

Die arbeitsvertragliche Umsetzung gibt Anlass zu folgenden Anmerkungen. Der abgeschlossene Änderungsvertrag für eine nach EG 9b einzugruppierende Beschäftigte enthielt folgende Formulierung:

„Die Beschäftigte wird in die Entgeltgruppe 9b, Stufe 4 höhergruppiert. Für diese Eingruppierung ist die 2. Angestelltenprüfung abzulegen. Zurzeit besteht seitens der Arbeitnehmerin keine Möglichkeit zur Ablegung dieser benötigten Prüfung. Insofern ist eine Einstufung in die EG 9a mit persönlicher Zulage zu gewähren.“

Da das Prüfungserfordernis tariflich zur Voraussetzung für eine Eingruppierung gemacht worden ist, hätte die Eingruppierung in die EG 9b hier nicht arbeitsvertraglich fixiert werden dürfen. Diese Praxis sollte daher zukünftig umgestellt werden. Aus Sicht des GPA war ein Änderungsvertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Vielmehr hätte ein Schreiben über die Zulagengewährung ausgereicht.

In Ziff. 7 Abs. 5 sind einige Tatbestände aufgeführt, die zu einer Befreiung von der vorstehend beschriebenen Ausbildungs- und Prüfungspflicht führen, von denen allerdings die meisten in der Kommunalverwaltung zu vernachlässigen sind. Am häufigsten kommt eine Befreiung von der Prüfungspflicht zum Tragen, wenn Beschäftigte eine mindestens zwanzigjährige Berufserfahrung bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des TVöD erfasst wird, aufweisen können.

Ein weiterer Befreiungstatbestand resultiert aus der Überleitungsregelung des § 29a Abs. 7 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Nach dieser Regelung bleibt eine Befreiung aufgrund Erreichens des 40. Lebensjahres bis zum 31.12.2016 für die Dauer des Arbeitsverhältnisses beim selben Arbeitgeber erhalten.

Weitere von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht betroffene Mitarbeiter bei der Stadt Schwentimental konnten eingruppiert werden, weil es sich um bereits ältere oder langjährig Beschäftigte handelte und somit einer der Befreiungstatbestände gegeben war. Dieser Umstand sollte allerdings zukünftig in der Personalakte durch einen kurzen Vermerk dokumentiert werden.

Eine weitere Möglichkeit, die Ausbildungs- und Prüfungspflicht zu umgehen, ist durch Vorstandsbeschlüsse des KAV SH eröffnet worden, mit denen es den Mitgliedern freigestellt wird, zur effizienteren Personalgewinnung bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 bis

9a vom Erfordernis der Ersten Prüfung und bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b bis 12 vom Erfordernis der Zweiten Prüfung im Einzelfall abzusehen.

Die Thematik der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie einzelne Sachverhalte hierzu wurden mit der Personalstelle erörtert. Es ist festzuhalten, dass sich die Personalverwaltung der bestehenden Ausbildungs- und Prüfungspflicht in den Einzelfällen bewusst war. Dass dennoch von den diesbezüglichen tarifvertraglichen Regelungen zur Eingruppierung abgewichen worden ist, liegt darin begründet, dass die Stadt Schwentidental hier von dem Vorstandsbeschluss Gebrauch gemacht hat. Dieser Umstand war für das GPA in keinem der Fälle erkennbar, da die Anwendung des Verzichts in keiner der Personalakten erwähnt war. Da es sich hierbei um eine weitreichende Entscheidung handelt, wäre eine entsprechende Dokumentation angezeigt gewesen. Hierauf sollte zukünftig stärker geachtet werden.

Anwendung des Beamtenrechts bei der Stadt Schwentidental

Im vorherigen Prüfungsbericht hat das GPA auf das Erfordernis eines Beurteilungswesens für die bei der Stadt Schwentidental tätigen Beamten hingewiesen.

Bei der jetzigen Prüfung hat das GPA daher sein Augenmerk daraufgelegt, inwieweit diesbezüglich Regelungen getroffen worden sind. Üblicherweise werden Beurteilungsrichtlinien in Form einer Dienstvereinbarung gefasst.

Bei der Stadt Schwentidental sind Regelungen in einem internen Papier („Beurteilungswesen/Beförderungsgrundsätze für Beamtinnen und Beamte bei der Stadt Schwentidental“) vom 21.11.2024 fixiert worden.

Die wesentlichen Inhalte für das **Beurteilungswesen** sind nachstehend kurz dargestellt:

- Inhalt und Verfahren einer Beurteilung richten sich nach den Vorschriften der ALVO (§§ 39 bis 42).
- Die Stadt Schwentidental orientiert sich an den Beurteilungsrichtlinien des Landes und nutzt die dazugehörigen Vordrucke.
- Regelbeurteilungen finden regelmäßig alle drei Jahre nach der letzten Beurteilung statt.
- Anlassbezogene Beurteilungen werden grundsätzlich vor jeder Ernennung vorgenommen.

Zu den getroffenen Regelungen und deren Anwendung in der Praxis sind seitens des GPA folgende Anmerkungen zu treffen:

Durch das Gesetz zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2022 sind zum 01.01.2024 Änderungen für das Beurteilungswesen in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. In diesem Zuge wurden neben dem Landesbeamtengesetz (LBG) und der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) auch die Beurteilungsrichtlinien für das Land Schleswig-Holstein angepasst. Hierbei ist auch der Beurteilungsvordruck bezüglich der Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale überarbeitet worden. Bei der Einzelfallprüfung ist aufgefallen, dass ein Vordruck vom Stand 09.04.2009 zur Anwendung gelangt ist. Dieser entspricht nicht in allen Punkten den gestiegenen Anforderungen der ALVO. Hier ist zukünftig das aktualisierte Muster zu verwenden.

Die wesentlichen Inhalte der **Beförderungsgrundsätze** im o.a. Papier sehen wie folgt aus:

- Bei der Übertragung von Beförderungsämtern ab dem zweiten Beförderungsamt in beiden Laufbahngruppen ist an Fortbildungsmaßnahmen von **durchschnittlich** 14 Stunden pro Jahr teilzunehmen (§ 9 Abs. 3 ALVO).
- Ist mit der Übertragung eines Amtes die erstmalige Übernahme einer Führungsfunktion verbunden, sind zusätzlich Führungskräftefortbildungen mit insgesamt mindestens 35 Stunden im Beurteilungszeitraum zu absolvieren (§ 9 Abs. 4 ALVO).
- Die Erprobungszeit zur Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten wird auf sechs Monate festgelegt.

- Die Erprobungszeit zur Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in Aufgabenbereichen, die eine Führungsposition beinhalten, wird auf 18 Monate nach der letzten Beförderung festgelegt.

Das GPA hat auch hier die Anwendung dieser Grundsätze bei den der seitens der Stadt Schwentidental vorgenommenen Ernennungen geprüft.

Die ALVO regelt, dass für die Berechnung des Durchschnitts der jeweils geltende Regelbeurteilungszeitraum, also drei Jahre, zugrunde zu legen ist. Bei der Überprüfung der vorgenommenen Beförderungen war für das GPA nicht ersichtlich, ob die betroffenen Beamten Fortbildungen im ausreichenden Umfang absolviert hatten. Es ist der Eindruck entstanden, dass die Personalstelle hier nur das dem Beförderungszeitpunkt vorangehende Jahr betrachtet hat und nicht den Durchschnittszeitraum von drei Jahren.

Bei den eingesehenen Fällen hatten die betroffenen Mitarbeiter ausweislich der Personalakten seit ihrem Wechsel zur Stadt Schwentidental zwar Fortbildungen absolviert. Um auf den geforderten Durchschnittswert zu kommen, hätten auch die besuchten Fortbildungsveranstaltungen beim vorherigen Dienstherrn in die Betrachtung mit einbezogen werden müssen.

Nach Erfahrungen des GPA reichen Beamte Teilnahmebescheinigungen zu den besuchten Fortbildungsveranstaltungen nicht immer bei der Personalstelle ein. Sie sollten regelmäßig auf dieses Erfordernis in geeigneter Weise hingewiesen werden. Spätestens bei Überprüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung müssten die Beamten dann diesbezüglich befragt werden. Darüber hinaus wäre es aus Sicht des GPA sinnvoll, die besuchten Fortbildungsveranstaltungen in der Personalakte tabellarisch zu erfassen. Ein bewährter Vordruck aus der Praxis wurde während der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Führung von Personalakten

Auf das Thema „Führung von Personalakten“ ist im vorherigen Prüfungsbericht ausführlich eingegangen worden. Die Stadt Schwentidental hat die dortigen Hinweise aufgegriffen und die Teilakten nunmehr durch die Verwendung von Trennblättern besser strukturiert. Die im Rahmen von Neueinstellungen vorzunehmenden Handlungen und Belehrungen werden durch die Personalstelle beachtet.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass bei Neueinstellungen im Prüfungszeitraum die Festsetzung der Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD nicht regelmäßig erfolgt. Die Beschäftigungszeit ist bedeutsam für die Dauer der Zahlung eines Krankengeldzuschusses nach § 22 Abs. 3 TVöD, die Zahlung eines Jubiläumsgeldes nach § 23 Abs. 2 TVöD und die Bestimmung der Kündigungsfrist nach § 34 Abs. 1 TVöD. Die Thematik wurde mit der Personalstelle erörtert. Danach werden Beschäftigungszeiten dort anlassbezogen festgesetzt, sofern einer der Sachverhalte „Kündigung“ oder „Krankengeld“ berührt ist. Bei dieser Vorgehensweise ist allerdings nicht gewährleistet, dass die Termine für Dienstjubiläen festgehalten werden, wodurch die Gefahr des Vergessens besteht. Auch wenn der TVöD diesbezüglich keine konkrete Verpflichtung vorsieht, sollte die Stadt Schwentidental darüber nachdenken, den Mitarbeitern die Festsetzung der Beschäftigungszeit mitzuteilen. Es handelt sich nach Auffassung des GPA um eine auch für die Beschäftigten wichtige Information. Es ist aber auch festzuhalten, dass keine Sachverhalte festgestellt wurden, bei denen sich die Nichtfestsetzung der Beschäftigungszeit in irgendeiner Form negativ ausgewirkt hat.

Reisekosten

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ist Grundlage für die Vergütung von Dienstreisen und regelt deren Art und Umfang. Ferner regelt dieses Gesetz die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen. Dienstreisenden werden auf Antrag die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten ersetzt. Das GPA hat Stichproben der Reisekostenabrechnungen des Jahres 2023 der Bediensteten der Stadtverwaltung am Dienort Schwentidental geprüft. Die Mitarbeitenden haben Dienstreisegenehmigungen für den Ort Schwentidental.

Funktionsbezogen werden die Dienstreisegenehmigungen für die Mitarbeitenden auf einen größeren Einzugsbereich erweitert. Für Fortbildungen sind Einzeldienstreisegenehmigungen zu stellen.

Die Reisekostenabrechnungen sind den Sachbearbeitenden der Personalstelle analog zur Zuordnung der Personalfälle zugeordnet. Eine Ausnahme bildet die Bearbeitung der Reisekostenabrechnungen der Mitarbeitenden der Nebenstelle Amt Selent/Schlesen. Diese Tätigkeiten werden nicht von der Personalstelle ausgeführt, sondern sind in der Nebenstelle in Selent verblieben. Die Auszahlungen (Sachkosten) erfolgen direkt aus dem Haushalt des Amtes Selent/Schlesen.

Die Dienstreisegenehmigung begründet den Anspruch des Dienstreisenden auf die Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Wie in der Einleitung benannt ist das Reisekostenrecht ein Antragsrecht, sodass in der Bearbeitung der Reisekostenanträge lediglich über die beantragten Reisekosten zu entscheiden ist. Die fristgerechte Einreichung der Unterlagen obliegt dem Dienstreisenden. Die Mitarbeitenden nutzen standardisierte Vordrucke zur Beantragung und Abrechnung von Reisekosten. Sofern der Anlass oder das Ziel der Dienstreise eine Genehmigung erforderte, lag diese dem Reisekostenantrag bei. Im Wesentlichen wurden Wegestreckenentschädigungen geleistet. Prüffeststellungen zur Sachbearbeitung haben sich nicht ergeben.

Die Stadt hält für ihre Mitarbeitenden drei Dienstfahrzeuge und Dienstfahrräder zur Erledigung von Dienstgeschäften bereit. Die Dienstanweisung über die Nutzung von Dienstfahrräder der Stadt Schwentimental vom 23.11.2022 trat zum 01.12.2022 in Kraft. Eine Dienstanweisung zur Benutzung der Dienstfahrzeuge existiert nicht. Das GPA empfiehlt, eine Dienstanweisung für die Benutzung der Dienstwagen zu erstellen.

Fazit:

Insgesamt kann das GPA der Personalverwaltung eine gute Sachbearbeitung bescheinigen, die auf ein fundiertes Fachwissen zurückzuführen ist. Die Prüfungshinweise beziehen sich überwiegend auf nicht hinreichende Dokumentationen in den Personalakten. Sie resultieren nach Einschätzung des GPA auch aus der erhöhten Arbeitsbelastung durch vermehrte Stellenausschreibungen und Personalfluktuationen. In wenigen Einzelfällen ergaben sich Prüfungshinweise zur Anwendung des Tarifrechts. Der Fokus der Personalverwaltung sollte dringend auf die zu erstellende Dienst- und Geschäftsverteilung gelegt werden.

VII. Einzelne Prüfungsbereiche

VII.1 Stadtwerke Schwentidental GmbH

Folgend § 14 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages werden sowohl der Stadt Schwentidental als auch den Prüfungsbehörden nach dem KPG die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Beschaffung der Prüfungsunterlagen gestaltete sich zeitaufwändig.

Grundlagen für die folgenden (Prüfungs-)Bemerkungen bildeten ausschließlich die testierten Jahresberichte des Wirtschaftsprüfers 2021 - 2024, der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10.05.2022 sowie der Betrauungsakt².

Gegenstand und Organe der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist, im Rahmen des von der Stadt Schwentidental verfolgten öffentlichen Zweckes der Daseinsvorsorge, die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Elektrizität, Wasser, Fern- und Nahwärme, Telekommunikation und Gasversorgung, der Betrieb des Freibades Schwentinenpark, Vermietung und Verpachtung eigener Liegenschaften sowie alle dazu gehörenden und ähnlichen Geschäfte. Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört auch, für die Stadt Schwentidental im Rahmen von deren öffentlichen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen zu übernehmen. Die Gesellschaft ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen in den Bereichen Erdgas und Strom (jeweils nahezu ausschließlich als Verteilerunternehmen), Wasser (Bezug überwiegend durch einen Wasserlieferungsvertrag) sowie Fernwärme.

Das Stammkapital wird zu 100 % von der Stadt Schwentidental gehalten.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 4) das Stammkapital in den Jahren 2020 um 2,0 Mio. € und 2021 nochmals um 1,485 Mio. € auf 5,0 Mio. € erhöht worden.

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Die jetzige Geschäftsführung ist seit dem 01.03.2017 tätig.

Prüfungspflicht der Jahresabschlüsse

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Handelsgesetzbuch (HGB). Nach § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages besteht die Verpflichtung, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 316 ff. HGB) aufzustellen und prüfen zu lassen. Die regelmäßigen Prüfungsaufträge erstrecken sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG. Im Rahmen der Abschlussprüfungen sind nach § 6 b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) auch die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG zu prüfen.

² Seit dem 21.11.2013 besteht ein Betrauungsakt durch die Stadt Schwentidental, insbesondere zum Betrieb des Freibades und für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Dieser wurde lt. den jährlichen Berichten des Wirtschaftsprüfers in 2018 an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst und ist für die nächsten 10 Jahre gültig.

Mit den Pflichtprüfungen der Jahresabschlüsse wurde für den Zeitraum 2015 - 2024 jeweils nach Wahl durch die Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat folgende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt:

2015 - 2024

Ehler Ermer & Partner Wirtschaftsprüfer, Rendsburg

Das GPA verzichtet an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und verweist stattdessen auf die entsprechenden Prüfungsberichte der vorstehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aufweisen sowie auf die jeweiligen Lageberichte des Geschäftsführers. Ebenso wird auf die jährlich gesondert beauftragte Berichterstattung zur Beantwortung des Fragenkataloges über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie auf die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG verwiesen.

Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage

Eine Erläuterung zur Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage der GmbH wird anhand der wesentlichen folgenden Kennzahlen vorgenommen:

Eigenkapitalquote und Goldene Bilanzregel

| Stadtwerke Schwentidental GmbH Kennzahlen zur Vermögenslage 2021 - 2024 | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Eigenkapital + Sonderposten für Investitionszuschüsse (=EK II) | 51,1 % | 52,6 % | 51,4 % | 55,2 % |
| Anlagendeckungsgrad II | 94,2 % | 90,7 % | 92,9 % | 90,3 % |

Quelle: Jahresberichte der Wirtschaftsprüfer

Die Eigenkapitalquote spiegelt den Anteil des eigenfinanzierten Vermögens am Gesamtvermögen wider. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (EK II) ist nicht zu beanstanden.

Der Anlagendeckungsgrad II (Goldene Bilanzregel) liegt im Betrachtungszeitraum durchweg unterhalb der anzustrebenden Größe von 100 % - grundsätzlich soll das investierte Kapital auch langfristig finanziert sein.

Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätslage

Die Kapitalflussrechnung teilt die Zahlungsströme der GmbH in die Bereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf. Als Ergebnis stellt sie die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln, in seine Ursachen zerlegt, dar.

Die folgende Übersicht zeigt stark vereinfacht den Sachverhalt für den Prüfungszeitraum:

| Stadtwerke Schwentidental GmbH Kennzahlen zur Finanzlage 2021 - 2024 | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Kapitalflussrechnung | T€ | T€ | T€ | T€ |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 2.484 | 3.109 | 1.876 | 2.284 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -4.065 | -1.572 | -1.665 | -1.585 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 1.013 | -562 | -681 | -578 |
| Zahlungswirksame Veränderungen | -568 | 975 | -470 | 121 |
| Finanzmittelfonds am Anfang des Jahres | 247 | -321 | 654 | 184 |
| Finanzmittelfonds am Ende des Jahres | -321 | 654 | 184 | 305 |

Quelle: Jahresberichte der Wirtschaftsprüfer

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte in 2021 und 2023 nicht vollständig aus, um die Investitionsauszahlungen sowie den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zu decken. Zur Finanzierung wurde u.a. im Jahr 2021 das Stammkapital um 1,485 Mio. € erhöht. In den Jahren 2021 - 2024 erfolgten keine Kreditaufnahmen. Im Jahr 2022 wurde ein bestehendes Darlehen in Höhe von 0,49 Mio. € umgeschuldet.

Während die Kapitalflussrechnung die Entwicklung eines jeden abgelaufenen Geschäftsjahres aufzeigt, ergibt sich der Status der Liquiditätslage jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres, wobei die Darstellung der Liquiditätslage stufenweise (Liquidität I. - III. Grades) erfolgt, d.h. die erforderlichen Mittel aus Quellen mit unterschiedlich schneller Verfügbarkeit beschafft werden können. Das GPA verzichtet an dieser Stelle auf eine vergangenheitsbezogene Aufstellung, da diese Aussagen zum Zeitpunkt dieser Prüfung keinerlei Aussagekraft mehr besitzen. Laut Jahresberichten des Wirtschaftsprüfers erfolgen regelmäßige Liquiditätskontrollen (siehe hierzu jeweils Fragenkatalog nach § 53 HGrG - Fragenkreis 3d).

Erfolgslage Sparten

Die erzielten Jahresüberschüsse verteilen sich auf die einzelnen Sparten in T€ wie folgt:

| Stadtwerke Schwentidental GmbH Erfolgsübersicht 2021 - 2024 | | | | |
|--------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ergebnis lt. handelsrechtlicher Gewinn- und Verlustrechnung | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| | T€ | T€ | T€ | T€ |
| <u>Strom</u> | | | | |
| - Netzbetrieb | 150 | 80 | 235 | 26 |
| - Sonstige Aktivitäten | 74 | 153 | 153 | 454 |
| <u>Gas</u> | | | | |
| - Netzbetrieb | 25 | -51 | 5 | 37 |
| - Sonstige Aktivitäten | 139 | 198 | 170 | 375 |
| Moderne/intelligente Messsysteme | 2 | 4 | -5 | -30 |
| Ladepunkte(Einzelausweis ab 2022) | --- | 2 | -10 | -19 |
| Wasser | 136 | 94 | 100 | 124 |
| Wärme | 33 | 88 | 44 | 62 |
| Freibad | -180 | -172 | -411 | -435 |
| Sonstige | 75 | 80 | 219 | 177 |

Quelle: Jahresberichte der Wirtschaftsprüfer

Wesentlich für die Ergebnissituation waren die Kernsparten Strom und Gas. Die Sparte Freibad ist aus sozialpolitischen Gründen als dauerhaft defizitär einzustufen. In den Jahren 2019 - 2022 haben die Stadtwerke vom Kreis Plön für die Freibadsanierung Bewilligungsbescheide über insgesamt 570 T€ erhalten, von denen mit Bescheid vom 22.03.2023 ein Teilbetrag von 50 T€ aufgrund geringerer anerkannter Kosten zurückgefordert wurde.

Jeweils zum 01.01.2024/01.01.2025 wurden die Strom- und Gaspreise gesenkt.

Zahlung von Konzessionsabgaben

An Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser sowie Gestattungsentgelt/Fernwärme wurden an die Stadt gezahlt:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| 2021 insgesamt | rd. 480 T€ |
| 2022 insgesamt | rd. 458 T€ |
| 2023 insgesamt | rd. 444 T€ |
| 2024 insgesamt | rd. 446 T€ |
| <u>Summe 2021 - 2024</u> | <u>rd. 1.828 T€</u> |

Die Konzessionsabgaben wurden lt. Berichten des Wirtschaftsprüfers sowohl steuerrechtlich als auch preisrechtlich in voller Höhe erwirtschaftet.

Aufgrund des geplanten Jahresüberschusses für 2025 dürfte die Stadt Schwentental auch 2025 Konzessionsabgaben in Vorjahreshöhe erwarten.

Erfolgslage Gesamtunternehmen

| Erfolgslage und Entwicklung Eigenkapitalposition 2021 - 2024 | | | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Jahr | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Gezeichnetes Kapital | 5.000.000,00 € | 5.000.000,00 € | 5.000.000,00 € | 5.000.000,00 € |
| Kapitalrücklage | 2.715.232,03 € | 2.827.425,94 € | 2.842.108,62 € | 2.903.473,21 € |
| Gewinnrücklagen | 3.598.355,41 € | 4.052.689,65 € | 4.528.710,07 € | 5.028.434,35 € |
| Summe | 11.313.587,44 € | 11.880.115,59 € | 12.370.818,69 € | 12.931.907,56 € |
| Jahresüberschuss | 454.334,24 € | 476.020,42 € | 499.724,28 € | 770.976,68 € |
| Verzinsung Anlagekapital | 4,02 % | 4,01 % | 4,04 % | 5,96 % |

Quelle: Jahresberichte der Wirtschaftsprüfer, Verzinsung Berechnung GPA

Das Gesamtunternehmen erwirtschaftete aufgrund der erzielten Jahresüberschüsse in der Vergangenheit nach deren Berechnungen jährlich vor Ertragssteuern eine durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von rd. 4,54 %.

Gewinnausschüttungsbeschlüsse wurden in den Jahren 2021 - 2023 nicht gefasst. Stattdessen beschloss die Gesellschafterversammlung, jeweils im Folgejahr den Empfehlungen des Geschäftsführers zu folgen und die vorstehend erzielten Jahresüberschüsse vollständig den Gewinnrücklagen zuzuführen. Folgend dem Vorschlag der Geschäftsführung soll auch der Jahresüberschuss 2024 in voller Höhe in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.

Für das Jahr 2025 ist lt. Lagebericht 2024 ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 419 T€ geplant. Der Investitionsplan 2025 sieht Ausgaben in Höhe von rd. 2.316 T€ vor, die sowohl aus eigenen Mitteln als auch über Kredite finanziert werden sollen.

Da die Stadt Schwentental in jüngster Vergangenheit selbst erhebliche Anstrengungen in Form zweier kreditfinanzierter Kapitalerhöhungen in Höhe von zusammen 3,486 Mio. € zugunsten der Gesellschaft unternommen hat, ist es seitens der Stadt durchaus legitim, eine angemessene Ausschüttung in Form einer Eigenkapitalverzinsung einzufordern, da der Stadt selbst jährlich rd. 43.000 € Zinslasten entstehen. Inwieweit dieses Thema Gegenstand politischer Beratungen war/ist, wurde dem GPA während der Prüfung nicht bekannt.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf den Haushaltskonsolidierungserlass 2024 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport verwiesen. Folgend Ziff. 2.37 i.V.m. Ziff. 4.13 des Erlasses wird bei ausgegliederten Einheiten eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet.

Abschließende Prüfungshinweise

Vergütungsoffenlegung

Gemäß Vergütungsoffenlegungsgesetz Schleswig-Holstein wurden jeweils im Anhang zum Jahresabschluss unter „sonstige Angaben“ die Vergütungen der Organe (Aufsichtsrat und Geschäftsführung) personalisiert angegeben. Eine Veröffentlichung in der Datenbank zur Vergütungsoffenlegung ist bisher lt. Angaben des Abschlussprüfers nicht erfolgt.

Das GPA bemerkt hierzu, dass am 31.07.2015 das sogenannte Transparenzgesetz in Kraft getreten ist. Danach sind ab 2020 die jährlichen Bezüge der Geschäftsführung und der einzelnen Mitglieder der Aufsichtsgremien sowohl im Anhang zum Jahresabschluss als auch auf der Internetseite des Finanzministeriums zu veröffentlichen.

Vorlage testierter Prüfungsberichte

Trotz originärer Prüfungspflicht der Gesellschaft nach dem HGB bittet das GPA zukünftig um eine jährliche Vorlage des testierten Prüfungsberichtes. Auf § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird an dieser Stelle verwiesen.

VII.2 Beteiligungsmanagement nach § 109a GO

Die Stadt Schwentidental ist nach § 109a Abs. 1 S.1 GO zur Steuerung und Kontrolle ihrer Stadtwerke Schwentidental GmbH verpflichtet. Sie hat durch die Vorgabe von strategischen Zielen (Sach- und Finanzziele) und der Kontrolle über die Einhaltung dieser Ziele angemessen Einfluss auf die GmbH zu nehmen. Finanzziele sollen dabei sicherstellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und der Stadtwerke GmbH gewahrt bleiben.

Das Beteiligungsmanagement in einer Stadt wird entsprechend § 45b Abs. 4 GO durch den Hauptausschuss wahrgenommen, der durch die Beteiligungsverwaltung (Teil der Verwaltung) unterstützt werden soll.

Der Organisationsplan der Stadt, mit Stand vom 01.04.2025, weist eine Zuständigkeit des Bürgermeisters für den Bereich „Wirtschaft“ aus. Aufgrund des fehlenden Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes bei der Stadt gibt es nachweislich keine geregelte Zuständigkeit für die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung. Dies wurde u.a. im Rahmen der überörtlichen Prüfung insbesondere in der zeitaufwändigen Prüfungsunterlagenbeschaffung deutlich.

Insofern hat der Bürgermeister der Stadt Schwentidental eine Entscheidung über die Zuständigkeit der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung zu treffen und sie im zu erstellenden Dienst- und Geschäftsverteilungsplan festzuschreiben. Eine Zuweisung dieser Aufgabe an die Büroleitende Beamtin scheidet aufgrund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwentidental GmbH aus.

Im Übrigen ist bei einer nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Schwentidental GmbH auch das in § 102 Abs. 2 Ziffer 9 GO festgeschriebene Beteiligungsmanagement mit aufzunehmen.

VII.3 Datenschutz und Datensicherheit

Umfang der Prüfung

Ziel der überörtlichen Prüfung des GPA im Bereich Datenschutz und Datensicherheit war die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH). Die Überprüfung erfolgte in Form einer Vorortprüfung und einer digitalen Prüfung.

Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung liegt beim Bürgermeister der Stadt Schwentinental als Leiter der datenverarbeitenden Stelle. Auch trägt der Verantwortliche die Verantwortung hinsichtlich der von ihm wahrgenommenen Aufgaben, die ihm im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft übertragen worden sind.

IT-Infrastruktur

Die Stadt Schwentinental arbeitet seit September 2024 im Bereich der IT mit dem erweiterten Angebot der Firma Dataport als Auftragsverarbeiter zusammen. Das Unternehmen stellt das Rechenzentrum bis hin zu sicheren Endgeräten der Stadt zur Verfügung (Vertrag dIT)).

Dem Verantwortlichen obliegen auch Pflichten im Auftragsverarbeitungsverhältnis. Er hat den Auftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen, Nachweise und Garantien des Auftragsverarbeiters zu prüfen und einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen. Insbesondere bleibt er weiterhin verantwortlich für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag. Die notwendige Datenschutzdokumentation des Verantwortlichen im Auftragsverarbeitungsverhältnis richtet sich nach Umfang und Komplexität der anfallenden Datenverarbeitung. Zum Beispiel verbleiben die Rechenschafts- und Dokumentationspflichten nach Art. 5 DSGVO beim Verantwortlichen.

Behördlicher Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte nimmt als zentrale Aufgabe eine Unterrichts- und Beratungsfunktion gegenüber dem Verantwortlichen und gegenüber den Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen (Art. 39 Abs. 1 Buchst. A DSGVO), wahr. Betroffene Personen, wie Bürger oder Beschäftigte, können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Auch überwacht er die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, wie z.B. DSGVO, LDSG.

Die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) ist für jede Behörde mit der DSGVO Pflicht geworden. Seit Mai 2018 hat die Stadt Schwentinental einen behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Stadt bestellt und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz gemeldet.

Zusätzlich zu den Aufgaben des bDSB obliegt dem Stelleninhaber die Stellvertretung der Amtsleitung für das Amt Finanzen. Der bDSB kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen (vgl. Art. 38 Abs. 6 DSGVO). Der Verantwortliche stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Der Zeitanteil für den Stelleninhaber beträgt aussagegemäß 0,01 VZÄ. Überwiegend arbeitet dieser Betroffenenanfragen ab. Seine Mindestaufgaben nach der DSGVO als Berater und Unterrichter des Verantwortlichen sowie als Überwacher kann er aufgrund seiner zusätzlichen Aufgaben in der Finanzverwaltung nicht ausreichend wahrnehmen. Grundsätzlich hat der Verantwortliche für die Erfüllung der Aufgabe als bDSB die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Rechenschafts- und Dokumentationspflicht (Art. 5 DSGVO)

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass seine Datenverarbeitung nach der DSGVO datenschutzkonform ist. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung hat die DSGVO umfangreiche Dokumentationspflichten formuliert. Vorgaben zur Art und Weise der Dokumentation gibt es nicht. Der Verantwortliche sollte in der Lage sein, ein aussagekräftiges Datenschutzkonzept vorzulegen. Zu einem Konzept tragen folgende Dokumente bei:

1. Interne Datenschutzrichtlinien
2. Anweisungen für Beschäftigte zur datenschutzgerechten Datenverarbeitung und nicht zuletzt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

IT- und Sicherheitskonzept

Bestehende Regelungen zum Datenschutz, wie z.B. das IT-Konzept und das Sicherheitskonzept als Grundlage für die Einführung und den datenschutzkonformen Betrieb von IT-Systeme, sind an das neue Recht anzupassen.

Die Stadt führt Nachweise über die Server- und Netzwerke sowie Computerlisten. Auch lag die IT-Infrastruktur vor. Die IT-Infrastruktur ist als Teil des IT-Konzepts zu betrachten.

Zur Dokumentation der eingekauften IT-Leistungen von Dataport werden diverse Listen, wie zum Beispiel PLSTSC Benutzer und Gruppenzuordnungen, geführt.

Verarbeitungsverzeichnis

Das bisherige Verfahrensverzeichnis wird durch das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO abgelöst. Das Verfahrensverzeichnis kann als Grundlage zur Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses genutzt werden. Das Verarbeitungsverzeichnis umfasst zusätzlich auch nicht elektrische Verfahren wie Aktenregistraturen.

Mit dem Aufbau des Verarbeitungsverzeichnisses hat die Stadt begonnen.

Dokumentation des Test- und Freigabeverfahren - Systemdatenschutz (§ 7 LDSG)

Ein weiterer Baustein der allgemeinen Rechenschafts- und Dokumentationspflicht des Verantwortlichen ist die Dokumentation automatisierter Verfahren. Die in automatisierter Verarbeitung eingesetzten Programme sowie die technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen sind vor Aufnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten zu testen. Die Testmaßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Freigabe hat gemäß § 7 Abs. 1 LDSG schriftlich zu erfolgen.

Das Test- und Freigabeverfahren ist beim Auftragsverarbeiter Dataport sicherzustellen.

Das GPA empfiehlt hierzu eine Verfahrensnebenakte zu führen. Mögliche Inhalte wären z.B. Vertragsunterlagen, Anweisungen an den Auftragsverarbeiter sowie Freigaben der Testungen des Auftragsverarbeiters.

Interne Datenschutzvorschriften

Der Verantwortliche der Stadt hat neben den speziellen genannten Dokumentationspflichten in der DSGVO eine allgemeine Dokumentationspflicht, nach der er unter anderem festhalten muss, wie er die Daten verarbeitet, speichert und löscht.

Die Stadt hat eine Dienstanweisung über die elektronische Datenverarbeitung und den Datenschutz vorgelegt. Darüber hinaus sind weitere Regelungen beim Verhalten von Datenschutzpannen, bei Prozessen zur Durchführung der Betroffenenrechte und bei der Durchführung von Datenschutzkontrollen und Audits empfehlenswert.

Informationspflichten (Art. 13 ff. DSGVO)

Die Rechte der betroffenen Personen sind von der DSGVO erheblich gestärkt worden. Dies gilt insbesondere für die Information der betroffenen Personen bei einer Datenerhebung (Art. 12 ff. DSGVO - Informationspflicht (Datenschutzhinweise)). Art. 13 DSGVO beinhaltet die Mindestinhalte eines Datenschutzhinweises.

Es werden dem Betroffenen durch die Stadt keine fachlichen Datenschutzhinweise bei der Datenerhebung in Papierform zur Verfügung gestellt. Auch Online-Antragsformulare enthalten

keine Datenschutzhinweise. Es empfiehlt sich, z.B. zumindest den Verantwortlichen, den Datenschutzbeauftragten und den Verarbeitungszweck und die Rechtsgrundlage zu benennen.

Der Stadt steht es frei, die Datenschutzhinweise für die Datenverarbeitung in der Verwaltung (fachliche Datenschutzhinweise) alternativ auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Auf Verlangen ist ein Datenschutzhinweis in Papierform an den Betroffenen auszuhändigen.

Löschungsregelungen für Datenbestände

Die DSGVO macht Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten, wenn diese nicht mehr benötigt werden, ihren Verwendungszweck erfüllt haben oder der Betroffene die Löschung fordert. In einem Löschkonzept wird behördenintern genau geregelt, wer wann welche Daten zu löschen hat, wo die Daten abgespeichert werden (in welchen Anwendungen, Backups, Tabellen etc.) und wie die Löschung vorstattengehen muss.

Die Stadt verfügt über keine Löschungsregelungen für Datenbestände.

Insbesondere mit Einführung der E-Akte bedarf es interner Datenschutzrichtlinien zum Löschen von Datenbeständen. Die Einführung der E-Akte ist für die Jahre 2026/2027 geplant.

Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

Eine ausreichende Sensibilisierung der Mitarbeitenden erfolgt nicht. Das GPA empfiehlt, ein Schulungskonzept zu erarbeiten.

Normen

Erlassene Normen der Behörde sind zu überprüfen, ob diese mit der DSGVO vereinbar sind. Insbesondere kommunale Satzungen und Verordnungen und auch Dienstvereinbarungen und Dienstweisungen sind zu überprüfen.

Internetauftritt

Als Betreiberin einer Internetseite ist die Stadt verantwortlich, ihren Internetauftritt datenschutzkonform zu gestalten.

In erster Linie ist daher eine aktuelle Datenschutzerklärung unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zur Nutzung der Internetseite notwendig. Dem Betroffenen sind eindeutige Informationen über die Rechte sowie über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei der Nutzung der Webseite bereitzustellen. Art. 13 Abs. 1 DSGVO zählt die Mindestinformationen auf, die eine effektive Rechtsdurchsetzung - insbesondere in Bezug auf die Betroffenenrechte - gewährleisten sollen. Insbesondere sind die Kontaktdaten des Verantwortlichen und des bDSB, der Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung mitzuteilen.

Die geprüfte Webseite muss eine Überarbeitung hinsichtlich der Vorgaben der DSGVO im Hinblick auf die dort geforderten Informationen erfahren. Veröffentlichte Antragsformulare beinhalten keine Datenschutzhinweise. Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird als betrieblicher Datenschutzbeauftragter vorgestellt.

Eine Datenschutzerklärung beinhaltet Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung im Kontext mit der Website und der Datenverarbeitung im Rahmen der normalen Aufgabenerfüllung in der Verwaltung. Eine Vermischung sollte vermieden werden. Es muss eine klare Abgrenzung erfolgen, die deutlich erkennbar macht

- welche Daten werden beim Webseiten-Besuch verarbeitet,
- welche Daten werden auf welchen Rechtsgrundlagen durch die Verwaltung verarbeitet (z.B.: Verweis auf fachliche Datenschutzhinweise der Verwaltung),
- welche Daten werden bei der Nutzung von Online-Dienste verarbeitet und
- welche Daten werden bei der Nutzung von Kontaktformularen verarbeitet.

Fazit

Die Stadt schenkt dem Datenschutz viel zu wenig Aufmerksamkeit. Das elementare Recht des Betroffenen, bereits bei der Datenerhebung ausreichend informiert zu werden, erfüllt die Stadt nicht ausreichend. Die Umsetzung der Neuregelungen der DSGVO ist weitestgehend nicht abgeschlossen. Fehlende Datenschutzmaßnahmen könnten aufseiten der Stadt zu finanziellen Schäden, Reputationsschäden und Vertrauensverlust führen. Mehr Aufmerksamkeit für den Datenschutz bedeutet jedoch auch einen definitiv nicht erfüllt sein dürfte.

Kurzfristig sollte Folgendes in Angriff genommen werden:

- Erstellung von fachlichen Datenschutzhinweisen (Art. 13 DSGVO),
- Fertigstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Art. 30 DSGVO),
- Erweiterung der internen Datenschutzrichtlinien nach der DSGVO,
- Definitionen von internen Prozessen (Rechte von Betroffenen, Meldepflichten bei Datenschutzverstößen (Art. 33 und 34 DSGVO)).

Langfristig sind folgende Anforderungen umzusetzen:

- Anpassung der örtlichen Normen,
- Erstellung eines Löschkonzepts insbesondere im Hinblick der Einführung der E-Akte.

VII.4 Schulkostenbeiträge

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Schulkostenbeiträge. Die Bemessung der Schulkostenbeiträge ergibt sich aus § 111 des Schulgesetzes. Hieraus resultiert, dass der Träger einer Grundschule, einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule sowie eines Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag erheben muss.

Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge werden die laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 SchulG sowie die Verwaltungskosten zugrunde gelegt. Die erzielten Einnahmen des Schulträgers werden in Abzug gebracht. Der Schulträger muss also sowohl die Höhe der Kosten als auch deren Zuordnung transparent machen. Zu diesen ermittelten Pro-Kopf-Kosten wird abschließend noch je Schüler eine Investitionskostenpauschale addiert. Die Anrechnung dieser Pauschale erfolgt ohne jeglichen Nachweis über erfolgte oder nicht erfolgte Investitionen.

Durch die Änderung des Schleswig-holsteinischen Schulgesetzes ab dem 01.01.2021 sollte es ab dem Jahr 2023 keine Investitionskostenpauschale bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages mehr geben. Es sollten stattdessen Abschreibungen auf gewisse Investitionskosten (unter Abzug erzielter Erträge) zugrunde gelegt werden. Rückwirkend zum 01.01.2023 wurde das Schulgesetz erneut geändert, so dass für das Jahr 2023 weiterhin eine Investitionskostenpauschale in die Berechnung einfließt. Damit ist § 151 Schulgesetz weiterhin anzuwenden. Somit wäre für das Jahr 2022 eine Investitionskostenpauschale von 400,00 € je Schüler zu berücksichtigen, ab 2023 erhöhte sich dieser Betrag auf 475,00 €. Aktuell wurde das Schulgesetz ab dem 01.01.2024 so geändert, dass die Investitionskostenpauschale ein weiteres Jahr in Höhe von 475,00 € bestehen bleibt.

Zwischenzeitlich wurde das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Ausgabe 9/2024 vom 01.08.2024, veröffentlicht. Anstelle der bisherigen Investitionskostenpauschale werden künftig ab 01.01.2025 u.a. der Nettoabschreibungsaufwand (bilanzielle Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) in Ansatz gebracht.

Die Stadt Schwentinental ist Trägerin folgender allgemeinbildender Schulen:

- Astrid-Lindgren-Schule (Grundschule), Schwentidental, OT Klausdorf
- Grundschule am Schwentinepark, Schwentidental, OT Raisdorf
- Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsschule, Schwentidental mit Außenstelle Selent

Gemäß § 111 Abs. 6 Satz 1 SchulG werden zur Berechnung der Schulkostenbeiträge eines Jahres die Schülerzahl der stichtagsbezogenen Schulstatistik sowie die Erträge und Aufwendungen des Trägers des vorvergangenen Jahres zugrunde gelegt. Dem Gemeindeprüfungsamt liegen die Abrechnungen der Jahre 2021 - 2023 vor, die auf der Grundlage der Erträge und Aufwendungen der Haushaltsjahre 2019 - 2021 sowie der maßgeblichen Schulstatistik zum jeweiligen Stichtag des vorvergangenen Jahres erstellt wurden.

Aus den hier vorliegenden Abrechnungen zur Ermittlung der Schulkostenbeiträge für die **Schulen in der Trägerschaft der Stadt Schwentidental** konnten folgende Übersichten der relevanten Erträge und Aufwendungen erstellt werden:

| Astrid-Lindgren-Schule (Grundschule) | | | |
|---------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ausgaben | 2022 | 2023 | 2024 |
| Sachkosten | 518.112,11 € | 541.910,07 € | 538.825,36 € |
| Personalkosten | 128.278,60 € | 175.165,48 € | 132.602,65 € |
| Gesamt | 646.390,71 € | 717.075,55 € | 671.428,01 € |
| Einnahmen | 34.968,11 € | 24.943,07 € | 14.896,32 € |
| Unterschuss | 611.422,60 € | 692.132,48 € | 656.531,69 € |
| Anzahl der Schüler am Stichtag | 253 | 260 | 273 |
| tatsächlicher Aufwand je Schüler | 2.416,69 € | 2.662,05 € | 2.404,88 € |
| Investitionskostenpauschale je Schüler | 400,00 € | 475,00 € | 475,00 € |
| Beitrag je Schüler | 2.816,69 € | 3.137,05 € | 2.879,88 € |

Für den Anstieg der Sachkosten sind die gestiegenen Energiekosten sowie die Erhöhung des Zuschusses für die betreute Grundschule verantwortlich. Die Personalkosten im Jahr 2023 sind im Vergleich zu den anderen Jahren höher, weil während dieses Zeitraumes noch ein zusätzlicher Hausmeister eingestellt war.

| Grundschule am Schwentinepark | | | |
|----------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ausgaben | 2022 | 2023 | 2024 |
| Sachkosten | 558.665,54 € | 482.489,31 € | 503.536,65 € |
| Personalkosten | 152.324,74 € | 211.506,41 € | 231.030,11 € |
| Gesamt | 710.990,28 € | 693.995,72 € | 734.566,76 € |
| Einnahmen | 51.462,26 € | 26.743,73 € | 36.402,53 € |
| Unterschuss | 659.528,02 € | 667.251,99 € | 698.164,23 € |
| Anzahl der Schüler am Stichtag | 303 | 346 | 360 |
| tatsächlicher Aufwand je Schüler | 2.176,66 € | 1.928,47 € | 1.939,35 € |
| Investitionskostenpauschale je Schüler | 400,00 € | 475,00 € | 475,00 € |
| Beitrag je Schüler | 2.576,66 € | 2.403,47 € | 2.414,35 € |

Die Personalkosten haben sich durch Tarifsteigerungen und die Einstellung zweier Sozialarbeiter insgesamt jährlich erhöht. Im Jahr 2022 wurden im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Sachkosten) Abschlussrechnungen für die Kanalsanierung beglichen.

| Gemeinsamer Schulkostenbeitrag der Gemeinschaftsschule Schwentidental und der Außenstelle Selent | 2023 | 2024 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Gesamter Unterschuss | 654.442,14 € | 676.288,52 € |
| Anzahl der Schüler am Stichtag | 543 | 562 |
| Aufwand je Schüler | 1.205,23 € | 1.203,36 € |
| Investitionskostenpauschale je Schüler | 475,00 € | 475,00 € |
| Beitrag je Schüler | 1.680,23 € | 1.678,36 € |

Die Stadt Schwentidental hat die Prüfbemerkung aus dem letzten Prüfungsbericht aufgegriffen und ab dem Schuljahr 2023 einen gemeinsamen Schulkostenbeitrag mit der Außenstelle Selent festgesetzt.

Grundsätzlich sind bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge die Ist-Zahlen zugrunde zu legen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Lehrschwimmhalle in der Astrid-Lindgren-Schule im OT Klausdorf fließen nicht in die Schulkostenberechnung ein. Entsprechend § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchulG sollen die anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Schulgebäude und -anlagen in den Schulkostenbeiträgen Berücksichtigung finden.

Entsprechend der Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportanlagen der Stadt Schwentidental aus dem Jahr 2009 sollen sich die Vereine und Institutionen mit einem angemessenen Betrag an den jährlichen Bewirtschaftungskosten beteiligen. Dies wird über die Zahlung einer Pauschale abgewickelt. Die Höhe wird derzeit aussagegemäß durch die Stadt Schwentidental überprüft und aktualisiert.

Es wird jedoch nochmals, wie bereits im vorherigen Prüfungsbericht, auf den Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (Ziffer 4.4) verwiesen. Es sollten hier alle Möglichkeiten in Anspruch genommen werden, um bei Drittnutzung der Liegenschaften der Stadt Schwentidental die entstandenen Kosten zu ermitteln und hieraus kostendeckende Benutzungsgebühren zu kalkulieren und diese zu erheben. Mit den örtlichen Vereinen ist bereits durch die Vereinbarung über die Beteiligung an den Bewirtschaftungskosten eine Lösung gefunden. Es sollten aber auch andere Nutzer beteiligt werden.

Hierbei geht es nicht nur um die Berechnung der Schulkostenbeiträge, sondern auch um die Nutzung jeglicher Einnahmebeschaffung vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage.

Abschließend werden die jährlichen Einnahmen und Ausgaben durch Schulkostenbeiträge bei der Stadt Schwentidental, die aus den hier vorliegenden Unterlagen ermittelt wurden, dargestellt:

| Schulkostenbeiträge | 2022 | 2023 | 2024 |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Erträge | 416.513,14 € | 406.293,76 € | 330.536,97 € |
| Aufwendungen | 1.113.246,92 € | 1.358.828,13 € | 1.508.881,51 € |

Der größte Anteil der vereinnahmten Schulkostenbeiträge ist auf die Vielzahl von auswärtigen Schülern bei den Grundschulen durch die Stadt Kiel und das Amt Preetz-Land zurückzuführen. Im Bereich der Ausgaben summiert sich der wesentliche Anteil der zu leistenden Schulkostenbeiträge für Schulkostenbeiträge für Schüler, die die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen der Stadt Kiel, des Kreises Plön und der Gemeinde Selent besuchen.

Fazit

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge ist künftig unter den gegebenen Prüfhinweisen zu vervollständigen. Über eine Neuberechnung der Schulkostenbeiträge für die Vergangenheit ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Insgesamt erfolgte die Sachbearbeitung engagiert und nachvollziehbar.

VII.5 Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten

Allgemeines

Auf eine zentrale Liegenschaftsverwaltung wurde bisher in der Verwaltungsorganisation der Stadt verzichtet. Die Vertragsverhältnisse zu den Liegenschaften der Stadt sind verschiedenen Arbeitsplätzen zugeordnet. Die Arbeitsplätze befinden sich überwiegend im Amt III (Stadtentwicklung, Bauwesen und Umweltangelegenheiten). Vertrags-angelegenheiten im Schul- und Sportwesen sind dem Amt I zugeordnet.

Die Stadt ist Vertragspartnerin in vielfältigen Vertragsverhältnissen im Bereich der Raum- und Grundstücksmitte und bei Pachtverträgen mit unterschiedlichsten Nutzungen. Ein Vertragsregister oder eine vollständige Vertragsübersicht besteht nicht, lediglich für Teilbereiche (Bereich Sportstätten, Wohnraummiete). Neben den Verträgen, die Entgeltzahlungen auslösen, bestehen auch Verträge, die lediglich rechtliche Regelungen ohne Entgelt enthalten.

Der Rahmen der Entscheidungsbefugnis ist in der Hauptsatzung der Stadt geregelt. Der Bürgermeister entscheidet bis zu einem Jahresbetrag in Höhe von 10.000,00 € über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden. Darüber hinaus entscheiden die jeweils zuständigen Ausschüsse im Rahmen der übertragenen Aufgabengebiete gemäß Hauptsatzung oder die Stadtvertretung.

Aufgrund der Vielfalt und der individuellen Regelungen erfolgte die Prüfung in Stichproben. Nachfolgend wird auf einzelne Themen eingegangen.

Wohnraummiete

Die Verwaltung von 73 stadteigenen Wohneinheiten wurde zum 01.11.2018 nach vorheriger Ausschreibung an eine Hausverwaltungsgesellschaft abgegeben. Der Verwaltervertrag regelt den Umfang der Tätigkeit. Die Wohnungen verteilen sich auf drei Liegenschaften.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Wohnungsbestand:

| Liegenschaft | Wohneinheiten | Größe der Wohnungen | Miete je m ² |
|---------------------------|---------------|-----------------------------------------------|-------------------------|
| Am Dorfplatz 7 | 19 | 28,13 m ² bis 56,26 m ² | 4,31 € bis 6,04 € |
| Klaus-Groth Straße 13-15 | 18 | 25,63 m ² bis 58,34 m ² | 4,49 € bis 6,68 € |
| Gerhardt-Hauptmann Weg 1 | 8 | 46,13 m ² bis 72,65 m ² | 5,05 € bis 7,34 € |
| Gerhardt-Hauptmann Weg 2 | 8 | 46,32 m ² bis 72,57 m ² | 5,51 € bis 5,99 € |
| Gerhardt-Hauptmann Weg 2a | 6 | 50,33 m ² bis 74,74 m ² | 5,88 € bis 5,96 € |
| Gerhardt-Hauptmann Weg 2b | 6 | 44,58 m ² bis 79,98 m ² | 5,08 € bis 6,06 € |
| Gerhardt-Hauptmann Weg 3 | 8 | 47,02 m ² bis 73,16 m ² | 4,80 € bis 6,49 € |

Die Mieten wurden letztmalig für alle Objekte zum 01.01.2021 angepasst. Bei Neuvermietungen unterbreitet die Hausverwaltung der Stadt einen Vorschlag zur Anpassung der Miete an die durchschnittliche Miete je Quadratmeter.

Bei den Mieten im unteren Preissegment handelt es sich in der Regel um langjährige Mietverhältnisse. Die Liegenschaft Gerhardt-Hauptmann-Weg 2a und 2b unterliegt noch bis zum 31.12.2028 der Preisbindung.

Die Stadt hat die Option, Mieter vorzuschlagen und sichert sich somit die Möglichkeit, auf günstigen Wohnraum zugreifen zu können.

Für die finanzielle Abwicklung mit der externen Liegenschaftsverwaltung wurde ein Treuhandkonto eingerichtet. Auf diesem Konto werden die Mietzahlungen vereinnahmt sowie laufende Betriebskosten und in Absprache auch Kosten für die Unterhaltung beglichen.

Der Stadt erhält vierteljährlich Abrechnungen zu jeder Liegenschaft. Die Abrechnungen bestehen aus der Eigentümerabrechnung, der Kontenübersicht, dem Nachweis der Mieterkonten und einem Einzelkontennachweis.

Die Erträge und Aufwendungen aus den vierteljährlichen Abrechnungen der Hausverwaltung werden in den Haushalt eingebucht. Die Belege, die den Abrechnungen zugrunde liegen, können von der Stadt abgefordert werden.

Das GPA hat in Stichproben die Unterlagen der Wohnungsverwaltung eingesehen. Diese waren strukturiert aufgebaut. Die eingesehenen Mietverträge enthielten umfassende Regelungen.

Prüfhinweise:

Die Entscheidung, die Wohnungsverwaltung nach erfolgter wirtschaftlicher Betrachtung an eine externe Hausverwaltung zu vergeben, hält das GPA für sinnvoll. Das GPA sieht allerdings Verbesserungsbedarf in den Abläufen innerhalb der Stadtverwaltung hinsichtlich der Abbildung der Abrechnungsergebnisse im städtischen Haushalt:



- Das Treuhandkonto ist in die Schlussbilanz aufzunehmen (Hinweis bereits unter der Bilanzposition 2.4 - Liquiden Mittel-).
- Die Erträge und Aufwendungen werden auf Grundlage der vierteljährlichen Abrechnungen der Hausverwaltung in den Haushalt der Stadt eingebucht.
Für den zahlungswirksamen Mittelabfluss vom Treuhandkonto ist ein System zu etablieren, damit das Prinzip der Jährlichkeit (periodengerechte Abgrenzung) eingehalten und eine entsprechende Darstellung im Jahresabschluss sichergestellt wird. Im Jahr 2023 wurden beispielsweise keine Auszahlungen vom Treuhandkonto seitens der Stadt abgefordert.
Darüber hinaus sind die Zuständigkeiten verbindlich zu regeln. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen ist zu optimieren. Dies gilt nicht nur für die Darstellung von Aufwand/Ertrag und Einzahlungen, sondern auch für die Planung der Haushaltsansätze.
- Die Forderungen aus den Mietverhältnissen sind konsequent zu verfolgen. Nicht werthaltige Forderungen sind zu ermitteln und entsprechend der Dienstanweisung der Stadt zu behandeln.
- Die Entwicklung des Aufwandes und des Ertrages aus dem Mietwohnungsbestand ist auch nach Haushaltsgesichtspunkten zu betrachten. Mietanpassungen sollten zeitnah umgesetzt werden, da auch Kosten für laufende Unterhaltungsmaßnahmen entstehen und zur Werterhaltung der Gebäude Investitionen notwendig sein werden. Insofern gilt es hier die Einnahmen zu optimieren.

Verträge mit der Stadtwerke Schwentidental GmbH

Die Stadt hat nachstehende Liegenschaften von der Stadtwerke Schwentidental GmbH gemietet. Die Höhe der Miete je Quadratmeter wurde aufgrund der Art der Nutzung der jeweiligen Räume (Büro-, Sozial-, Sitzungs- und Sozialräume sowie weitere Abstell-/Lager Räume) festgelegt, so dass sich die Miete aus verschiedenen Quadratmeterpreisen zusammensetzt. Dies gilt für die Liegenschaften Theodor-Storm-Platz 1, Seebrooksberg 1, Klausdorfer Straße 60 und Bahnhofstraße 15a. Insofern wird in den Tabellen kein Preis je Quadratmeter dargestellt.

Durch die vereinbarte Anpassung der Miete an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) entwickelte sich die Miete im Prüfzeitraum wie folgt:

Theodor-Storm-Platz 1

Der Mietvertrag vom 21.12.2011 regelt die Nutzung der Räumlichkeiten ab 15.12.2011.

| Zeitpunkt | Prozentsatz | Erhöhung | Monatsmiete | Jahresmiete |
|------------|-------------|----------|-------------|-------------|
| 15.12.2011 | | | 5.032,48 € | 60.389,88 € |
| 01.03.2022 | 11,1 % | 558,61 € | 5.591,10 € | 67.093,20 € |
| 01.10.2024 | 16,7 % | 933,71 € | 6.524,81 € | 78.297,72 € |

Seebrooksberg 1

Die Räumlichkeiten im Seebrooksberg 1 werden als Bürgerbüro, Stadtbücherei, Stadtarchiv und als Begegnungsstätte von zwei ortsansässigen Institutionen genutzt. Rechtliche Grundlage ist der Vertrag vom 30.11.2011.

| Zeitpunkt | Prozentsatz | Erhöhung | Monatsmiete | Jahresmiete |
|------------|-------------|----------|-------------|-------------|
| 01.09.2011 | | | 3.349,35 € | 40.192,20 € |
| 01.03.2022 | 11,1 % | 371,78 € | 3.721,13 € | 44.653,56 € |
| 01.12.2024 | 16,7 % | 621,43 € | 4.342,56 € | 52.110,72 € |

Klausdorfer Straße 60

Der Vertrag vom 30.12.1998 regelt die Nutzung des Betriebshofs (Bauhofs).

| Zeitpunkt | Prozentsatz | Erhöhung | Davon 80 % | Jahresmiete |
|------------|-------------|------------|------------|-------------|
| 01.01.1999 | | | | 56.594,37 € |
| 01.01.2009 | 14,5 % | 8.206,18 € | 6.564,95 € | 63.159,32 € |
| 01.01.2020 | 15,8 % | 9.979,17 € | 7.983,34 € | 71.142,66 € |
| 01.01.2024 | 12,3 % | 8.750,55 € | 7.000,44 € | 78.143,10 € |

Der Vertrag wurde zum 31.12.2025 mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 gekündigt.

Bahnhofstraße 15a

Der Mietvertrag vom 15.07.1998 regelt die Nutzung dieser Liegenschaft als Bücherei und Stadtarchiv nebst Nebenräumen. Die Miete entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

| Zeitpunkt | Prozentsatz | Erhöhung | Jahresmiete |
|------------|-------------|------------|-------------|
| 01.01.2009 | | | 35.735,23 € |
| 01.01.2020 | 15,8 % | 5.646,17 € | 41.381,40 € |
| 01.01.2024 | 12,3 % | 5.089,91 € | 46.471,31 € |

Die Stadt tritt gegenüber der Stadtwerke Schwentidental GmbH auch als Vermieterin auf.

Der Vertrag vom 01.05.2002 regelt die Nutzung des 1.160 m² großen, mit dem Bürgersaal sowie Nebenraum bebauten Grundstücks am Theodor-Storm-Platz 1. Die Stadtwerke GmbH errichtete auf dem Grundstück einen Neubau an das bestehende Rathaus. Die Laufzeit des Vertrags endet gemäß § 7 Abs. 3 zum 30.04.2037. Die Miete beträgt aufgrund des 1. Nachtrags vom 12.06./16.07.2012 seit dem 01.01.2012 11.794,22 € jährlich.

Der Vertrag ermöglicht eine Anpassung der Grundstücksrente an die Entwicklung des VPI, diese wurde auch wie folgt geltend gemacht:

| Zeitpunkt | Prozentsatz | Erhöhung | Jahresrente |
|------------|-------------|------------|-------------|
| 01.01.2012 | | | 11.794,22 € |
| 01.05.2022 | 12,4 % | 1.462,48 € | 13.256,70 € |
| 01.01.2025 | 13,2 % | 1.749,88 € | 15.006,58 € |

Die Anpassung der Rente zum 01.01.2025 erfolgte mit Schreiben vom 31.07.2024 mit einem Indexwert aus Ende 2023. Die vertragliche Formulierung hinsichtlich des Zeitpunkts der Anpassung bezieht sich auf Jahre, somit erklärt sich die zeitliche Differenz.

Der Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Werbemastes vom 20./25.03.2002 im Innenbereich des Kreisverkehrsplatzes am Kreuzungsbereich Mergenthaler Straße/Gutenbergstraße berechtigt die Stadt gemäß § 3 an den jährlichen Renteinnahmen. Nach zunächst vollständiger Deckung der entstandenen Kosten zahlt die Stadtwerke Schwentidental GmbH 85 % der jährlichen Netto-Renteinnahmen an die Stadt. In den entstandenen Kosten ist u.a. eine Verwaltungskostenpauschale der Stadtwerke in Höhe von 5.000,00 € (im Jahr 2024) enthalten. In den letzten 5 Jahren entwickelten sich die Einnahmen und die prozentualen Anteile der Stadt wie folgt:

| Jahr | Einnahme Stadt | Prozentsatz |
|------|----------------|-------------|
| 2020 | 26.187,24 € | 85 % |
| 2021 | 21.729,63 € | 85 % |
| 2022 | 28.370,09 € | 85 % |
| 2023 | 15.826,45 € | 50 % |
| 2024 | 12.780,81 € | 50 % |

Bis zum Jahr 2022 wurden die Einnahmen vertragsgemäß nach dem Schlüssel 85 %/15 % aufgeteilt. Ab dem Abrechnungsjahr 2023 wurde die Verteilung in 50 %/50 % geändert, um einer verdeckten Gewinnausschüttung an die Stadt zu begegnen.

Die vertragliche Grundlage wurde aussagegemäß aktuell modifiziert und ist im Rahmen der Stellungnahme dem GPA vorzulegen. ⊗

Schwentinepark

Die Stadt ist Eigentümerin von Flächen im Schwentinepark. Weitere Flächen hat die Stadt Kiel der damaligen Gemeinde Raisdorf, jetzt Stadt Schwentidental, zur Einbeziehung in ein vorhandenes Naherholungsgebiet (Schwentinepark) überlassen. Durch Vertrag vom 08.04./07.05.1991 zuzüglich 5 Nachträgen kann die Stadt Schwentidental 75.073 m² entgeltfrei nutzen. Anlass der Nachträge waren u.a. Änderungen in den Flächenzuschnitten und die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 5 Nr. 4 enthält die Regelung: *Der Schwentinewanderweg und der Schwentinepark dienen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Nutzung. Eine Erhebung von Kurtaxen ist daher ausgeschlossen.* Diese Formulierung begründet den eintrittsfreien Besuch des Wildparks als Forderung der Stadt Kiel. Durch den Verkauf von Wildfutter versucht die Stadt Einnahmen zu generieren, zudem können durch den Verkauf Rückschlüsse auf die Besucherzahlen getroffen werden.

Bootsliegeplätze im Schwentinepark

Im Bootshaus im Schwentinepark vermietet die Stadt rund 100 Liegeplätze zur Unterbringung von Booten. Rund 30 Plätze sind an einen Verein vermietet, für die verbleibenden Plätze bestehen Einzelmietverträge, die sich jährlich verlängern. Die Rente wurde letztmalig zum 01.01.2008 von 3,07 € auf 4,20 €/Monat erhöht, die Jahresrente für einen Einer-Liegeplatz

beträgt somit 50,40 €. Über eine Anpassung der Miete ist aus Sicht des GPA im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage zu beraten.

Weitere Verträge wurden für folgende Liegenschaften im Schwentinepark geschlossen:

| Objekt | Größe | Mtl. Miete | Miete/m ² | Beginn des Mietverhältnis | Letzte Mieterhöhung |
|-------------------------|-----------------------|------------|----------------------|---------------------------|---------------------|
| Knickhus EG | 130,38 m ² | 200,00 € | 1,53 € | 01.01.2014 | entfällt |
| Kiosk im Schwentinepark | unbekannt | 281,52 € | unbekannt | 01.05.1999 | 01.05.2010 |

Das Erdgeschoss des Knickhus wird von einem Verband für Umweltbildungsmaßnahmen genutzt.

Die Pacht für den Kiosk im Schwentinepark wird für die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres geleistet. Der Verkaufskiosk wurde von der Pächterin auf eigene Kosten errichtet. Die Pächterin hat sich vertraglich verpflichtet, die Vermietung der Ruderboote auf Rechnung der Verpächterin durchzuführen (§ 5 Abs.1). Die letzte Indexanpassung wurde zum 01.05.2010 umgesetzt. Weitere Anpassungen erfolgten nicht. Nach Abschluss der derzeit laufenden Vertragsverhandlungen über die Ausgliederung des Bootsverleihs ist eine Erhöhung beabsichtigt.

Für die Errichtung einer Minigolfanlage - ebenfalls auf Kosten der Pächterin - wurde ein weiterer Vertrag geschlossen. Die Laufzeit begann am 01.05.2011 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 15 Jahre. Anstelle eines Entgelts leistet die Pächterin eine jährliche Spende in Höhe von 250,00 € an den „Freunde des Schwentineparks e.V.“ Nach Ablauf der Frist von 15 Jahren zum 01.05.2026 würde die Möglichkeit bestehen, eine Vertragsänderung hinsichtlich des Entgelts herbeizuführen.

Die Betriebskosten werden für beide Objekte jährlich abgerechnet.

Sportstätten

Die Vertragsverhältnisse im Bereich des Sportwesens sind in einer Vertragsübersicht, die die wesentlichen Inhalte enthält, zusammengefasst. Die überwiegende Zahl der Verträge ist mehr als 20 Jahre alt. Der Bedarf zur Anpassung ist bekannt, da Formulierungen überarbeitungsbedürftig sind und vertragliche Vereinbarungen gegebenenfalls neu auszuhandeln wären. Auf das Schließen von Nachträgen sollte verzichtet werden, und mögliche Änderungen zum Anlass genommen werden, einen neuen Vertrag abzufassen. Eine Präambel bietet die Möglichkeit, auf die Historie einzugehen und den Willen der Vertragspartner einleitend darzustellen.

Die Stadt befindet sich in Verhandlungen mit den Sportvereinen hinsichtlich der Kostenbeteiligungen für die Nutzung von Sportplätzen und Sporthallen. Aktuell werden von den ortsansässigen Sportvereinen rd. 10.200,00 € jährlich für die Nutzung der Sporthallen geleistet.

Erbbaurechte

Für das Grundstück Aubrook 4 wurde am 24.10.2010 ein Erbbaurechtsvertrag mit einem Verein mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2035 beurkundet. Der Erbbauzins in Höhe von jährlich 13.173,00 € wird dem Erbbauberechtigten gemäß § 10 des Vertrages bis zum Ende der Vertragslaufzeit zinslos gestundet. Des Weiteren wurde vereinbart, dass aus einer vorherigen Erbbaurechtsbestellung (für die Jahre 1982 - 2010) eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Stadt in Höhe der bisher aufgelaufenen (gestundeten) Erbbauzinsen in Höhe von 325.280,00 € sowie der neu vereinbarte jährliche Erbbauzins eingetragen wird. Zusätzlich wurde die Belastung des Erbbaurechts mit einer Grundschuld in Form einer Hypothek für Unterhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 200.000,00 € eingeräumt. Diese Schuld rangiert im Grundbuch vor den Ansprüchen der Stadt. Die Stadtvertretung hat dem Erbbaurechtsvertrag am 31.05.2010 zugestimmt.

Die Höhe der insgesamt gestundeten Erbbauzinsen wird fortgeschrieben und beträgt zum 31.12.2024 509.702,00 €. Aus Sicht des GPA bestehen finanzielle Risiken für die Stadt hinsichtlich möglicher Differenzen zwischen den gestundeten Erbbauzinsen und der Entschädigungsregelung beim Heimfall. Bis zum 31.12.2035 wird der gestundete Betrag voraussichtlich auf 680.951,00 € anwachsen, dieser Summe stehen aber durch Werteverzehr linear sinkende Gebäudewerte gegenüber. Ohne Neuinvestitionen würden langfristig die Forderungen die Werte aus dem Heimfall übersteigen. Dieses finanzielle Risiko ist grundsätzlich im Lagebericht zum Jahresabschluss zu benennen.

Kleingartenpacht

In den Ortsteilen Klausdorf und Raisdorf bestehen 3 Kleingartenanlagen. Im Ortsteil Raisdorf besteht ein Generalpachtvertrag mit dem Kleingartenverein Raisdorf über eine Fläche von 46.031 m². Die Betreuung der 2 Kleingartenanlagen im Ortsteil Klausdorf mit insgesamt 21 Parzellen und entsprechender Zahl von Vertragsverhältnissen und einer Fläche von 8.557,75 m² obliegt der Stadtverwaltung. Über die Anpassung der Pacht wurde im Jahr 2016 beraten und entschieden. Im Ergebnis wurde die Pacht in zwei Schritten zum 01.01.2017 auf 0,08 €/m² und zum 01.01.2020 auf 0,16 €/m² erhöht.

Mit Umsetzung dieses Beschlusses ist es gelungen, die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Pachthöhe im Stadtgebiet zu vereinheitlichen.

Pachtflächen

Die zwei Stichproben im Bereich der Landpacht bezogen sich auf im Jahr 2023 und 2025 abgeschlossene Pachtverträge. Bei diesen Verträgen wurde auf eine klare Strukturierung und umfassende, eindeutige Regelungen zum Vertragsgegenstand geachtet. Hervorzuheben ist die Nutzung einer Präambel, um den Willen der Vertragspartner zu verdeutlichen und ggf. die Historie zum Vertragsgegenstand darzustellen. In einem Vertrag über eine Grünlandnutzung wurde die Anpassung der Pacht an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes vereinbart.

Fazit

Die vorstehenden Ausführungen und gezogenen Stichproben gewähren einen Eindruck von der Vielfalt und der erheblichen Zahl der Vertragsverhältnisse.

Die Einzelsachbearbeitung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Allerdings gestaltete sich die Prüfung aufwändig, da kein Vertragsregister besteht und die Verträge an verschiedenen Stellen in der Verwaltung betreut werden.

Die Möglichkeit, die Liegenschaften zusammenzuführen, um Abläufe zu optimieren und Synergieeffekte zu erzielen, sollte organisatorisch überdacht werden.

In diesem Zuge könnte es sinnvoll sein, ein Vertragsmanagement einzurichten, das zentral die Vertragsgestaltung (nach den Vorgaben der jeweiligen Fachabteilung) übernimmt.

Fachabteilungen hätten die Möglichkeit, sich rechtliche Informationen einzuholen, bevor erste Verhandlungen mit Vertragspartnern geführt würden.

Das Vertragsrecht ist vielfältig und durch Rechtsprechung Veränderungen unterworfen, der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist aus Sicht des GPA unerlässlich.

Die Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke Schwentidental GmbH, in denen eine Anpassung der Miete nach dem VPI vereinbart wurde, zeigen auf, dass dieses Instrument zur Wertsicherung der Miete geeignet ist. Für beide Vertragspartner besteht Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der Aufwand zur Durchsetzung von Mieterhöhungsverlangen ist erheblich geringer. Diese Möglichkeit der Anpassung wurde auch für einen neu abgeschlossenen Pachtvertrag gewählt und sollte fortgeführt werden.

Die Umstellung auf die digitale Akte wird für die Vertragsakten im Liegenschaftswesen eine Herausforderung werden. Bedingt durch die zum Teil langjährigen Vertragsverhältnisse sind

die Akten umfangreich, so dass hier zunächst konzeptionelle Vorbereitungen zu treffen sind. Ein bloßes Einscannen der Papierakten als Ganzes ohne strukturierte Trennung in Teilakten sieht das GPA sehr kritisch. Insgesamt sollten Regelungen getroffen werden, welche Unterlagen zu den Akten - unabhängig ob Papierform oder digitale Akte - genommen werden. Lediglich ein „Aufbewahren“ im E-Mail Verzeichnis oder den digitalen Dokumenten der Sachbearbeitung birgt das Risiko, dass Unterlagen nicht zugänglich sein könnten.

VII.6 Prüfung von Beschaffungsvorgängen

Im Rahmen der Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen bei der Stadt Schwentidental wurden stichprobenartig investive Anschaffungen über den gesamten Prüfungszeitraum betrachtet. Maßgebliche Vorschriften sind hier das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH), die Vergabeordnung Schleswig-Holstein (SHVgVO) sowie die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Grundsätzlich sind öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 2 UVgO im Wettbewerb und in transparentem Verfahren zu vergeben. Nach § 6 der UVgO besteht ab Beginn des Vergabeverfahrens eine Pflicht zur fortlaufenden Dokumentation in Textform. Insbesondere sind einzelne Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen festzuhalten.

Mit Datum vom 08.12.2023 haben sich die Wertgrenzen nach der SHVgVO u.a. für Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geändert. Nunmehr können diese öffentlichen Aufträge bis zur Wertgrenze von 5.000,00 € netto als Direktauftrag beschafft werden. Bis zum 08.12.2023 galt die Wertgrenze von 1.000,00 € netto.

Bei den geprüften Beschaffungsvorgängen handelt es sich um Verhandlungsvergaben nach § 3 VGSH i.V.m. mit § 3 Abs. 3 Ziff. 2 SHVgVO und § 8 UVgO. Für derartige Verhandlungsvergaben gilt nach § 12 Abs. 2 UVgO, dass mindestens drei Angebote einzuholen sind.

Bei der Stadt Schwentidental besteht keine zentrale Vergabestelle. Beschaffungen werden daher je nach Art von unterschiedlichen Beschäftigten getätigt.

Das GPA hat anhand der Jahresanlagennachweise stichprobenartig Anlagegüter ausgewählt und den entsprechenden Vergabevorgang bei den jeweiligen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung angefordert.

Konkret handelte es sich um folgende Inventargüter:

Aus dem Bereich des Bauhofes

- Kehrmaschine (Inventarnummer 177), Anschaffung vom 27.10.2022 für 12.078,50 €
- Radlader (Inventarnummer 216), Anschaffung vom 01.12.2022 für 67.139,80 €
- Frontsichelmäher (Inventarnummer 217), Anschaffung vom 05.12.2022 für 5.801,25 €
- Holzzerkleinerer (Inventarnummer 235), Anschaffung vom 15.12.2022 für 22.500,00 €
- Schneepflug (Inventarnummer 515), Anschaffung vom 18.12.2023 für 15.470,00 €
- Piaggio Porter (Inventarnummer 877), Anschaffung vom 05.09.2024 für 23.160,99 €

Aus dem Bereich der Feuerwehr

- Rückfahrkamera (Inventarnummer 112), Anschaffung vom 26.07.2022 für 3.750,40 €
- Sauger (Inventarnummer 249), Anschaffung vom 16.12.2022 für 2.730,00 €
- 2 Tauchpumpen (Inventarnummer 252), Anschaffung vom 16.12.2022 für 3.284,35 €
- Stromerzeuger (Inventarnummer 383), Anschaffung vom 18.10.2023 für 12.490,48 €
- Stromerzeugeran Anhänger (Inventarnummer 517), Anschaffung vom 01.01.2024 für 55.843,11 €

Die Bereitstellung der Unterlagen für die vorstehenden Vermögensgegenstände war nicht ohne Weiteres möglich und hat eine längere Zeit in Anspruch genommen.

Laut der zuständigen Sachbearbeitung für die Anschaffungen des Bauhofes war für den Frontsichelmäher kein Vorgang auffindbar. Für den Piaggio Porter wurden Unterlagen zur Verfügung gestellt, bei denen es sich allerdings weitestgehend um Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeuges handelte. Für die restlichen Vermögensgegenstände wurden digitale Unterlagen zur Verfügung gestellt. Bei den Vorgängen im Bereich der Feuerwehr war anhand des Schriftverkehrs festzustellen, dass neben der zuständigen Sachbearbeitung auch die Feuerwehrgerätewarte in den Beschaffungsprozess eingebunden waren, z.B. durch Vornahme von Preisfragen bei Firmen.

Nach Sichtung dieser Unterlagen muss durch das Gemeindeprüfungsamt festgestellt werden, dass geordnete Vergabevorgänge nicht vorlagen. Es konnte daher auch keine fortlaufende Dokumentation im Sinne von § 6 UVgO festgestellt werden. Damit fehlen wichtige Elemente eines Vergabeverfahrens, wie z.B. Leistungsverzeichnisse oder Vergabevermerke. Die Unterlagen bestanden stattdessen vielfach lediglich aus einzelnen E-Mails über Angebotsabfragen bei Firmen sowie den Rechnungen über die beschafften Vermögensgegenstände.

Die zuständige Sachbearbeitung für die Beschaffungen im Bereich des Bauhofs hat eingeräumt, dass Mängel in den Beschaffungsprozessen vorliegen, die unter anderem auf Personalwechsel oder Stundenreduzierungen bei Beschäftigten zurückzuführen seien. Darüber hinaus habe die zum Teil späte Genehmigung der Haushalte zu einem Zeitdruck bei der Beschaffung von Inventargütern geführt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass der Verfahrensablauf im Bereich des Beschaffungswesens optimiert werden muss. Für die Zukunft gilt es, ein geordnetes Vergabeverfahren auf Basis der vorstehenden Ausführungen zu etablieren.

Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle wäre aus Sicht des GPA ein geeignetes Mittel, hier für eine Verbesserung zu sorgen. Im Übrigen wird die seit Dezember 2023 auf 5.000,00 € angehobene Wertgrenze für Direktkäufe im Rahmen von Lieferungen und Dienstleistungen die Beschaffungen weiter erleichtern.



VIII. Prüfung von Baumaßnahmen/Brückenbüchern

VIII.1 Prüfung von Brückenbüchern

Die DIN 1076 regelt die Prüfung und Überwachung von Brücken und anderen Ingenieurbauwerken hinsichtlich ihrer Stand- und Verkehrssicherheit. Ihr Ziel ist es, Mängel und Schäden sichtbar zu machen, damit rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden können, bevor größerer Schaden eintritt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Diese Prüfungen erfolgen in regelmäßigen Abständen.

Gemäß DIN 1076 ist ein 6-Jahres-Prüfrhythmus erforderlich. Dabei erfolgt ein Jahr nach Fertigstellung des Bauwerks eine Hauptprüfung, danach in gewissen Abständen einfache Prüfungen und Sichtprüfungen, so dass nach sechs Jahren wieder eine Hauptprüfung durchzuführen ist und der Prüfrhythmus wieder erneut beginnt.

Folgende Brücken wurden anhand des Anlagenverzeichnisses (Stand Eröffnungsbilanz 01.01.2024) ermittelt, für die die Brückenbücher in der Verwaltung angefordert wurden:

- Straßenbrücke Fernsichtweg Schwentinepark
- Naturerlebnisbrücke am Wildpark
- Fuß- und Radwegbrücke Gewerbegebiet, Raisdorfer Holz
- Fußgängerbrücke Klein Klötelbek
- Fußgängerbrücke Fronteich Klötelbek
- Fußgängerbrücke an der Schwentine
- Fußgängerbrücke Paddlerhalbinsel/Reuterkoppel

Dem GPA wurde das Brückenbuch/Bauwerksbuch der **Naturerlebnisbrücke am Wildpark** zur Einsichtnahme vorgelegt. Bei diesem Ersatz-Bauwerk handelt es sich um eine Drei-Feld-Fußgängerbrücke in Aluminium-Fachwerk-Bauweise. Die ursprüngliche Brücke wurde im Jahr 1975 gebaut. Mit der Baumaßnahme zum jetzt vorhandenen Ersatz-Überbau wurde am 12.02.2024 begonnen. Die Fertigstellung erfolgte am 15.05.2024. Der Stahlbeton-Unterbau der alten Konstruktion konnte aufgrund des guten Zustandes erhalten bleiben und weiterverwendet werden.

Das vorgelegte Bauwerksbuch nach DIN 1076 wurde mit der Abnahme der Baukonstruktion am Tag der Übergabe der Stadt Schwentimental durch die mit dem Bau beauftragte Baufirma übergeben.

Das Bauwerksbuch enthielt sämtliche relevante Daten der Brücke (Länge, Breite, Höhe, Gewicht, Material, Baujahr, etc.). Des Weiteren waren Lagepläne und Konstruktionspläne vorhanden.

Der öffentlich bestellte Prüfingenieur, welcher die Neubau-Konstruktion abgenommen hat und bei der Errichtung in statisch-konstruktiver Hinsicht mit der baubegleitenden Bauüberwachung durch die untere Bauaufsichtsbehörde beauftragt war, führte gemäß DIN 1076 im Jahr 2025, turnusgemäß ein Jahr nach Fertigstellung des Bauwerks, eine Hauptprüfung durch. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Für alle übrigen Brücken konnten keine entsprechenden Brückenbücher vorgelegt werden. Bei allen weiteren vorgelegten Akten handelte es sich nicht um Brückenbücher, sondern um Bauakten.

Gerade vor dem Hintergrund einer gesetzlichen Überprüfung und Überwachung von Brücken und damit im Rahmen eines internen Kontrollsystems ist in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der fehlenden Brückenbücher zu berichten. Immerhin könnten für die Stadt daraus Haftungsrisiken entstehen.



VIII.2 Prüfung von Hochbaumaßnahmen

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurden nachstehende Bau- und Planungsmaßnahmen sowie HOAI-Verträge (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vergaberechtlich geprüft:

- Umbau VHS-Gebäude in Kita für drei Elementargruppen 2024/2025
- Schule OGTS – Container – schlüsselfertig 2023
- Grundschule am Schwentinepark - Sport- und Gymnastikhalle - Erneuerung der technischen Anlage (Heizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik) 2023/24
- Grundschule am Schwentinepark - Elektroakustisches ENS System (ELA) im Sekretariat 2023

Umbau VHS-Gebäude in Kita für drei Elementargruppen 2024 / 2025

Bauleistungen gemäß VOB/A

Für die Erstellung der Planungs- und Ausschreibungsleistungen beauftragte die Stadt Schwentinental ein Architekturbüro. Die Kostenschätzung belief sich zunächst auf 965.000,00 €. Die Abrechnungssumme der Baumaßnahme belief sich nach der Fertigstellung auf 2.031.791,92 €, wovon 1.984.807,53 € förderfähig waren. Die finanziellen Mittel wurden im Haushaltsbudget bereitgestellt. Für den Bau wurden Fördergelder durch den Kreis Plön und das Land Schleswig-Holstein bewilligt.

Es wurden mehr Bauleistungen durchgeführt als zunächst geplant waren. Diese waren notwendig, um den aktuellen bauphysikalischen Anforderungen gerecht zu werden, da die alten umzugestaltenden Pavillons eine schlechte thermische Energiebilanz vorwiesen. Zudem war ein größerer Raumbedarf erforderlich, als zunächst ermittelt wurde.

Eingehende Angebotspreise der einzelnen Gewerke waren höher als geschätzt. Die Kostensteigerung war auf die derzeitige Preisexplosion der Baustoffe zurückzuführen, einhergehend mit einem vorherrschenden Mangel an Baustoffen.

Aufgrund der Vielzahl an Gewerken wurden durch das GPA stichpunktartige Prüfungen durchgeführt, bei der neun Gewerke vergaberechtlich geprüft wurden. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst:

Gemäß § 3b Abs. 3 VOB/A müssen mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wurden je Gewerk mehr als drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es gingen je Gewerk mehrere Angebote fristgerecht ein. Die jeweils wirtschaftlichsten Bieter erhielten den Zuschlag.

Die Vergabeverfahren wurden transparent gestaltet und korrekt dokumentiert. Vergabevermerke lagen vor. Auch wurden durch die Bietenden die geforderten Formblätter für die Eigenerklärung zum Nachweis der Qualifikation, die Einhaltung des Mindestlohns und die Erklärung, dass die Voraussetzungen für eine Auftragsperre nicht erfüllt sind, abgegeben.

Planungsleistungen gemäß UVgO

Gemäß § 12 Abs. 2 UVgO wurden mindestens drei Architekturbüros und drei Tragwerksplanungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Vergaben wurden transparent dokumentiert und waren gut nachvollziehbar.

Die jeweils drei vorgelegten Angebote zur Architektur- und Tragwerksplanung wurden nach den Leistungsbildern der HOAI unterbreitet.

Gewählt wurden für das Honorar der Architekturleistung und der Tragwerksplanerleistung der Mindestsatz nach den Honorartafeln, Honorarzone III der HOAI, was zum Zeitpunkt der Maßnahme dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 UVgO entsprach. Vereinbart wurden für die Architekturleistungen die Leistungsphasen 1 - 8 und für die Tragwerksplanung die Leistungsphasen 1 - 6.

Die anrechenbaren Kosten wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 HOAI vorgegeben und von den bietenden Ingenieurbüros als Basis für ihre jeweiligen Angebote richtig zugrunde gelegt.

Die Nebenkosten wurden mit 5 % in Rechnung gestellt sowie für die Modernisierung ein Umbauschlag von 25 % vereinbart. Diese vertragliche Ausgestaltung ergab sich aus § 14 und § 36 HOAI. Die Berechnung der Honorare wurde korrekt durchgeführt. Im Hinblick auf das Vergabeverfahren der Planungsleistungen ergaben sich keine Hinweise.

Schule OGTS - Container

Für den Bau einer Klassenraum-Containeranlage auf dem Grundstück der Grundschule am Schwentinepark kam eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach § 3 b VOB/A zur Ausführung.

Nach der Aufforderung zur Abgabe von Teilhmeanträgen und Angebotsabgabe zum Submissionstermin hatten zwölf Teilnehmer einen Antrag abgegeben. Vier Teilnehmer sagten im Laufe der Bekanntmachungsfrist die Teilnahme aus Zeitgründen oder Kapazitätsgründen wieder ab. Acht Angebote waren zur Angebotsabgabe zugelassen, fünf Angebote gingen zum Submissionstermin fristgerecht ein. Der wirtschaftlichste Bieter erhielt den Zuschlag.

Der Angebotspreis belief sich auf 423.941,07 €. Die finanziellen Mittel wurden im Haushalt bereitgestellt.

Das Vergabeverfahren gestaltete sich als transparent und gut strukturiert. Der Eingang aller Angebote erfolgte fristgerecht vor dem Submissionstermin. Eine entsprechende Dokumentation einhergehend mit einem ausführlichen Vergabevermerk lag vor. Auch gaben die Bieter die geforderten Formblätter für die Eigenerklärung zum Nachweis der Qualifikation, die Einhaltung der Bezahlung des Mindestlohns und die Erklärung, dass die Voraussetzungen für eine Auftragsperre nicht erfüllt waren, ab.

Grundschule am Schwentinepark – Sport- und Gymnastikhalle – Erneuerung Heizung, Sanitär- und Lüftungstechnik 2023/24

Bauleistungen gemäß VOB/A

Die Schulturnhalle und die Gymnastikhalle der Grundschule am Schwentinepark benötigten dringend neue technische Anlagen.

Der Zustand der technischen Gebäudeausstattung der alten Bauwerke wurde durch ein Ingenieurbüro begutachtet. Es stellten sich gravierende Mängel an den Anlagen heraus.

Für die Erstellung der Kostenschätzung und der Planungs- und Ausschreibungsleistungen beauftragte die Stadt Schwentimental ein Ingenieurbüro für Gebäudetechnik (TGA). Die Kostenschätzung der Bausumme belief sich auf 315.000,00 €. Es fand eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb statt.

Gemäß § 3b Abs. 3 VOB/A müssen mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wurden für das TGA-Gewerk mehr als drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es gingen mehrere Angebote fristgerecht ein. Der wirtschaftlichste Bieter erhielt den Zuschlag.

Das Vergabeverfahren wurde transparent gestaltet und korrekt dokumentiert. Ein Vergabevermerk lag vor. Auch wurden durch den Bieter die geforderten Formblätter für die Eigenerklärung zum Nachweis der Qualifikation, die Einhaltung des Mindestlohns und die Erklärung, dass die Voraussetzungen für eine Auftragsperre nicht erfüllt sind, abgegeben.

Planungsleistungen gemäß UVgO

Gemäß § 12 Abs. 2 UVgO wurden mindestens drei, im vorliegenden Fall vier, Ingenieurbüros für Gebäudetechnik zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Vergabe wurde transparent dokumentiert.

Ein wertbares Angebot wurde nach den Leistungsbildern der HOAI unterbreitet.

Gewählt wurden für das Honorar der Ingenieurleistung der Mindestsatz nach den Honorartafeln, Honorarzone II der HOAI, was zum Zeitpunkt der Maßnahme dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 UVgO entsprach. Vereinbart wurden für die Ingenieurleistungen die Leistungsphasen 1 - 5.

Die anrechenbaren Kosten wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6 HOAI vorgegeben und von den bietenden Ingenieurbüros als Basis für ihre jeweiligen Angebote richtig zugrunde gelegt.

Die Nebenkosten wurden mit 2 % in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung eines Umbauszuschlages wurde verzichtet. Diese vertragliche Ausgestaltung ergab sich aus § 14 und § 36 HOAI. Die Berechnung der Honorare wurde korrekt durchgeführt.

Grundschule am Schwentinepark - Elektroakustisches ENS System (ELA) im Sekretariat 2023

Die defekte ELA-Anlage im Sekretariat musste durch eine digitale Anlage ersetzt werden. Zusätzlich sollten im Außenbereich und auf den Fluren weitere Lautsprecher montiert werden. Es gab seitens der Stadt Schwentidental eine Kostenschätzung in Höhe von 32.000,00 €. Die Angebotssumme belief sich auf 27.851,53 €, die Abrechnungssumme auf 28.546,23 €.

Das Ingenieurbüro, welches mit der Durchführung der Vergabe für die Erneuerung der Heizung, Sanitär- und Lüftungstechnik beauftragt worden war, führte auch die Vergabe für die ELA-Anlage durch. Es fand eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb statt, bei welcher nach § 3b Abs. 3 VOB/A mindestens drei, im vorliegenden Fall fünf Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden. Der wirtschaftlichste Bieter wurde mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt.

Das Vergabeverfahren wurde transparent gestaltet und dokumentiert. Ein Vergabevermerk lag vor. Die erforderlichen Formblätter und Nachweise lagen vor.

FazitDie vorstehenden Bau- und Planungsleistungen wurden transparent und strukturiert dokumentiert. Die vergaberechtlichen Vorschriften sowie die HOAI wurden korrekt angewandt und eingehalten. Prüfungshinweise ergaben sich nicht.

VIII.3 Prüfung von Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Schwentidental erfolgte die bautechnische Prüfung von folgenden Tief- und Straßenbaumaßnahmen:

- Behindertengerechter Umbau der Bushaltestellen „Dieselstraße“ und „Bahnhofstraße“ (2021/2022),
- Ersatzneubau der Naturerlebnisbrücke am Wildpark (2023/2024) und
- Asphaltflickarbeiten im Jahr 2024.

Zu den genannten Tief- und Straßenbaumaßnahmen mit den zugehörigen Planungsleistungen, Vergabeverfahren, Bauausführungen und Abrechnungen haben sich vonseiten des Gemeindeprüfungsamtes folgende Prüfungsfeststellungen und -anmerkungen ergeben:

- Bei den beiden erstgenannten Baumaßnahmen wurden die Planungsleistungen von Ingenieurbüros erbracht, in beiden Fällen wurden die Aufträge an ein Ingenieurbüro ohne Einholung weiterer Angebote erteilt. Während beim Umbau der Bushaltestellen die Beauftragung des Ingenieurbüros L. als Direktauftrag aufgrund der Unterschreitung der Wertgrenze von 25.000,00 € nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Schleswig-Holsteinischen

Vergabeverordnung zulässig war, waren diese Voraussetzungen beim Ersatzneubau für die Naturerlebnisbrücke nicht gegeben. Nach § 50 Satz 1 UVgO sind freiberufliche Dienstleistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben, dies wurde von der Stadt Schwentidental bei der Auftragsvergabe an das Ingenieurbüro T. nicht beachtet, was als deutlicher Verstoß gegen die vergaberechtlichen Vorgaben anzusehen ist.

In beiden Ingenieurverträgen wurde dabei auch vereinbart, dass die Grundleistungen zu einzelnen HOAI-Leistungsphasen nur anteilig erbracht werden sollten. Hierzu fehlten die vertraglichen Regelungen in den HOAI-Leistungsphasen zu den nicht von den Ingenieurbüros zu erbringenden Grundleistungen, die für die Auftraggeber allerdings von Bedeutung sein könnten.

Bei der Abrechnung der Planungsleistungen bei beiden Baumaßnahmen ist zu beanstanden, dass in den anrechenbaren Kosten Beträge für Stundenlohnarbeiten enthalten waren, für die keine Planungsleistungen erbracht wurden und die somit in den anrechenbaren Kosten nicht zu berücksichtigen waren. Weiter waren bei der Abrechnung der Ingenieurleistungen beim Ersatzneubau für die Naturerlebnisbrücke die anrechenbaren Kosten nur teilweise nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Abrechnung der Ingenieurleistungen zu achten. Die Steigerung des Honorars bei dieser Baumaßnahme von 44.758,98 € brutto bei der Auftragserteilung auf 113.388,57 € brutto bei der Abrechnung lässt sich durch eine deutliche Erhöhung der anrechenbaren Kosten während der Planung, durch mehrere zusätzlich ausgeführte Leistungen, durch die doppelte Durchführung von HOAI-Leistungsphasen aufgrund der Aufhebung einer Ausschreibung und durch die Abrechnung nach der Honorarzone III mit dem Mittelsatz begründen. Im Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro T. wurde die Honorarzone II mit dem Mittelsatz vereinbart, eine Begründung zur Anhebung der Honorarzone war aus den gesichteten Unterlagen nicht zu entnehmen.

- Zu den Vergabeverfahren für die Bauleistungen haben sich einige Prüfungsanmerkungen ergeben, die allerdings für die jeweiligen Auftragsvergaben keine Auswirkungen hatten. Während bei den beiden durch die Ingenieurbüros betreuten Baumaßnahmen die Vergabeunterlagen als gut ausgearbeitet anerkannt werden, sind die Vergabeunterlagen bei den Asphaltflickarbeiten nur teilweise nach den Vorgaben aus § 8 und 8a der VOB/A erstellt worden. Die Vergabeunterlagen sind dadurch unvollständig und fehlerhaft verfasst worden. Es fehlten neben den Angaben zu Fristen wie der Zuschlags- und Bindefrist auch die Angaben zu den allgemeinen Grundlagen der Vergabeverfahren. Es empfiehlt sich die Verwendung von vorbereiteten Formblättern, zum Beispiel aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB-Bund).
- Beim Umbau der Bushaltestellen hat die Firma S. den Einsatz eines Nachunternehmers für die Asphaltarbeiten vorgesehen. Im Rahmen der Vergabepfung mit der Eignungsprüfung für die vorgesehenen Auftragnehmer und deren Nachunternehmer erfolgte vonseiten der Stadt allerdings keine Einholung zur Angabe des vorgesehenen Nachunternehmers. Vor einer Auftragserteilung ist die Eignungsprüfung ein wesentlicher Teil der Angebotsprüfung, so dass dabei auch immer die vorgesehenen Nachunternehmer auf ihre Eignung zu überprüfen sind.
- Bei den beiden letztgenannten Baumaßnahmen fehlten die Auszüge aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG), die seit dem 01.06.2022 bei einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 30.000,00 € netto beim Bundeskartellamt einzuholen sind. Bei diesen Baumaßnahmen wurden zudem auch keine Nachweise zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) eingeholt.
- Zur Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen bei den einzelnen Maßnahmen haben sich keine wesentlichen Prüfungsanmerkungen ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftragnehmer nach § 14 Abs. 1 der VOB/B ihre Leistungen vollständig und

prüfbar abzurechnen haben. Zu einer prüfbaren Abrechnung gehören dabei neben der vorzulegenden Mengenermittlung auch weitere Nachweise wie Aufmaßblätter, Abrechnungspläne und -skizzen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegenoten und Prüfberichte.

Zusammenfassung der Prüfung sowie Hinweise für zukünftige Tief- und Straßenbaumaßnahmen und zur Durchführung von Vergabeverfahren:

Die Tief- und Straßenbaumaßnahmen werden bei der Stadt Schwentidental nach den Regeln der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt, die Stadt Schwentidental ist dabei in den Ablauf durch die Beteiligung an den Entscheidungen gut eingebunden. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen wurde somit vonseiten des Gemeindeprüfungsamtes Verbesserungsbedarf bei der Anwendung des Honorar- und Vergaberechtes festgestellt, so dass eine regelmäßige Fortbildung und die Einholung von aktuellen Informationen und Neuerungen in diesen Bereichen angezeigt sind.

Die vorgefundenen Akten waren gut strukturiert und prüfbar. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt oder für nicht in die Maßnahmen eingebundene Personen ist die Vollständigkeit von Akten und Unterlagen, zum Beispiel der Verträge und Rechnungen von Firmen und Planungsbüros, der Prüfberichte, Vergabeunterlagen, Ausführungspläne, Besprechungs- und Abnahmeprotokolle sowie des Schriftverkehrs unbedingt erforderlich, wobei auch immer auf eine genaue Datumsangabe zu achten ist.

Als öffentlicher Auftraggeber hat die Stadt Schwentidental bei Tief- und Straßenbaumaßnahmen stets die gültigen Rechtsvorschriften zu befolgen. Die Vorgaben des Vergaberechtes sind dabei nicht nur bei EU-weiten Vergabeverfahren oder bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen im nationalen Bereich, sondern auch bei Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben anzuwenden. Dies beinhaltet bei allen Vergabeverfahren die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der allgemeinen Vergabegrundsätze des Wettbewerbes, der Transparenz und der Gleichbehandlung aller Bieter ohne Diskriminierungen.

Zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Zu allen Vergabeverfahren und Auftragsvergaben ist ein Vergabevermerk zu erstellen.
- Die Niederschriften zu Verdingungsverhandlungen sind stets vollständig, leserlich und dokumentenecht anzufertigen.
- Die jeweils gültigen Wertgrenzen sind bei der Vergabe von Aufträgen einzuhalten.
- Auch bei Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben sind oberhalb der Wertgrenzen für einen Direktauftrag aus Gründen des Wettbewerbs, sowohl preis-, als auch leistungsmäßig, mehrere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Diese Hinweise dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abarbeitung der Aufgaben bei der Stadt Schwentidental und sind bei zukünftigen Tief- und Straßenbaumaßnahmen neben den Regelwerken wie GWB, VgV, VOB, UVgO, VOL/B, SHVgVO, VGSH und HOAI in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den gegebenenfalls anzuwendenden EU-Richtlinien zu beachten. Die UVgO sowie das VGSH (zuletzt überarbeitet am 22.11.2024) sind dabei in Schleswig-Holstein zum 01.04.2019 in Kraft getreten, zum 08.12.2023 ist zudem die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) überarbeitet und angepasst worden. Dabei sind unter anderem Wertgrenzen für Vergabeverfahren geändert und neue Regelungen zu elektronischen Vergabeverfahren aufgenommen worden. Im Bereich des Honorarrechtes ist eine neue Fassung der HOAI zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen in der HOAI (2021) sind die freie Vereinbarkeit von Honoraren für Planungsleistungen sowie die Abschaffung der

Verbindlichkeit der Honorartafeln, die mit der HOAI (2021) nur noch zur Orientierung für angemessene Honorare dienen.

Es wird für die Vorbereitung, die Vergabe und die Abrechnung von öffentlichen Aufträgen dringend empfohlen, sich regelmäßig umfassend mit den Neuerungen und Änderungen im Vergaberecht und im Honorarrecht zu befassen.

IX. Schlussbemerkungen

Die Stadt Schwentidental hat während des Berichtszeitraumes 2019 - 2024 die wahrzunehmenden Aufgaben überwiegend unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Die Ergebnisse dieser überörtlichen Prüfung wurden gemäß § 7 KPG am 15.12.2025 in einer Schlussbesprechung erörtert. Dabei standen die Themen Eröffnungsbilanz und Verwaltungsgemeinschaft im Vordergrund. Die Ergebnisse der Prüfung benennen strukturelle Lücken in der Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung Schwentidental, die zum Teil historisch, aber auch durch Personalfuktuation und Wechsel in den Zuständigkeiten bedingt sind. Darüber hinaus gilt es, für die Zukunft eine Entscheidung hinsichtlich der vertraglich geregelten Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 4 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte. Dennoch wird von der Stadt eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Die Stadtvertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO, § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Stadt in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei). Das Beschlussprotokoll ist entsprechend beizufügen.

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 17.12.2025

Der Landrat
des Kreises Plön
- Gemeindeprüfungsamt -

Gez.
Martina Oesinghaus

Anlagen

1. Entwicklung der wesentlichen Vertragsänderungen

| | Fassung vom 19.10.2006 In Kraft seit 01.01.2008 | 1. Änderung vom 10.01.2010 In Kraft seit 01.01.2009 | 2. Änderung Dezember 2023 |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 3 Abs. 2 | Personelle Veränderungen und Neubesetzungen in der Nebenstelle Selent bedürfen der Zustimmung des Amtsausschusses. Bei der Besetzung von Positionen von Amtsleitern soll mit dem Amtsausschuss ein <u>Einvernehmen hergestellt</u> werden. | / | Personelle Veränderungen und Neubesetzungen in der Nebenstelle Selent bedürfen der Zustimmung des Amtsausschusses. Die Stadt Schwentidental <u>unterrichtet</u> das Amt Selent/Schlesen über grundlegende Veränderungen ihrer Organisation und über Um- und Neubesetzungen ihrer Amtsleitungsstellen sowie der Büroleitungsstelle. |
| § 4 | Die Bürgermeisterin der Gemeinde Raisdorf nimmt die Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten wahr. Nach Verabschiedung der 2. Verwaltungsstrukturreform wird von der Möglichkeit des neuen § 23 Abs. 4 AO Gebrauch gemacht. | / | Der Bürgermeister der Stadt Schwentidental <u>überträgt die ihm obliegenden Rechte und Pflichten</u> eines leitenden Verwaltungsbeamten des auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtenden Amtes Selent/Schlesen <u>mit Zustimmung des Amtsausschusses vollständig</u> auf einen Beschäftigten der Verwaltung, der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt. |
| § 5 Abs. 3 | Die Bürgermeisterin der Gemeinde Raisdorf unterrichtet <u>regelmäßig, mindestens alle 3 Monate</u> , den Amtsvorsteher und die Bürgermeister des Amtes über die im Rahmen der <u>Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Verwaltungsgeschäfte</u> . | / | Die Stadt Schwentidental unterrichtet das Amt Selent/Schlesen <u>laufend</u> über solche <u>Angelegenheiten, die einer fachlichen Weisung des Amtes als Aufgabenträger bedürfen oder bedürfen könnten</u> . |
| § 5 Abs. 4 | Der Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesen und die Gemeindevertretung der Gemeinde Raisdorf treffen sich <u>mindestens zweimal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung</u> , um über Fragen und Probleme, die beide Seiten betreffen, zu sprechen. | Der Amtsausschuss des Amtes Selent/Schlesen und die Stadtvertretung der Stadt treffen sich <u>mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung</u> , um über Fragen und Probleme, die beide Seiten betreffen, zu sprechen. | Die Mitglieder des Amtsausschusses und der Stadtvertretung <u>oder die Amtsleitungen</u> treffen sich <u>mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf</u> zu einer gemeinsamen Sitzung, um über Fragen und Probleme, die beide Seiten betreffen, zu sprechen. |
| § 5 Abs. 5 | / | / | Über im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführten Verwaltungsgeschäfte, über die Zweckmäßigkeitsüberlegungen zur Zentralisierung der Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben an einen Standort sowie über andere wechselseitig interessierende Angelegenheiten unterrichten sich die Amtsvorsteherin des |

| | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | Amtes Selent/Schlesen und der Bürgermeister der Stadt Schwentidental mindestens alle 6 Monate wechselseitig. |
| § 6 | <p>1. <u>Personalkosten</u> Das Amt Selent/Schlesen beteiligt sich an den Kosten der Kernverwaltung. Grundlage künftiger Berechnungen sind die Stellenpläne der Gemeinde Raisdorf und des Amtes Selent/Schlesen auf der Basis des Jahres 2006. Das Verhältnis der Kosten zueinander bleibt die <u>Grundlage für die Aufteilung</u> künftiger Mehr- oder Minderaufwendungen.</p> <p>2. <u>Sachkosten</u> Die Gemeinde Raisdorf und das Amt Selent/Schlesen tragen gemeinsam die Sachkosten einschließlich der EDV. Aufteilungsgrundlage ist</p> | <p>1. <u>Personal- und Sachkosten</u> <u>Die Personalkosten und die Sachkosten trägt jeder Vertragspartner für sich.</u> Grundlage für die Vorauszahlungen der Personalkosten bildet der jeweils beschlossene Stellenplan des Haushaltsjahres der Stadt Schwentidental, <u>der auch die Stellenanteile enthalten muss, die organisationsbedingt auf die Vertragspartner entfallen.</u> Abgerechnet werden die tatsächlich aufgewendeten Personalkosten.</p> | |

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 (Beschluss vom 31.03.2025)

| AKTIVA | | PASSIVA | |
|--------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. <u>Anlagevermögen</u> | | 1. <u>Eigenkapital</u> | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 114.805,17 € | 1.1 Allgemeine Rücklage | 17.276.784,46 € |
| 1.2 Sachanlagen | | 1.2 Sonderrücklage | 4.812.908,79 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 2.772.848,43 € | 1.3 Ausgleichsrücklage | 877.378,67 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 31.459.621,21 € | 1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 34.213.123,72 € | 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | 0,00 € | Summe Eigenkapital | 22.967.071,92 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 7.957,78 € | 2. <u>Sonderposten</u> | |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.999.317,56 € | 2.1 für auflösende Zuschüsse | 96.578,72 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.135.888,32 € | 2.2 für auflösende Zuweisungen | 9.323.762,30 € |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 2.685.187,37 € | 2.3 für Beiträge | 12.889.281,32 € |
| 1.3 Finanzanlagen | | 2.4 für Gebührenaussgleich | 1.461.107,12 € |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 5.001.500,00 € | 2.5 für Treuhandvermögen | 0,00 € |
| 1.3.2 Beteiligungen | 0,00 € | 2.6 für Dauergrabpflege | 0,00 € |
| 1.3.3 Sondervermögen | 0,00 € | 2.7 Sonstige Sonderposten | 0,00 € |
| 1.3.4 Ausleihungen | 279.483,20 € | Summe Sonderposten | 23.770.729,46 € |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € | 3. <u>Rückstellungen</u> | |
| Summe Anlagevermögen | 80.669.732,76 € | 3.1 Pensionsrückstellungen | 10.289.506,00 € |
| 2. <u>Umlaufvermögen</u> | | 3.2 Beihilferückstellungen | 1.230.194,37 € |
| 2.1 Vorräte | 0,00 € | 3.3 Altersbeitragsrückstellung | 0,00 € |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten | 0,00 € |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 78.231,07 € | 3.5 Altlastenrückstellung | 0,00 € |
| 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.221.103,43 € | 3.7 Verfahrensrückstellung | 0,00 € |
| 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 0,00 € | 3.8 Finanzausgleichsrückstellung | 0,00 € |
| 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 164,34 € | 3.9 Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 € |
| 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 € | 3.10 Rückstellung für Verb. aus Lieferungen und Leistungen | 0,00 € |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 € | 3.11 Sonstige andere Rückstellungen | 0,00 € |
| 2.4 Liquide Mittel | 3.390.798,96 € | Summe Rückstellungen | 11.519.700,37 € |
| Summe Umlaufvermögen | 5.690.297,80 € | 4. <u>Verbindlichkeiten</u> | |
| 3. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u> | | 4.1 Anleihen | 0,00 € |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 23.891,76 € | 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 22.832.914,60 € |
| Summe aktive Rechnungsabgrenzung | 23.891,76 € | 4.3 Verbindlichkeiten Kassenkredit | 5.000.000,00 € |
| | | 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0 € |
| | | 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 227.454,68 € |
| | | 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 € |
| | | 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 66.051,29 € |
| | | Summe Verbindlichkeiten | 28.126.420,57 € |
| | | 5. <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u> | |
| | | Passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| | | Summe passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| SUMME AKTIVA | 86.383.922,32 € | SUMME PASSIVA | 86.383.922,32 € |

3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 (Beschluss vom 06.10.2025)

| AKTIVA | | PASSIVA | |
|--------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. <u>Anlagevermögen</u> | | 1. <u>Eigenkapital</u> | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 114.805,17 € | 1.1 Allgemeine Rücklage | 22.089.693,25 € |
| 1.2 Sachanlagen | | 1.2 Sonderrücklage | 0,00 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 2.772.848,43 € | 1.3 Ausgleichsrücklage | 8.748.378,65 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 31.459.621,21 € | 1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 34.213.123,72 € | 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 € |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | 0,00 € | Summe Eigenkapital | 30.838.071,90 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 7.957,78 € | 2. <u>Sonderposten</u> | |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.999.317,56 € | 2.1 für aufzulösende Zuschüsse | 96.578,72 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.135.888,32 € | 2.2 für aufzulösende Zuweisungen | 9.323.762,30 € |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 2.685.187,37 € | 2.3 für Beiträge | 12.889.281,32 € |
| 1.3 Finanzanlagen | | 2.4 für Gebührenaussgleich | 1.461.107,12 € |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 12.872.499,98 € | 2.5 für Treuhandvermögen | 0,00 € |
| 1.3.2 Beteiligungen | 0,00 € | 2.6 für Dauergrabpflege | 0,00 € |
| 1.3.3 Sondervermögen | 0,00 € | 2.7 Sonstige Sonderposten | 0,00 € |
| 1.3.4 Ausleihungen | 279.483,20 € | Summe Sonderposten | 23.770.729,46 € |
| 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 € | 3. <u>Rückstellungen</u> | |
| Summe Anlagevermögen | 88.540.732,74 € | 3.1 Pensionsrückstellungen | 10.289.506,00 € |
| 2. <u>Umlaufvermögen</u> | | 3.2 Beihilferückstellungen | 1.230.194,37 € |
| 2.1 Vorräte | 0,00 € | 3.3 Altersteilzeitrückstellung | 0,00 € |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten | 0,00 € |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 78.231,07 € | 3.5 Altlastenrückstellung | 0,00 € |
| 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 2.221.103,43 € | 3.7 Verfahrensrückstellung | 0,00 € |
| 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 0,00 € | 3.8 Finanzausgleichsrückstellung | 0,00 € |
| 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen | 164,34 € | 3.9 Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 € |
| 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 € | 3.10 Rückstellung für Verb. aus Lieferungen und Leistungen | 0,00 € |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 € | 3.11 Sonstige andere Rückstellungen | 0,00 € |
| 2.4 Liquide Mittel | 3.390.798,96 € | Summe Rückstellungen | 11.519.700,37 € |
| Summe Umlaufvermögen | 5.690.297,80 € | 4. <u>Verbindlichkeiten</u> | |
| 3. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u> | | 4.1 Anleihen | 0,00 € |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 23.891,76 € | 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 22.832.914,60 € |
| Summe aktive Rechnungsabgrenzung | 23.891,76 € | 4.3 Verbindlichkeiten Kassenkrediten | 5.000.000,00 € |
| SUMME AKTIVA | 94.254.922,30 € | 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0 € |
| | | 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 227.454,68 € |
| | | 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 € |
| | | 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 66.051,29 € |
| | | Summe Verbindlichkeiten | 28.126.420,57 € |
| | | 5. <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u> | |
| | | Passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| | | Summe passive Rechnungsabgrenzung | 0,00 € |
| | | SUMME PASSIVA | 94.254.922,30 € |

4. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

| Nr. | Seite | Bezeichnung/Sachverhalt |
|--------|-------|---------------------------------------------|
| III | 6 | Zeichnungsbefugnisse |
| | 9 | Organisationsuntersuchung |
| IV.2 | 19 | Gebäudebewertung |
| | 31 | Gestundete Erbbauzinsen |
| | 31 | Anordnungserfordernis |
| | 31 | Mietkonto Hausverwaltung |
| | 41 | Sollstellungen zu offenen Verbindlichkeiten |
| | 42 | Bereinigung allgemeines Verwahrkonto |
| IV.3 | 42 | Vermeidung von Doppelzahlungen |
| V.2 | 48 | Gebührenkalkulationen |
| V.3 | 49 | |
| V.4 | 50 | |
| V.6 | 52 | |
| VI | 54 | Stellenbewertung |
| VII.5 | 78 | Verfahrensweise Mietkonto Hausverwaltung |
| | 80 | Vorlage geänderte vertragliche Grundlage |
| VII.6 | 84 | Beschaffungsvorgänge |
| VIII.1 | 85 | Brückenbücher |